

# NACHRICHTENBLATT

des Ministeriums für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein

C 5088 A



**Ausgabe Nr. 6/7/2007**

**– Schule –**

Kiel, den 5. Juli 2007

ISSN 0945–2923

# Inhalt

**Nachrichtenblatt  
des Ministeriums für  
Bildung und Frauen  
des Landes Schleswig-Holstein**

**als besondere Ausgabe  
des Amtsblatts  
für Schleswig-Holstein  
ISSN 0945-2923**

**Ausgabe Nr. 6/7  
– Schule –**

## **Herausgeber und Verleger**

Ministerium für  
Bildung und Frauen  
des Landes Schleswig-Holstein  
Pressestelle  
Brunswiker Straße 16–22  
24105 Kiel  
Telefon (0431) 9 88-58 06  
Fax (0431) 9 88-58 15  
E-Mail: Ruth.Karow@mbf.landsh.de  
Redaktion: Ruth Karow

## **Bezugsbedingungen**

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur bei der  
Firma Schmidt & Klaunig, Ringstraße 19, 24114 Kiel  
Tel. 04 31/6 60 64-0, Fax 04 31/6 60 64-24.  
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. April (zum 30. Juni) bzw.  
31. Oktober (zum 31. Dezember) jeden Jahres dort vorliegen.

## **Bezugspreis**

Halbjährlich 16,50 Euro, jährlich 33,- Euro.

## **Einzelne Ausgaben**

Für die ersten 32 Seiten 2,30 Euro, für je weitere angefangene  
vier Seiten 20 Cent zzgl. Versandkosten.  
Einzellieferungen gegen Voreinsendung des Betrages auf das  
Postgirokonto Hamburg 5480-201, BLZ 200 100 20, „Einzelverkauf“  
Lieferung nur nach schriftlicher oder Fax-Bestellung bzw. durch Abholen.

## **Preis dieser Ausgabe**

3,90 Euro zuzüglich Versandkosten

## **Schule**

### *Schulgestaltung*

- 143 Hospitation deutscher Lehrerinnen und Lehrer an Schulen  
in Frankreich im Herbst 2007
- 143 Wettbewerb „Ägypten in den Augen von Kindern weltweit“  
2007/08
- 143 BundesUmweltWettbewerb 2007/2008

### *Schulverwaltung*

- 145 **Landesverordnung über die Bestimmung der  
Mindestgröße von öffentlichen allgemein bildenden  
Schulen und Förderzentren (Mindestgrößen-  
verordnung – MindGrVO)**  
Vom 11. Juni 2007
- 145 **Landesverordnung über Grundschulen**  
Vom 22. Juni 2007
- 147 **Landesverordnung über Regionalschulen (RegVO)**  
Vom 25. Juni 2007
- 152 **Landesverordnung über die Berufsschule  
(Berufsschulverordnung – BSVO)**  
Vom 12. Juni 2007
- 155 **Landesverordnung über die Berufsfachschule  
(Berufsfachschulverordnung – BFSVO)**  
Vom 22. Juni 2007
- 161 **Landesverordnung über die Berufsoberschule  
(Berufsoberschulverordnung – BOSVO)**  
Vom 12. Juni 2007
- 165 **Landesverordnung über die Fachoberschule  
(Fachoberschulverordnung – FOSVO)**  
Vom 12. Juni 2007
- 166 **Landesverordnung über die Fachschule  
(Fachschulverordnung – FSVO)**  
Vom 22. Juni 2007
- 176 **Landesverordnung über die Versetzung an  
berufsbildende Schulen (Versetzungsvorordnung  
berufsbildende Schulen – BS-VersVO)**  
Vom 22. Juni 2007
- 177 **Landesverordnung über die Orientierungsstufe  
(OstVO)**  
Vom 22. Juni 2007
- 181 **Landesverordnung über die Hauptschulen (HSVO)**  
Vom 22. Juni 2007
- 185 **Landesverordnung über Realschulen (RSVO)**  
Vom 22. Juni 2007
- 189 **Landesverordnung über die Aufnahme und das  
Aufsteigen im Unterricht nach Jahrgangsstufen an  
den Gymnasien (Sekundarstufe I)  
(Schulartverordnung Gymnasien – SAVOGym)**  
Vom 22. Juni 2007
- 191 Erlass über die Einführung von Schulporträts
- 192 Testlauf zur Vorbereitung der zentralen schriftlichen  
Abschlussarbeiten im Bereich der Sekundarstufe I

### *Allgemeine Verwaltungs- und Personalangelegenheiten*

- 197 Hinweis zum Schulgesetz
- 197 Hinweis zum Internetauftritt der Landesregierung und zum  
Landesbildungsserver
- 197 Stellenausschreibungen

## **Hinweis für die Schulleitungen:**

Diesem Nachrichtenblatt liegen zwei Ausgaben  
von „Schule aktuell“ bei.

Wir bitten, ein Exemplar dem jeweiligen  
Schulelternbeirat auszuhändigen.

Die Redaktion

### **Hospitation deutscher Lehrerinnen und Lehrer an Schulen in Frankreich im Herbst 2007**

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung und Frauen vom 25. Mai 2007 – III 324

Der Pädagogische Austauschdienst führt auch in diesem Jahr in Zusammenarbeit mit dem Ministère de l'Education Nationale in Paris und dem Centre international d'études pédagogiques in Sèvres ein zweiwöchiges Hospitationsprogramm für französische Lehrkräfte durch, die an einem Collège oder Lycée Deutsch als Fremdsprache unterrichten.

Informationen sowie die Bewerbungsunterlagen erhalten Sie unter der Internetadresse: [www.kmk.org/pad/home.htm](http://www.kmk.org/pad/home.htm)

Die Hospitationen werden vom 28. Oktober bis zum 10. November 2007 unter Einschluss der französischen Toussaint-Ferien durchgeführt (Anreisetage: 28. oder 29. Oktober / Abreisetag: 10. November).

Bitte senden Sie Ihre Bewerbung bis spätestens zum 11. Juli 2007 an:

Ministerium für Bildung und Frauen  
Herrn Blume/III 322  
Brunswiker Straße 16-22  
24105 Kiel.

### **Wettbewerb „Ägypten in den Augen von Kindern weltweit“ 2007/08**

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung und Frauen vom 1. Juni 2007 – III 324

Das Generalkonsulat der Arabischen Republik von Ägypten schreibt den Wettbewerb „Ägypten in den Augen von Kindern weltweit“ 2007/08 aus. Der Wettbewerb ist für Kinder und Jugendliche im Alter von 4 bis 18 Jahren auf der ganzen Welt offen. Das Anliegen ist, Kindern der ganzen Welt die Möglichkeit zu geben, ihr Wissen und ihr Bild von Ägypten in Zeichnungen zum Ausdruck zu bringen.

Jeder Beitrag sollte die folgenden Informationen auf Englisch auf der Rückseite des Bildes auf einer Adressetikette enthalten:

Vor- und Zuname  
Geschlecht  
Nationalität  
die vollständige Adresse  
den Titel des Beitrags.

Alle Angaben sollen maschinen geschrieben sein, handgeschriebene Angaben werden nicht akzeptiert.

Die Größe der Arbeit darf nicht kleiner als 30 x 40 cm sein. Jede Technik ist erlaubt – außer schwarzem Bleistift. Computergrafiken sind gestattet. Die Jury setzt sich aus Kunstexperten zusammen. Die Preise sind Gold- und Silbermedaillen und Verdiensturkunden.

Einsendeschluss ist der 30. November 2007. Die Beiträge werden nicht zurückgeschickt.

Für die Sendungen werden keine Zollgebühren erhoben. Die Beiträge bitte ausreichend frankiert schicken an:

Department of Foreign Cultural Relations  
Ministry of Culture  
44 Messaha St.  
Dokki-Giza  
Egypt

### **BundesUmweltWettbewerb 2007/2008**

*Vom Wissen zum nachhaltigen Handeln/Ökologie – Ökonomie – Gesellschaft – Technik – Kultur*

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung und Frauen vom 6. Juni 2007 – III 232

Zum 18. Mal ruft das Leibniz-Institut für die Pädagogik der Naturwissenschaften (IPN) in Kiel im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung und Forschung Schülerinnen und Schüler sowie Jugendliche und junge Erwachsene zur Teilnahme am BundesUmweltWettbewerb (BUW) 2007/2008 auf.

Die Themen können aus allen umweltrelevanten Bereichen frei gewählt werden - also nicht nur aus der Ökologie, sondern z.B. aus der Umwelttechnik, -chemie oder -kommunikation. Auch umweltrelevante ökonomische, kulturelle oder soziale Fragen dürfen bearbeitet oder zu aktuellen lokalen Umweltproblemen historische Recherchen durchgeführt werden. Ebenso können Themen im Zusammenhang mit einer „Lokalen Agenda“ innerhalb der Schule oder auch in der Gemeinde aufgegriffen und dargestellt werden.

Wer kann teilnehmen?

Es werden zwei Wettbewerbe vom BUW angeboten: BUW I und BUW II.

Der BUW I wendet sich an Jugendliche im Alter von 13 bis 16 Jahre. Der BUW II richtet sich an junge Erwachsene im Alter von 17 bis 21 Jahre. Neben Einzelpersonen können Kleingruppen mit bis zu sechs Personen teilnehmen. Bei umfangreichen Projekten, die von größeren Gruppen durchgeführt werden, können sich deshalb nur ein bis sechs Gruppensprecher beteiligen, die als alleinige Autoren die schriftliche Wettbewerbsarbeit verfasst haben müssen. Die Unterstützung der praktischen Arbeiten (Umsetzungsteil) durch Helferinnen und Helfer ist möglich und sogar erwünscht.

Die Aufgabe

BUW I: Eine umweltrelevante Fragestellung aus dem eigenen Umfeld soll erkannt und untersucht werden. Weiterhin soll versucht werden, aus diesen Ergebnissen sinnvolle und praktikable Lösungsvorschläge abzuleiten.

BUW II: An einem konkreten Beispiel aus dem eigenen Lebens- und Erfahrungsbereich sollen die Ursachen und Zusammenhänge eines Umweltproblems dargestellt und praktikable nachhal-

tige Lösungen entwickelt werden. Wichtig ist die Verbindung von Wissen und Handeln, von Planung und Umsetzung in die Praxis: Die Lösungsvorschläge sollten zumindest in ersten Schritten verwirklicht werden. Wissenschaftliche Beleg- und Jahresarbeiten eignen sich dann für eine Beteiligung am BUW II, wenn sie nicht bei der Theorie oder dem Laborexperiment stehen bleiben, sondern zu konkreten Aktionen führen (z. B. zu Gesprächen mit Betroffenen, mit Kommunalpolitikern oder Behördenmitarbeitern, zu Verhandlungen mit Fachleuten oder Firmen über Umsetzungsmöglichkeiten, zu Öffentlichkeitsarbeit oder zu Maßnahmen der Umweltbildung). Besonders erfolgversprechend sind Arbeiten, die über die Grenzen eines einzelnen Schulfaches hinausreichen. In einigen Bundesländern kann eine beim BUW mit einem Hauptpreis ausgezeichnete Arbeit bereits als „Besondere Lernleistung“ für das Abitur berücksichtigt und geeignete Preisträgerinnen und Preisträger können für Maßnahmen der Begabtenförderung vorgeschlagen werden.

Es dürfen auch bereits abgeschlossene Projekte dokumentiert werden, wenn die schriftliche Wettbewerbsarbeit in der Laufzeit des diesjährigen BundesUmweltWettbewerbs angefertigt worden ist.

Eingereichte Arbeiten sollen kopierbare Qualität haben und dürfen inklusive Anhang (Fotos, Tabellen o. Ä.) nicht länger als 30 (BUW I) bzw. 50 Seiten (BUW II) sein. Die verwendeten Quellen (Literatur, Auskünfte von Experten o. Ä.) sind genau anzugeben. Ebenso ist bei Unterstützung durch eine Lehrkraft oder sonstigen Betreuer deren Anteil zu bezeichnen (z. B. Beratung in methodischen Fragen, Rechtschreibkorrektur); eine Abfassung der schriftlichen Arbeit durch die Betreuungsperson führt zum Ausschluss vom Wettbewerb.

Die Illustration des Textes durch Fotos, Tabellen, Grafiken, Modelle etc. unter Nennung der Quelle ist erwünscht, deren jeweiliges Format darf jedoch DIN A 4 nicht überschreiten. Videos sind zugelassen, bedürfen aber in jedem Fall eines erläuternden Textes. CD-ROMs und Disketten müssen in jeweils zwei Exemplaren eingesandt werden, auch sie bedürfen der schriftlichen Erläuterung.

### Der Wettbewerbsverlauf

- Bewerbungsschluss für den 18. Wettbewerbslauf: 15. März 2008.
- Auswahl der Preisträgerinnen und Preisträger in einem dreistufigen Verfahren:
  1. Runde: Begutachtung der eingereichten schriftlichen Arbeiten durch zwei Fachgutachterinnen/ Fachgutachter;
  2. Runde: Abschlussbegutachtung ausgewählter Arbeiten durch die gesamte Fachjury;
  3. Runde: Endausscheidung mit persönlicher Vorstellung ausgewählter Teilnehmer/innen vor der Jury;
- Preisverleihung im Herbst in Zusammenarbeit mit der Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren (HGF).

### Die Preise

Die Gewinnerinnen und Gewinner erwarten attraktive Preise im Gesamtwert von mehr als 25.000 Euro (verschiedene Geldpreise, Studienreisen, Praktikumsplätze in Forschungseinrichtungen, Vorschlag für das Auswahlverfahren der Studienstiftung des deutschen Volkes, Sachpreise – z. B. Bücher – und Urkunden). Eine schriftliche Bestätigung über die Teilnahme am Wettbewerb wird ausgestellt, die für Bewerbungen verwendet werden kann.

### Der Träger

Träger des BundesUmweltWettbewerbs ist das Bundesministerium für Bildung und Forschung.

Weitere Informationen zur Teilnahme gibt es im Internet unter: [www.buw-home.de](http://www.buw-home.de) oder unter:

### BUW

Leibniz-Institut für die Pädagogik der Naturwissenschaften (IPN)  
Olshausenstraße 62  
24098 Kiel  
Telefon: 0431 549700  
Fax: 0431 880-3142  
E-Mail: [buw-sekr@ipn.uni-kiel.de](mailto:buw-sekr@ipn.uni-kiel.de)

**Landesverordnung über die Bestimmung der Mindestgröße  
von öffentlichen allgemein bildenden Schulen und Förderzentren  
(Mindestgrößenverordnung – MindGrVO)**

**Vom 11. Juni 2007**

Aufgrund des § 52 des Schulgesetzes in der Fassung vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276) verordnet das Ministerium für Bildung und Frauen:

**§ 1**

**Mindestgrößen**

(1) Für die allgemein bildenden Schulen und Förderzentren gelten folgende Mindestschülerzahlen:

1. Grundschulen: mindestens 80 Schülerinnen und Schüler,
2. Regionalschulen: mindestens 240 Schülerinnen und Schüler in der Sekundarstufe I,
3. Gymnasien, organisatorische Verbindungen von Gymnasien mit Regionalschulteil sowie Gemeinschaftsschulen: mindestens 300 Schülerinnen und Schüler in der Sekundarstufe I.

Organisatorisch selbstständige Förderzentren mit dem Förderschwerpunkt Lernen sollen mindestens 1.000 Grundschülerinnen und Grundschüler in ihrem Einzugsbereich haben. Bei einer geringeren Anzahl sollen diese Förderzentren organisatorisch mit einer allgemein bildenden Schule oder einem anderen Förderzentrum verbunden werden. Das für Bildung zuständige Ministerium kann bis zum 31. Juli 2012 Abweichungen bei Förderzentren mit dem Förderschwerpunkt Lernen zulassen, die weniger als 1.000, aber mehr als 750 Grundschülerinnen und Grundschüler in ihrem Einzugsbereich haben.

(2) Schulen können mehrere Standorte haben. Bei organisatorischen Verbindungen von Grundschulen

(Primarbereich) mit Schulen des Sekundarbereichs I müssen die Bereiche getrennt die Mindestgröße überschreiten.

(3) Die Mindestgrößen gelten nicht für Schulen auf Helgoland, Amrum, Pellworm und Nordstrand sowie den Halligen.

(4) Das für Bildung zuständige Ministerium kann weitere Ausnahmen befristet zulassen, wenn für Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Schule sonst unzumutbar lange Schulwege entstehen würden oder eine anderweitige Beschulung der Schülerinnen und Schüler unwirtschaftlich wäre.

**§ 2**

**Anpassung der Schulentwicklungsplanung**

Bei Schulen, welche die Mindestgrößen unterschreiten, haben Schulträger und Kreis ihre Schulentwicklungsplanung zu aktualisieren. Sollte dabei erkennbar werden, dass sich die durch Unterschreitung der Mindestgröße sichtbare Tendenz verstetigt, haben Schulträger, Kreis und die zuständigen Schulaufsichtsbehörden innerhalb der zwei folgenden Jahre nach Unterschreitung der Mindestgröße geeignete Anpassungsmaßnahmen einzuleiten.

**§ 3**

**Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt am 1. August 2007 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Juli 2012 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 11. Juni 2007

Ute Erdsiek-Rave  
Ministerin  
für Bildung und Frauen

**Landesverordnung über Grundschulen**

**Vom 22. Juni 2007**

Aufgrund des § 11 Abs. 2 Satz 4, § 16 Abs. 1 Satz 2 und § 126 Abs. 2 und 3 des Schulgesetzes (SchulG) vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276) verordnet das Ministerium für Bildung und Frauen die folgenden §§ 1, 2, 3, 6 und 7; aufgrund des § 126 Abs. 1 SchulG verordnet die Landesregierung die folgenden §§ 4, 5 und 7.

**§ 1**

**Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren**

(1) Der Anmeldezeitraum für schulpflichtig werdende Kinder beginnt unmittelbar nach den Herbstferien des dem Einschulungsjahr vorangehenden Jahres. Die Schulleiterinnen und Schulleiter der Grundschulen

geben den Eltern Ort und Zeit der Anmeldung in geeigneter Weise bekannt.

(2) Die Eltern haben bei der Anmeldung den Namen und den Geburtstag des Kindes sowie ihre Elterneigenschaft im Sinne des § 2 Abs. 5 SchulG nachzuweisen. Die Religionszugehörigkeit des Kindes und dessen Wohnsitz sind anzugeben. Die Schulleiterin oder der Schulleiter führt mit den Eltern ein Beratungsgespräch. Sie oder er veranlasst ferner die schulärztliche Untersuchung des Kindes.

(3) An die nach § 24 Abs. 2 SchulG zuständige Grundschule sind gegebenenfalls zu richten:

1. der Antrag auf Aufnahme in eine andere öffentliche Grundschule,
2. der Nachweis der Aufnahme in eine Ersatzschule,
3. der Antrag auf Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs,
4. der Antrag auf vorzeitige Aufnahme,
5. der Antrag auf Beurlaubung unter Vorlage entsprechender Nachweise, soweit geltend gemacht wird, das Kind könne aus gesundheitlichen Gründen nicht am Unterricht in der Eingangsphase teilnehmen.

(4) Über die Aufnahme in die Grundschule und die Zuweisung zu einer Lerngruppe entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

## § 2 Wechsel der Schule

Soll eine Schülerin oder ein Schüler an einer anderen als der bisher besuchten Grundschule den Schulbesuch fortsetzen, erfolgt die Aufnahme zum Schuljahresbeginn, soweit nicht ein anderer Zeitpunkt pädagogisch sinnvoll erscheint; § 1 Abs. 4 gilt entsprechend.

## § 3 Organisation

(1) Die Grundschule organisiert für die tägliche Schulzeit einen festen zeitlichen Rahmen von vier Zeitstunden für die Eingangsphase und von mindestens fünf Zeitstunden für die Jahrgangsstufen 3 und 4 für alle Schülerinnen und Schüler. In dieser Zeit sind wöchentliche Unterrichtszeiten von 15 Zeitstunden für die Eingangsphase und 19,5 Zeitstunden für die Jahrgangsstufen 3 und 4 sowie Pausen enthalten.

(2) Zur Ausgestaltung der täglichen Schulzeit können Ergänzungszeiten, die mit 50 % auf die Unterrichtsverpflichtung der Lehrkraft angerechnet werden, genutzt werden.

(3) Dem pädagogischen Konzept der jeweiligen Schule entsprechend sollen insbesondere in der Eingangsphase jahrgangsübergreifende Lerngruppen gebildet werden.

## § 4 Aufsteigen nach Jahrgangsstufen

(1) Die Schülerinnen und Schüler steigen am Ende der Jahrgangsstufen 1 bis 4 ohne Versetzungsbeschluss in die jeweils nächste Jahrgangsstufe auf.

(2) Die Klassenkonferenz entscheidet über die Verweildauer der Schülerinnen und Schüler in der Eingangsphase.

(3) Ist aufgrund des Leistungs- und Entwicklungsstandes einer Schülerin oder eines Schülers zu erwarten, dass sie oder er für ein erfolgreiches Durch-

laufen der Eingangsphase nur ein Schulbesuchsjahr benötigt, sind die Eltern nach einem halben Schulbesuchsjahr darüber zu informieren.

(4) Ist aufgrund des Leistungs- und Entwicklungsstandes einer Schülerin oder eines Schülers zu erwarten, dass sie oder er für ein erfolgreiches Durchlaufen der Eingangsphase drei Schulbesuchsjahre benötigt, sind die Eltern spätestens nach eineinhalb Schulbesuchsjahren darüber zu informieren.

(5) Das Wiederholen einer Jahrgangsstufe in den Jahrgangsstufen 3 oder 4 ist in Ausnahmefällen auf Antrag der Eltern durch Entscheidung der Klassenkonferenz einmalig möglich, wenn die im Lernplan vorgesehenen Fördermaßnahmen erfolglos geblieben sind und es ausgeschlossen erscheint, dass die Schülerin oder der Schüler in der nächsten Jahrgangsstufe erfolgreich mitarbeiten kann. Der Lernplan wird im Wiederholungsjahr fortgeschrieben. Die Eltern sind auf die Höchstdauer der Schulbesuchszeit nach § 18 Abs. 2 SchulG hinzuweisen.

## § 5 Förderung und Lernentwicklung

(1) Schul- und Unterrichtsgestaltung sollen sich an den Lernvoraussetzungen und Lernprozessen der Schülerinnen und Schülern orientieren und sie in ihrer individuellen Entwicklung fördern. Soweit erforderlich, werden die Lehrkräfte der Grundschulen dabei durch die Förderzentren beraten und insbesondere in der Eingangsphase im Rahmen von präventiven Maßnahmen unterstützt.

(2) Kann eine Schülerin oder ein Schüler dem Unterricht in deutscher Sprache nicht folgen, wird sie oder er mit dem Ziel gefördert, in einer Lerngruppe mitzuarbeiten, die ihrem oder seinem Alter und ihren oder seinen Fähigkeiten entspricht.

## § 6 Leistungsbewertung

(1) Zu jedem Zeugnistermin beurteilt die Klassenkonferenz die Lernentwicklung und den Leistungsstand einer Schülerin oder eines Schülers. Sie erfasst in ihrem Urteil die Sach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenz der Schülerin oder des Schülers.

(2) In der Eingangsphase wird jeweils zum Ende eines Schulhalbjahres über den Entwicklungsstand der Schülerinnen und Schüler unter Berücksichtigung der Leistungen in den einzelnen Fächern zusammenfassend berichtet. Hinzu treten von der Schule zu veranlassende Elterngespräche.

(3) In der Jahrgangsstufe 3 wird in den Zeugnissen über den Leistungs- und Entwicklungsstand der Schülerinnen und Schüler unter Berücksichtigung der Leistungen in den einzelnen Fächern zusammenfassend berichtet. Dies kann auch in tabellarischer Form erfolgen. Hiervon abweichend kann die Schulkonferenz beschließen, dass in der Jahrgangsstufe 3 Notenzeugnisse mit verbaler Ergänzung zur Entwicklung der Sach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenz erteilt werden.

(4) Für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 3, deren Eltern in ein anderes Land umziehen, wird auf Antrag zusätzlich ein Notenzeugnis ausgestellt.

(5) In der Jahrgangsstufe 4 werden Notenzeugnisse mit verbaler Ergänzung zur Entwicklung der Sach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenz erteilt.

#### § 7 Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2007 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Juli 2012 außer Kraft.

(2) Die Landesverordnung über Aufnahme und Aufsteigen nach Klassenstufen an der Grundschule vom 8. März 1999 (NBl. MBWFK. Sch.-H. S. 114) tritt mit Ablauf des 31. Juli 2007 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 22. Juni 2007

Peter Harry Carstensen  
Ministerpräsident

Ute Erdsiek-Rave  
Ministerin  
für Bildung und Frauen

### **Landesverordnung über Regionalschulen (RegVO) Vom 25. Juni 2007**

#### Abschnitt I – Errichtung, Aufbau und Aufnahme

- § 1 Errichtung und Aufbau
- § 2 Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren

#### Abschnitt II – Fördern und Aufsteigen, Abschlüsse und Entlassung

- § 3 Förderung und Lernentwicklung
- § 4 Aufsteigen nach Jahrgangsstufen
- § 5 Abschlüsse
- § 6 Entlassung

#### Abschnitt III – Abschlussprüfung für die Bildungsgänge zum Erwerb des Hauptschulabschlusses und zum Erwerb des Realschulabschlusses

- § 7 Zweck und Gliederung der Prüfung
- § 8 Zeitplan
- § 9 Prüfungsausschuss, Unterausschüsse
- § 10 Präsentation der Projektarbeit
- § 11 Schriftliche Prüfung
- § 12 Vorbereitung der mündlichen Prüfung
- § 13 Durchführung der mündlichen Prüfung
- § 14 Festlegung der Endnoten und Zuerkennung des Abschlusses
- § 15 Verfahren bei Krankheit, Täuschung oder Störungen
- § 16 Wiederholung der Prüfung
- § 17 Niederschriften
- § 18 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Aufgrund des § 16 Abs. 1, § 18 Abs. 3 Satz 3, § 19 Abs. 3 Satz 4 sowie des § 126 Abs. 2 und 3 des Schulgesetzes (SchulG) vom 24. Januar 2007 (GVBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276) verordnet das Ministerium für Bildung und Frauen die folgenden §§ 1, 2, 3 Abs. 2, 5 und 6, § 5 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 sowie die §§ 6 bis 17 und 18 Abs. 4; aufgrund des § 126

Abs. 1 SchulG verordnet die Landesregierung den folgenden § 3 Abs. 1, 3 und 4, die §§ 4, 5 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 sowie § 18.

#### Abschnitt I Errichtung, Aufbau und Aufnahme

##### § 1 Errichtung und Aufbau

(1) Die Errichtung einer Regionalschule setzt nach § 58 Abs. 2 SchulG voraus, dass unter Berücksichtigung der Schulentwicklungsplanung des Schulträgers und des Kreises für die Errichtung der Schule ein öffentliches Bedürfnis besteht und die nach § 52 SchulG bestimmte Mindestgröße eingehalten wird.

(2) Die Regionalschule umfasst die Bildungsgänge zum Erwerb des Hauptschulabschlusses nach dem Besuch der Jahrgangsstufe 9 und zum Erwerb des Realschulabschlusses nach dem Besuch der Jahrgangsstufe 10 einschließlich einer gemeinsamen Orientierungsstufe.

(3) Am Ende von Jahrgangsstufe 6 entscheidet die Klassenkonferenz nach dem derzeitigen Leistungsstand, welchem Bildungsgang die Schülerin oder der Schüler zugeordnet wird.

(4) Ab Jahrgangsstufe 7 wird der Unterricht mindestens in den Fächern Deutsch, Mathematik und der ersten Fremdsprache, ab Jahrgangsstufe 8 im naturwissenschaftlichen Lernbereich bildungsgangbezogen auf verschiedenen Anspruchsebenen erteilt.

(5) Durch die Wahl eines Wahlpflichtkurses wird den Schülerinnen und Schülern ab Jahrgangsstufe 7 eine individuelle Schwerpunktbildung ermöglicht. Der Wahlpflichtkurs 2. Fremdsprache wird vierstündig, die anderen Kurse werden zwei- oder vierstündig erteilt. Ein Anspruch auf Einrichtung eines bestimmten Wahlpflichtkurses besteht nicht.

## § 2

### Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren

(1) Eine Schülerin oder ein Schüler kann unter der Voraussetzung, dass sie oder er die Grundschule bis einschließlich Jahrgangsstufe 4 besucht hat, in die Regionalschule aufgenommen werden. Dies gilt nicht, wenn sie oder er bereits aus einer Schule aus den in § 6 dieser Verordnung oder in § 19 Abs. 3 und 4 SchulG genannten Gründen entlassen worden ist. Die Aufnahme erfolgt zum Schuljahresbeginn, soweit nicht eine Aufnahme zu einem anderen Zeitpunkt pädagogisch sinnvoll erscheint.

(2) Eine Schülerin oder ein Schüler ist aufzunehmen, wenn sie oder er

1. nach Maßgabe der Landesverordnung über die Orientierungsstufe vom 17. April 2003 (NBI. MBWFK. Schl.-H. S. – S – 188) zur Regionalschule schrägversetzt worden ist oder
2. am Ende einer Jahrgangsstufe auf Antrag der Eltern mit Zustimmung der Klassenkonferenz der abgehenden Klasse vom Gymnasium in die Regionalschule wechseln soll.

(3) Über die Aufnahme in die Regionalschule und die Zuweisung zu einer Jahrgangsstufe entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

## Abschnitt II

### Fördern und Aufsteigen, Abschlüsse und Entlassung

## § 3

### Förderung und Lernentwicklung

(1) Die Schul- und Unterrichtsgestaltung orientiert sich an den Lernvoraussetzungen und Lernprozessen der Schülerinnen und Schüler und fördert sie in ihrer individuellen Lernentwicklung.

(2) Zu jedem Zeugnisternin beurteilt die Klassenkonferenz die Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers. Sie erfasst in ihrem Urteil die Sach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenz der Schülerin oder des Schülers und entscheidet, ob ein Wechsel des Bildungsganges erforderlich ist. In Ausnahmefällen kann auch ein Wechsel der Anspruchsebenen in einzelnen Fächern möglich sein.

(3) Zu jedem Zeugnisternin prüft die Klassenkonferenz, ob ein Wechsel zum Gymnasium empfohlen werden kann. Über die Annahme der Empfehlung entscheiden die Eltern.

(4) Kann eine Schülerin oder ein Schüler dem Unterricht in deutscher Sprache nicht folgen, wird sie oder er in der deutschen Sprache mit dem Ziel gefördert, in einer Jahrgangsstufe mitzuarbeiten, die ihrem oder seinem Alter und ihren oder seinen Fähigkeiten entspricht.

(5) Schülerinnen und Schüler, die zum Erreichen des für die Hauptschulabschlussprüfung erforderlichen Leistungsstandes mehr Zeit und einen engeren Praxisbezug benötigen, können die Jahrgangsstufen 8 und 9 in einer über drei Schuljahre erstreckenden flexiblen Übergangsphase durchlaufen. Über die Einrichtung einer flexiblen Übergangsphase entscheidet die untere Schulaufsichtsbehörde auf Antrag der Schule, die für die organisatorische und inhaltliche Gestaltung verantwortlich ist. Die Entscheidung über die Aufnahme in die flexible Übergangsphase trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Antrag der Eltern.

(6) Die Berufsorientierung ist integrativer Teil aller Fächer und Jahrgangsstufen.

## § 4

### Aufsteigen nach Jahrgangsstufen

(1) Das Aufsteigen in die Jahrgangsstufe 7 erfolgt durch Versetzungsbeschluss der Klassenkonferenz am Schuljahresende. Versetzt werden alle Schülerinnen und Schüler, deren Leistungen in nicht mehr als einem Fach schlechter als ausreichend sind. Auch wenn diese Bedingung nicht erfüllt ist, kann die Klassenkonferenz die Versetzung beschließen, wenn sie zu der Auffassung gelangt, dass die Schülerin oder der Schüler in der Jahrgangsstufe 7 erfolgreich mitarbeiten kann. Mit der Versetzungsentscheidung wird die Schülerin oder der Schüler einem Bildungsgang zugeordnet. Eine Nichtversetzung ist schriftlich zu begründen. Die Begründung ist den Eltern zusammen mit dem Zeugnis zu übermitteln.

(2) Das Aufsteigen in die Jahrgangsstufen 8 und 9 erfolgt ohne Versetzungsbeschluss. In die Jahrgangsstufe 10 steigen die Schülerinnen und Schüler ohne Versetzungsbeschluss auf, wenn sie nicht nach § 5 Abs. 3 zur Teilnahme an der Hauptschulabschlussprüfung verpflichtet werden.

(3) Im Ausnahmefall ist das Überspringen oder das Wiederholen einer Jahrgangsstufe auf Antrag der Eltern möglich, wenn der Lernplan die Erwartung begründet, dass die Schülerin oder der Schüler durch die Zuweisung zu einer anderen Lerngruppe besser gefördert werden kann. Über den Antrag der Eltern entscheidet die Klassenkonferenz. Der Lernplan wird im sich anschließenden Schuljahr fortgeschrieben.

## § 5

### Abschlüsse

(1) Am Ende der Jahrgangsstufe 8 erhält die Schülerin oder der Schüler auf der Grundlage ihres oder seines Leistungsstandes im Zeugnis einen schriftlichen Hinweis auf den zu erwartenden Abschluss in der Sekundarstufe I.

(2) An der Abschlussprüfung für den Hauptschulabschluss nehmen alle Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 9 des Bildungsganges zum Erwerb des Hauptschulabschlusses teil.

(3) Eine Schülerin oder ein Schüler des Realschulbildungsganges kann durch Beschluss der Klassenkonferenz zur Teilnahme an der Hauptschulabschlussprüfung am Ende der Jahrgangsstufe 9 verpflichtet werden, wenn der Realschulabschluss aufgrund des erreichten Leistungsstandes am Ende des ersten Halbjahres der Jahrgangsstufe 9 gefährdet erscheint.

(4) Sofern der Notendurchschnitt des Abschlusszeugnisses in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch mindestens 2,4 beträgt, in den übrigen Fächern mindestens 3,0 und kein Fach oder Lernbereich des Wahlpflichtbereichs mit „ungenügend“ benotet wurde, steigt die Schülerin oder der Schüler in die Jahrgangsstufe 10 auf.

Sofern diese Bedingungen nicht erfüllt sind, kann die Klassenkonferenz die Versetzung beschließen, wenn sie zu der Auffassung gelangt, dass die Schülerin oder der Schüler in der Jahrgangsstufe 10 erfolgreich mitarbeiten kann.

(5) An der Abschlussprüfung für den Realschulabschluss nehmen alle Schülerinnen und Schüler der Jahr-



gangsstufe 10 des Bildungsganges zum Erwerb des Realschulabschlusses teil.

(6) Der Realschulabschluss berechtigt unter den Voraussetzungen des Absatzes 4 Satz 1 zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe.

#### § 6 Entlassung

(1) Wer als Schülerin oder Schüler zweimal erfolglos an der Prüfung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses teilgenommen hat, wird entlassen. Satz 1 gilt entsprechend für den Realschulabschluss. Der nach § 9 gebildete Prüfungsausschuss prüft, ob aufgrund der bei der Prüfung zum Realschulabschluss gezeigten Leistungen der Hauptschulabschluss zuerkannt werden kann.

(2) Die Schülerin oder der Schüler wird mit dem Hauptschulabschluss entlassen, wenn der Aufstieg in die Jahrgangsstufe 10 nach § 5 Abs. 4 ausgeschlossen ist.

#### Abschnitt III

Abschlussprüfung für die Bildungsgänge zum Erwerb des Hauptschulabschlusses und zum Erwerb des Realschulabschlusses

#### § 7 Zweck und Gliederung der Prüfung

(1) In der Abschlussprüfung soll die Schülerin oder der Schüler nachweisen, dass sie oder er das Ziel des Bildungsganges erreicht hat. Dieses Ziel wird durch Erlass über Lehrpläne vom 30. April 1997 „Lehrpläne für die Sekundarstufe 1 der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen – Hauptschule, Realschule, Gymnasium, Gesamtschule“ ([www.lehrplan.lernnetz.de](http://www.lehrplan.lernnetz.de)) und durch folgende Beschlüsse der Kultusministerkonferenz (KMK) konkretisiert:

1. Vereinbarung über Bildungsstandards für den Mittleren Schulabschluss in den Fächern Deutsch, Mathematik und Erste Fremdsprache (KMK-Beschluss vom 4. Dezember 2003) sowie in den Fächern Biologie, Chemie, Physik (KMK-Beschluss vom 16. Dezember 2004),
2. Vereinbarung über Bildungsstandards für den Hauptschulabschluss in den Fächern Deutsch, Mathematik und Erste Fremdsprache (KMK-Beschluss vom 15. Oktober 2004).

Alle Vereinbarungen sind unter [www.kmk.org](http://www.kmk.org) einsehbar.

(2) Die Abschlussprüfung besteht aus schriftlichen und mündlichen Teilen sowie der Präsentation einer Projektarbeit.

#### § 8 Zeitplan

(1) Die Termine der schriftlichen und der Zeitraum für die mündlichen Prüfungen werden von dem für Bildung zuständigen Ministerium im Nachrichtenblatt veröffentlicht.

(2) Die Termine für die mündlichen Prüfungen und für die Projektarbeit bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(3) Die Erarbeitung und Präsentation der Projektarbeit für den Bildungsgang zum Erwerb des Hauptschulabschlusses findet in Jahrgangsstufe 9, für den Bildungsgang zum Erwerb des Realschulabschlusses im Laufe der Jahrgangsstufen 9 oder 10 statt.

#### § 9

#### Prüfungsausschuss, Unterausschüsse

(1) Für die Durchführung der Abschlussprüfungen wird an der Schule ein Prüfungsausschuss gebildet, dem die Schulleiterin oder der Schulleiter sowie die Vertreterin oder der Vertreter angehören. Den Vorsitz hat die Schulleiterin oder der Schulleiter, sofern nicht eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulaufsichtsbehörde den Vorsitz übernimmt. Sie oder er beruft drei weitere Mitglieder und bestellt ein Mitglied zur Schriftführerin oder zum Schriftführer.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Ist ein Mitglied für längere Zeit verhindert, kann die oder der Vorsitzende ein Ersatzmitglied berufen. Bei Abstimmungen sind Stimmenthaltungen nicht zulässig. Entscheidungen werden mit Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(3) Gegen rechtsfehlerhafte Entscheidungen des Prüfungsausschusses muss die oder der Vorsitzende Einspruch erheben. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet die zuständige Schulaufsichtsbehörde.

(4) Die Vorsitzenden der Elternbeiräte der Abschlussklassen werden zur Teilnahme an den Sitzungen des Prüfungsausschusses eingeladen. Ist ihre Teilnahme an der Beratung entsprechend § 81 des Landesverwaltungsgesetzes ausgeschlossen, können sie sich durch ein anderes Mitglied des Klassenelternbeirats vertreten lassen.

(5) Zur Durchführung der mündlichen Prüfungen bildet der Prüfungsausschuss Unterausschüsse. Diese bestehen aus einer oder einem Vorsitzenden, der Prüferin oder dem Prüfer und einer weiteren Lehrkraft als Schriftführerin oder Schriftführer.

Für die Präsentation der Projektarbeiten werden weitere Unterausschüsse bestehend aus der Schulleiterin oder dem Schulleiter oder einer von ihr oder ihm beauftragten Lehrkraft als Vorsitzender oder Vorsitzendem, der Projektbetreuerin oder dem Projektbetreuer und der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer gebildet.

Liegt die Projektbetreuung bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter oder bei der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer, wird eine weitere Lehrkraft in den Unterausschuss berufen und im Falle der Projektbetreuung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter der Vorsitz einem anderen Mitglied übertragen. Die Unterausschüsse sind beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend oder sachgerecht durch andere Lehrkräfte vertreten sind.

#### § 10

#### Präsentation der Projektarbeit

(1) Die Projektarbeit ist themenorientiert und fächerübergreifend anzulegen und als Gruppenarbeit durchzuführen. Der individuelle Anteil muss dabei erkennbar sein. In Ausnahmefällen kann die Projektarbeit mit Genehmigung der Schulleiterin oder des Schulleiters auch als Einzelarbeit durchgeführt werden. Sie umfasst

1. die Vorbereitung mit Themenfindung, Gruppenbildung und Projektbeschreibung,
2. einen zeitlichen Umfang von mindestens 15 Zeitstunden,
3. die Präsentation, die eine Vorstellung des Projekts und dessen Ergebnis durch die Gruppe und ein

Gespräch der Gruppe mit den Mitgliedern des Unterausschusses gemäß § 9 Abs. 5 Satz 3 enthält.

(2) Die Schülerinnen und Schüler wählen das Thema der Projektarbeit und lassen es sich von der betreuenden Lehrkraft genehmigen.

(3) Die Projektarbeit soll schriftliche, mündliche und praktische Leistungen enthalten.

(4) Die Schülerinnen und Schüler erhalten im Anschluss an die Präsentation der Projektarbeit eine Bewertung ihres individuellen Anteils an der Projektarbeit. Die Note ist in das Abschlusszeugnis aufzunehmen.

(5) Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen der Hauptschulabschlussprüfung bereits eine Projektarbeit präsentiert haben, können diese im Rahmen ihres Realabschlussabschlusses anrechnen lassen.

## § 11

### Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung erfolgt in den Bildungsgängen zum Erwerb des Hauptschulabschlusses und zum Erwerb des Realschulabschlusses in den Fächern Deutsch, erste Fremdsprache und Mathematik. Die Aufgaben werden durch das für Bildung zuständige Ministerium gestellt.

(2) In der ersten Fremdsprache besteht die schriftliche Prüfung aus einem schriftlichen Teil und einem praktischen Teil mit Aufgaben zur mündlichen Sprachkompetenz. Anstelle der Arbeit in der ersten Fremdsprache kann für Schülerinnen und Schüler, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, auch eine Arbeit in einer anderen Sprache zugelassen werden, wenn die Voraussetzungen für eine Aufgabenstellung im zentralen Verfahren gegeben sind und geeignete Lehrkräfte als Korrektorinnen oder Korrektoren zur Verfügung stehen. Der Wunsch, eine Arbeit in einer anderen Sprache als Englisch zu schreiben, ist dem für Bildung zuständigen Ministerium spätestens innerhalb der ersten Unterrichtswoche der Jahrgangsstufe 9 für die Hauptschulabschlussprüfung und spätestens innerhalb der ersten Unterrichtswoche der Jahrgangsstufe 10 für den Realabschluss mitzuteilen.

(3) Die Arbeitszeit für die schriftlichen Arbeiten beträgt ungeachtet der Vorbereitungszeit jeweils 135 Minuten.

(4) Die schriftlichen Arbeiten werden von der Prüferin oder dem Prüfer und einer weiteren Lehrkraft, die die Schulleiterin oder der Schulleiter hierzu bestellt hat, beurteilt und benotet. Stimmen die Benotungen der Arbeiten nicht überein, setzt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Note fest.

## § 12

### Vorbereitung der mündlichen Prüfung

(1) Alle Schülerinnen und Schüler, die aufgrund ihrer Vornoten und der schriftlichen Arbeiten den Abschluss erreichen können, werden zur mündlichen Prüfung zugelassen. Zusätzlich kann der Prüfungsausschuss eine Schülerin oder einen Schüler ohne diese Qualifikation, die oder der einzelne Noten im Abgangszeugnis verbessern möchte, auf Wunsch zulassen.

(2) Zwei Unterrichtstage, bevor der Prüfungsausschuss die Fächer für die mündliche Prüfung festlegt, werden den Schülerinnen und Schülern die Noten über die bisherige Jahresleistung in allen Fächern als Vornoten sowie die Noten der schriftlichen Arbeiten mitge-

teilt. Die Noten sind der Schulleiterin oder dem Schulleiter mindestens fünf Unterrichtstage vor Beginn der mündlichen Prüfung vorzulegen.

(3) Die Schülerin oder der Schüler des Bildungsganges zum Erwerb des Hauptschulabschlusses nimmt an bis zu zwei mündlichen Prüfungen nach eigener Wahl teil. Die Schülerin oder der Schüler des Bildungsganges zum Erwerb des Realschulabschlusses nimmt an bis zu zwei mündlichen Prüfungen teil, davon an einer nach eigener Wahl. Zusätzlich können mit Ausnahme der ersten Fremdsprache die Fächer der schriftlichen Prüfung mündlich geprüft werden, sofern der Prüfungsausschuss dies beschließt oder die Schülerin oder der Schüler dies beantragt.

(4) Der Prüfungsausschuss legt abschließend fest, in welchem Fach oder Lernbereich des Wahlpflichtbereiches die einzelne Schülerin oder der einzelne Schüler zu prüfen ist. Die vorgesehenen Prüfungsfächer oder Lernbereiche des Wahlpflichtbereichs sind den Schülerinnen und Schülern drei bis fünf Unterrichtstage vor Beginn der mündlichen Prüfungen bekannt zu geben.

(5) Eine Befreiung von der mündlichen Prüfung ist nicht möglich.

## § 13

### Durchführung der mündlichen Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung wird als Gruppenprüfung mit drei bis fünf Schülerinnen und Schülern durchgeführt. Dabei muss der oder dem Einzelnen Gelegenheit gegeben werden, angemessene Teile der Aufgabe selbstständig zu lösen. Ausschließliches Abfragen von Wissensstoff ist nicht zulässig. Die Dauer der mündlichen Prüfung richtet sich nach der Größe der Prüfgruppe. Pro Teilnehmerin oder Teilnehmer sind 10 Minuten vorzusehen.

(2) Die Aufgaben sind aus dem Unterricht der Abschlussjahrgänge zu wählen. Die Schülerinnen und Schüler sind bei der Themenwahl zu beteiligen. Die mündliche Prüfung kann fachpraktische Teile enthalten.

(3) Die Vorbereitungszeit beträgt mindestens 20 und höchstens 30 Minuten. Notwendige Hilfsmittel sind von der Schule zu stellen.

(4) Nach der mündlichen Prüfung setzt der Unterausschuss die Note für die mündlichen Prüfungsleistungen fest.

(5) Die Mitglieder des Schulleiternbeirates, die Lehrkräfte der Schule sowie die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 8 im Bildungsgang zum Erwerb des Hauptschulabschlusses und der Jahrgangsstufe 9 im Bildungsgang zum Erwerb des Realschulabschlusses, insgesamt jedoch nicht mehr als drei Personen, können bei den mündlichen Prüfungen zuhören, wenn die zu prüfenden Schülerinnen und Schüler zustimmen. Eine Rücknahme der Zustimmung ist bis zum Beginn der Prüfung möglich.

## § 14

### Festlegung der Endnoten und Zuerkennung des Abschlusses

(1) Vornoten sind Endnoten, wenn nicht durch die mündliche oder die schriftliche Prüfung oder durch beide eine Änderung erfolgt.

(2) In den Fächern, in denen keine mündliche Prüfung stattfindet, stellt der Prüfungsausschuss die Endnote nach Absatz 1 fest oder legt die Endnote als Ergebnis aus der Vornote und der Note für die schriftliche Prüfung

fest. Liegen in Deutsch oder Mathematik sowohl ein schriftliches als auch ein mündliches Prüfungsergebnis vor, werden beide Ergebnisse zu gleichen Teilen bei der Feststellung der Prüfungsnote berücksichtigt. Bei der Festlegung der Endnote werden die Vornote und das Prüfungsergebnis im Verhältnis zwei zu eins berücksichtigt.

(3) Der Prüfungsausschuss kann die Prüfung bereits nach Abschluss der schriftlichen Prüfung für nicht bestanden erklären, wenn sich aus den Vornoten und den schriftlichen Arbeiten ergibt, dass die Schülerin oder der Schüler die Prüfung nicht mehr bestehen kann. In diesem Fall sind die Eltern minderjähriger Schülerinnen und Schüler umgehend zu benachrichtigen.

Wird eine Wiederholung der Prüfung gewünscht, nimmt die Schülerin oder der Schüler im Bildungsgang zum Erwerb des Hauptschulabschlusses ab einem von der Schulleiterin oder dem Schulleiter festzusetzenden Termin am Unterricht der Jahrgangsstufe 8, die Schülerin oder der Schüler im Bildungsgang zum Erwerb des Realschulabschlusses am Unterricht der Jahrgangsstufe 9 teil.

(4) Nach der mündlichen Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss über die Endnoten in dem jeweiligen Prüfungsfach, sofern die Ergebnisse der Prüfung von der Vornote abweichen. Bei der Festlegung der Endnote werden die Vornoten und das Prüfungsergebnis im Verhältnis zwei zu eins berücksichtigt.

(5) Nach Feststellung aller Endnoten entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zuerkennung des Abschlusszeugnisses.

(6) Bei der Entscheidung über die Zuerkennung des Hauptschulabschlusses oder des Realschulabschlusses werden die zuletzt erteilten Noten aller Fächer oder Wahlpflichtkurse berücksichtigt, die in den Jahrgangsstufen 8 und 9 des Bildungsganges zum Erwerb des Hauptschulabschlusses oder 9 und 10 des Bildungsganges zum Erwerb des Realschulabschlusses unterrichtet worden sind.

Der Schülerin oder dem Schüler wird der Abschluss zuerkannt, wenn alle Endnoten mindestens „ausreichend“ sind oder eine Endnote „mangelhaft“ in nicht mehr als einem Fach durch eine Endnote „befriedigend“ oder besser ausgeglichen wird.

(7) Das Abschlusszeugnis wird von der Schulleiterin oder dem Schulleiter und der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer unterzeichnet.

### § 15

#### Verfahren bei Krankheit, Täuschung oder Störungen

(1) Erkrankt eine Schülerin oder ein Schüler unmittelbar vor oder während der Prüfung, kann sie oder er die gesamte Prüfung oder den noch fehlenden Teil nachholen. Fühlt sich eine Schülerin oder ein Schüler wegen Krankheit unfähig zur Prüfung, kann sie oder er dies noch vor jedem Prüfungsteil, jedoch nicht nach Bekanntgabe der zu bearbeitenden Aufgabe geltend machen. Die Schülerin oder der Schüler hat unverzüglich eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann in Zweifelsfällen von der Schülerin oder dem Schüler die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses fordern.

(2) Prüfungsteile, die wegen Krankheit versäumt werden, werden zu einem Termin nachgeholt, den die

oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt. Bereits abgelegte Teile der Prüfung werden bewertet.

(3) Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler Teile der schriftlichen oder der mündlichen Prüfung aus Gründen, die sie oder er vorsätzlich herbeigeführt hat, oder gibt sie oder er die Aufgabe unbearbeitet zurück, werden diese Prüfungsteile mit „ungenügend“ bewertet.

(4) Behindert eine Schülerin oder ein Schüler durch ihr oder sein Verhalten die Prüfung so schwerwiegend, dass es nicht möglich ist, ihre oder seine Prüfung oder die anderer Schülerinnen und Schüler ordnungsgemäß durchzuführen, kann sie oder er durch den Prüfungsausschuss von der Teilnahme an der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für eine Schülerin oder einen Schüler, die oder der täuscht, zu täuschen versucht oder bei einem Täuschungsversuch hilft. Die durch den Ausschluss entfallenden Prüfungsteile werden mit „ungenügend“ bewertet.

(5) Bei Ausschluss minderjähriger Schülerinnen und Schüler von der Prüfung sind die Eltern unverzüglich zu benachrichtigen. Unter den Voraussetzungen des § 31 SchulG sind auch die Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler zu benachrichtigen.

### § 16

#### Wiederholung der Prüfung

Jede Schülerin oder jeder Schüler hat das Recht, eine nicht bestandene Prüfung nach einem Jahr einmal zu wiederholen.

### § 17

#### Niederschriften

(1) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses und über den Verlauf der schriftlichen und mündlichen Prüfung sind Niederschriften zu fertigen. Die Niederschriften müssen Angaben enthalten über

1. Datum, Beginn und Ende der Prüfung mit Zeitangaben,
2. die Namen der aufsichtsführenden Lehrkräfte mit Zeitangaben,
3. das Prüfungsfach und die gestellten Aufgaben,
4. die Namen der Schülerinnen und Schüler, die den Arbeitsraum verlassen haben, mit Zeitangaben,
5. den Zeitpunkt, wann die einzelne Schülerin oder der einzelne Schüler ihre oder seine Arbeit abgegeben hat,
6. die Bekanntgabe der Folge von Unregelmäßigkeiten nach § 15,
7. die Namen und Funktionen der Lehrkräfte, die die mündliche Prüfung durchführten,
8. das Fach der mündlichen Prüfung, die Art der gestellten Aufgaben und die Noten sowie
9. weitere Tatsachen, die zur Beurteilung des Prüfungsverlaufs von Bedeutung sind.

(2) Die Niederschriften sind von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, bei den schriftlichen Prüfungen von den aufsichtsführenden Lehrkräften und bei den mündlichen Prüfungen von den Mitgliedern des Unterausschusses zu unterschreiben.

### § 18

#### Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Abweichend von § 4 Abs. 1 und 2 gelten bis zum 31. Juli 2010 für die Versetzung von Jahrgangsstufe 7

nach 8 und von 8 nach 9 die Bestimmungen der Absätze 2 und 3.

(2) Die Schülerin oder der Schüler ist versetzt, wenn ihre oder seine Leistungen in nicht mehr als einem Fach schlechter als ausreichend sind. Wird diese Voraussetzung nicht erfüllt, beschließt die Klassenkonferenz die Versetzung, wenn eine erfolgreiche Mitarbeit der Schülerin oder des Schülers in der folgenden Jahrgangsstufe erwartet werden kann. Lassen die Leistungen der Schülerin oder des Schülers diese Erwartung nicht zu, beschließt die Klassenkonferenz

- a) die Versetzung mit der Maßgabe, dass die Schülerin oder der Schüler bis zum Beginn des nachfolgenden Schuljahres in den Fächern, in denen keine ausreichenden Leistungen erzielt wurden, den Nachweis ausreichender Leistungen (Nachprüfung) erbringt, oder
- b) die Versetzung auf Probe, wenn die Schülerin oder der Schüler die Behebung der Mängel in den

Fächern, in denen sie oder er keine ausreichenden Leistungen erzielt hat, erwarten lässt; die Klassenkonferenz beschließt zugleich die Dauer der höchstens auf ein halbes Jahr begrenzten Probezeit.

(3) Hat eine Schülerin oder ein Schüler die Nachprüfung oder die Versetzung auf Probe nicht erfolgreich absolviert, wiederholt sie oder er die Jahrgangsstufe. Schülerinnen und Schüler, die dem Bildungsgang zum Erwerb des Hauptschulabschlusses zugewiesen sind, steigen in diesem Fall am Ende der wiederholten Jahrgangsstufe ohne Versetzungsbeschluss in die nächste Jahrgangsstufe auf. Die erfolglose Wiederholung führt bei Schülerinnen und Schülern, die dem Bildungsgang zum Erwerb des Realschulabschlusses zugewiesen sind, zum Wechsel in den Bildungsgang zum Erwerb des Hauptschulabschlusses. Über die Zuordnung zu einer Jahrgangsstufe entscheidet die Klassenkonferenz

(4) Diese Verordnung tritt am 1. August 2008 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Juli 2013 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 25. Juni 2007

Peter Harry Carstensen  
Ministerpräsident

Ute Erdsiek-Rave  
Ministerin  
für Bildung und Frauen

## **Landesverordnung über die Berufsschule (Berufsschulverordnung – BSVO)**

**Vom 12. Juni 2007**

Aufgrund des § 16 Abs. 1 Satz 2 und des § 126 Abs. 3 des Schulgesetzes (SchulG) vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276) verordnet das Ministerium für Bildung und Frauen:

### **§ 1**

#### **Bildungsgänge in der Berufsschule**

In der Berufsschule werden Bildungsgänge für Schülerinnen und Schüler

1. in einem Ausbildungsverhältnis, in einer Umschulung oder in einer Qualifizierungsmaßnahme nach § 23 Abs. 5 Satz 2 SchulG,
2. in einem Ausbildungsverhältnis oder in einer Umschulung mit dem zusätzlichen Ziel des Erwerbs der Fachhochschulreife,
3. im Berufsgrundbildungsjahr mit Ausbildungszusage (Vorvertrag),
4. im Ausbildungsvorbereitenden Jahr,
5. in berufsvorbereitenden Maßnahmen und
6. in einer Berufseingangsklasse geführt.

### **§ 2**

#### **Aufnahmevoraussetzungen und Schulleistungsjahre**

(1) In den Bildungsgang nach § 1 Nr. 1 wird aufgenommen, wer die Vollzeitschulpflicht erfüllt hat und sich in einem Berufsausbildungsverhältnis in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder nach Ausbildungsregelungen der zuständigen Stellen nach dem Berufsbildungsgesetz vom 23. März 2005 (BGBl I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 232 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl I S. 2407), der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl I S. 3074, ber. 2006 S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 146 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl I S. 2407), oder dem Seemannsgesetz vom 26. Juli 1957 (BGBl I S. 713), zuletzt geändert durch Artikel 324 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl I S. 2407), befindet, soweit § 142 SchulG der Aufnahme nicht entgegensteht. Wer sich in einem Umschulungsverhältnis befindet, kann aufgenommen werden, wenn der Träger der Umschulungsmaßnahme oder der Umschulungsbetrieb zuvor erklärt,

den nach § 23 Abs. 6 SchulG geforderten Beitrag an den Schulträger zu zahlen. Die Anzahl der Schulleistungsjahre bestimmt sich nach der Dauer der Ausbildungszeit. In den Bildungsgang nach § 1 Nr. 1 wird auch aufgenommen, wer bis Ende November in eine Maßnahme zur Einstiegsqualifizierung Jugendlicher (EQJ) eintritt, die auf die Dauer einer nachfolgenden Berufsausbildung angerechnet werden soll, oder nach einer schulischen Berufsausbildung ein Praktikum von höchstens einem Jahr zur Vorbereitung auf eine Berufsabschlussprüfung vor einer zuständigen Stelle nach Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung absolviert.

(2) In den Bildungsgang nach § 1 Nr. 2 kann aufgenommen werden, wer bei Eintritt in den Bildungsgang über einen mittleren Schulabschluss verfügt und sich in einem Berufsausbildungs- oder mindestens zweijährigen Umschulungsverhältnis in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder dem Seemannsgesetz befindet, soweit § 142 SchulG der Aufnahme nicht entgegensteht. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) In den Bildungsgang nach § 1 Nr. 3 wird aufgenommen, wer die Vollzeitschulpflicht erfüllt hat, eine Zusage (Vorvertrag) für die Aufnahme in das zweite Jahr einer Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung in dem entsprechenden Berufsfeld nachweist und der Schule eine ärztliche Bescheinigung nach § 32 Abs. 1 Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12. April 1976 (BGBl I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 230 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl I S. 2407), vorlegt. Der Bildungsgang umfasst ein Schulleistungsjahr in Vollzeitunterricht.

(4) In den Bildungsgang nach § 1 Nr. 4 kann aufgenommen werden, wer berufsschulpflichtig ist und nicht bereits an einem vergleichbaren Bildungsgang mit Erfolg teilgenommen hat. Abweichend von Satz 1 kann im Rahmen verfügbarer Plätze in vorhandenen Klassen auch aufgenommen werden, wer nicht mehr berufsschulpflichtig ist. Der Bildungsgang umfasst ein Schulleistungsjahr in Vollzeitunterricht.

(5) In den Bildungsgang nach § 1 Nr. 5 wird aufgenommen, wer berufsschulpflichtig ist und an einer berufsvorbereitenden Maßnahme eines Trägers von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II und III teilnimmt und nicht bereits an einer gleichen Maßnahme mit Erfolg teilgenommen hat. Abweichend von Satz 1 kann im Rahmen verfügbarer Plätze in vorhandenen Klassen auch aufgenommen werden, wer nicht mehr berufsschulpflichtig ist. Der Bildungsgang umfasst ein Schulleistungsjahr in Teilzeitunterricht.

(6) Den Bildungsgang nach § 1 Nr. 6 muss besuchen, wer berufsschulpflichtig ist und zum Zeitpunkt der Aufnahme keinem anderen Bildungsgang der Schularten Berufsschule, Berufsfachschule oder Berufliches Gymnasium zugewiesen werden kann. Der Bildungsgang wird in Teilzeit geführt.

(7) Die Entscheidung über die Zuweisung zu den für die Bildungsgänge der Berufsschule geführten Klassen trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter.

### § 3 Studentafeln

In den Bildungsgängen nach § 1 Nr. 1 und 2 werden die Studentafeln auf der Grundlage der Rahmenstun-

dentafel erlassen. Dabei werden Lernfelder zu Lernbereichen zusammengefasst.

### § 4 Leistungsbewertung

(1) Die für Leistungen in fächer- oder lernbereichsübergreifendem Unterricht erteilten Noten sind wie Noten der Fächer und Lernbereiche im Zeugnis zu werten.

(2) Bei Schülerinnen und Schülern in den Bildungsgängen nach § 1 Nr. 4 bis 6 wird, wenn die Leistung in mehr als zwei Fächern oder Lernbereichen schlechter als „ausreichend“ bewertet wird, die Beurteilung nach Notenstufen durch eine auf alle Fächer und Lernbereiche der Studentafel eingehende zusammenfassende Beurteilung wie in einem Berichtszeugnis ergänzt. Dies gilt auch für das abschließende Zeugnis.

(3) Für das Religionsgespräch wird im Zeugnis die Teilnahme vermerkt.

### § 5 Abschlüsse

(1) Das Ziel der Bildungsgänge der Berufsschule ist erreicht, wenn in allen Fächern und Lernbereichen der Studentafel die Leistungen mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind oder ein Ausgleich nach Absatz 2 gegeben ist.

(2) Eine „mangelhaft“ lautende Endnote kann durch eine mindestens „befriedigend“ lautende Endnote ausgeglichen werden; ein solcher Ausgleich kann nur für ein Fach oder einen Lernbereich erfolgen. Das zum Ausgleich herangezogene Fach oder der zum Ausgleich herangezogene Lernbereich muss nach der Studentafel mindestens die gleiche Wochenstundenzahl oder Gesamtstundenzahl wie das auszugleichende Fach oder der auszugleichende Lernbereich haben. Soweit erforderlich, können zum Ausgleich einer Endnote mehrere Fächer oder Lernbereiche herangezogen werden, die zusammen die gleiche Wochenstundenzahl oder Gesamtstundenzahl wie das auszugleichende Fach oder der auszugleichende Lernbereich haben. „Ungenügend“ lautende Endnoten sind nicht ausgleichbar.

(3) Erreicht eine Schülerin oder ein Schüler den Abschluss des Bildungsganges nach § 1 Nr. 2 nicht, richtet sich die Leistungsbewertung und die Erteilung eines Abschlusses nach den Anforderungen des Bildungsganges nach § 1 Nr. 1.

(4) Im Bildungsgang nach § 1 Nr. 5 ist der Abschluss erreicht und die Berufsschulpflicht erfüllt, wenn die Schülerin oder der Schüler zusätzlich zu den Anforderungen nach Absatz 1 und 2 in der berufsvorbereitenden Maßnahme mit Erfolg an der fachpraktischen Unterweisung teilgenommen hat, sofern diese Bestandteil der Maßnahme ist.

(5) Der Bildungsgang nach § 1 Nr. 6 endet mit dem Ende der Berufsschulpflicht oder mit dem Wechsel in einen anderen Bildungsgang. Endet die Berufsschulpflicht mit dem ersten Schulhalbjahr eines Schuljahres, kann die Schülerin oder der Schüler den Bildungsgang bis zum Ende des Schuljahres besuchen.

### § 6 Zeugnisse

(1) In den Bildungsgängen nach § 1 Nr. 1 und 2 sind die Zeugnisse, mit Ausnahme der Abschluss- und Abgangszeugnisse, auch dem Ausbildungs-, dem

Umschulungs- oder dem Praktikumsbetrieb zur Kenntnisnahme vorzulegen. Für die Zeugnisse können, mit Ausnahme der Abschluss- sowie der Abgangszeugnisse, Zeugniskarten verwendet werden.

(2) In den Bildungsgängen nach Absatz 1 sind in die Zeugnisse Voll- und Minderjähriger, außer in deren Abschluss- und Abgangszeugnisse, die Unterrichtsversäumnisse einzutragen. Dabei sind Fehlzeiten aus persönlichen Gründen, getrennt nach anerkannten, nicht anerkannten Gründen und ohne Angabe von Gründen, sowie Fehlzeiten aus betrieblichen Gründen anzugeben.

(3) Bei Schülerinnen und Schülern mit Blockunterricht ist einzutragen, für welchen Unterrichtszeitraum das Zeugnis gilt.

(4) In den Bildungsgängen nach § 1 Nr. 1 und 2 wird in den Abschlusszeugnissen eine Durchschnittsnote ausgewiesen, die sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Fächer und Lernbereiche des Abschlusszeugnisses errechnet. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma berechnet; es wird nicht gerundet. Auf Antrag der Schülerin oder des Schülers ist diese Durchschnittsnote der zuständigen Stelle zur Aufnahme in das Zeugnis der Abschlussprüfung zu übermitteln. Zusätzlich zu dieser Durchschnittsnote wird in dem Bildungsgang nach § 1 Nr. 2 die Durchschnittsnote nach § 18 Abs. 3 der Prüfungsverordnung berufsbildende Schulen vom 25. Juli 2000 (NBl. MBWFK. Schl.-H. S. 606), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Juni 2006 (NBl. MBF. Schl.-H. S. 187), ausgewiesen.

(5) Ein Abschlusszeugnis in dem Bildungsgang nach § 1 Nr. 6 setzt einen mindestens einjährigen Schulbesuch voraus. § 5 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend.

(6) Das Abgangszeugnis der Schülerinnen und Schüler mit einer Leistungsbewertung nach § 4 Abs. 2 enthält den Hinweis, dass die Berufsschulpflicht erfüllt ist, wenn gleichzeitig festgestellt werden kann, dass in der berufsvorbereitenden Maßnahme mit Erfolg an der fachpraktischen Unterweisung teilgenommen wurde, sofern diese Bestandteil der Maßnahme ist.

## § 7

### Erwerb weiterer Schulabschlüsse

(1) Der Abschluss der Bildungsgänge nach § 1 Nr. 1 und 3 schließt einen dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschluss ein.

(2) Der Abschluss der Bildungsgänge nach § 1 Nr. 4 bis 6 schließt einen dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschluss ein, wenn an einem Zusatzunterricht nach den dazu erlassenen Vorschriften teilgenommen wurde und in den Fächern und Lernbereichen dieses Unterrichts mindestens „ausreichend“ lautende Endnoten erzielt wurden. Eine „mangelhaft“ lautende Endnote in einem Fach oder Lernbereich kann durch eine mindestens „befriedigend“ lautende Endnote im Zusatzunterricht ausgeglichen werden; ein solcher Ausgleich kann nur für ein Fach oder einen Lernbereich erfolgen. „Ungenügend“ lautende Endnoten sind nicht ausgleichbar.

(3) Die Abschlusszeugnisse nach Absatz 1 und 2 erhalten für Schülerinnen und Schüler, die ohne den Hauptschulabschluss in den Bildungsgang eingetreten sind, den Zusatz: „Der erworbene Abschluss ist dem Hauptschulabschluss gleichwertig.“

(4) Der Abschluss des Bildungsganges nach § 1 Nr. 1 schließt den in allen Ländern in der Bundesrepublik

Deutschland anerkannten Mittleren Schulabschluss ein, wenn

1. der erfolgreiche Abschluss einer Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder dem Seemannsgesetz mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren nachgewiesen wird,
2. die Berufsschule mit einem Unterrichtsangebot entsprechend der Rahmenstundentafel erfolgreich besucht und im Abschlusszeugnis ein Gesamtnotendurchschnitt von mindestens 3,0 erreicht worden ist und
3. ausreichende Fremdsprachenkenntnisse entsprechend einem mindestens fünfjährigen Fremdsprachenunterricht nachgewiesen werden.

Für Schülerinnen und Schüler, die ohne einen mittleren Schulabschluss in den Bildungsgang eingetreten sind, erhält das Abschlusszeugnis den Zusatz: „Mit dem Abschluss wurde der Mittlere Schulabschluss erworben. Er entspricht den Bestimmungen der Vereinbarung über den Abschluss der Berufsschule (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 01.06.1979 in der Fassung vom 04.12.1997<sup>1</sup>).“

(5) Der Abschluss des Bildungsganges nach § 1 Nr. 2 schließt die Berechtigung für ein Studium an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland ein, wenn entsprechend der Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 05.06.1998 in der Fassung vom 09.03.2001<sup>1</sup>)

1. der erfolgreiche Abschluss einer Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder dem Seemannsgesetz mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens drei Jahren nachgewiesen wird,
2. im Bildungsgang die nach der Vereinbarung festgelegten zeitlichen und inhaltlichen Rahmenvorgaben eingehalten worden sind und
3. die Erfüllung der inhaltlichen Standards über jeweils eine schriftliche Prüfung im Umfang von drei Zeitstunden in den Fächern oder Lernbereichen Deutsch/Kommunikation, fortgeführte Fremdsprache und Mathematik in den drei Bereichen „Muttersprachliche Kommunikation/Deutsch“, „Fremdsprache“ und „Mathematisch-naturwissenschaftlich-technischer Bereich“ nachgewiesen wird.

Die schriftliche Prüfung kann in einem der drei Bereiche durch eine schriftliche Facharbeit mit anschließender Präsentation der Ergebnisse im Rahmen eines Kolloquiums unter prüfungsgemäßen Bedingungen ersetzt werden. Für Schülerinnen und Schüler, die ohne die Fachhochschulreife in den Bildungsgang eingetreten sind, erhält das Abschlusszeugnis den Zusatz: „Entsprechend der Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 05.06.1998 in der Fassung vom 09.03.2001<sup>1</sup>)“ berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland zum Studium an Fachhochschulen.“

<sup>1</sup> Die Beschlüsse der KMK sind einsehbar im Internet unter [www.kmk.org/beruf/home1.htm](http://www.kmk.org/beruf/home1.htm)

## § 8

Nachträgliche Gleichstellung von  
Berufsschulzeugnissen

Die nachträgliche Gleichstellung eines in einer Berufsschule des Landes Schleswig-Holstein erworbenen Zeugnisses erfolgt für Abschlüsse nach § 7 auf Antrag durch die Berufsschule, die die Schülerin oder der Schüler besucht hat.

## § 9

## Gemeinsames Abschlussverfahren

Über ein gemeinsames Verfahren des Abschlusses des Bildungsganges für Auszubildende, Umschülerinnen oder Umschüler und der Abschlussprüfung nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Gesellenprüfung nach der Handwerksordnung können zwischen dem für Schulen zuständigen Ministerium und der jeweils zuständigen Stelle Absprachen getroffen werden. Die Mitwirkung der fachlich zuständigen Lehrkräfte der Berufsschule in den Prüfungsausschüssen nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung bleibt

davon unberührt. Im Rahmen der Absprache ist zu regeln, in welcher Weise die vor Beginn des gemeinsamen Verfahrens von der Berufsschule vorzunehmende Beurteilung der Leistungen in den Fächern und Lernbereichen der Berufsschule den durch die anzuwendende Ausbildungsordnung bestimmten Prüfungsfächern und -lernbereichen zuzuordnen ist.

## § 10

## Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Berufsschulordnung vom 12. August 1999 (NBl. MBWFK. Schl.-H. S. 351), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Juni 2006 (NBl. MBF. Schl.-H. S. 187), außer Kraft.

(2) Für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2006/07 bereits einen Bildungsgang der Berufsschule besuchen, gelten die Bestimmungen der nach Absatz 1 außer Kraft getretenen Verordnung bis zum Ende dieses Bildungsganges fort.

(3) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Juli 2012 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 12. Juni 2007

Ute Erdsiek-Rave  
Ministerin  
für Bildung und Frauen

**Landesverordnung über die Berufsfachschule  
(Berufsfachschulverordnung – BFSVO)**

**Vom 22. Juni 2007**

Aufgrund des § 126 Abs. 1 des Schulgesetzes (SchulG) vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276) verordnet die Landesregierung § 2 Abs. 6 sowie § 7 Abs. 1; aufgrund des § 16 Abs. 1 Satz 2 und des § 126 Abs. 3 SchulG verordnet das Ministerium für Bildung und Frauen die §§ 1 bis 2 Abs. 5 sowie die §§ 3 bis 7:

## § 1

## Fachrichtungen

(1) Für die Berufsfachschule mit dem Ziel einer beruflichen Grundbildung und des Erwerbs des Mittleren Schulabschlusses werden folgende Fachrichtungen bestimmt:

1. Nahrung und Gastronomie,
2. Gesundheit und Ernährung,
3. Technik,
4. Wirtschaft.

Die Berufsfachschule nach Satz 1 gliedert sich für alle Fachrichtungen in einen einjährigen oder zweijährigen Bildungsgang (Unter- und Oberstufe). Der Besuch des einjährigen Bildungsganges stellt zugleich den Besuch der Unterstufe des zweijährigen Bildungsganges dar.

(2) Für die Berufsfachschule mit dem Ziel einer Berufsausbildung nach der Handwerksordnung wird die Fachrichtung Holztechnik bestimmt.

(3) Für die Berufsfachschule mit dem Ziel einer Berufsausbildung, die nur in Schulen erworben werden kann, werden folgende Fachrichtungen bestimmt:

1. Chemie,
2. Elektronik und Datentechnik,
3. Informatik,
4. Pharmazie,
5. Physik,
6. Sozialpädagogik,
7. Sozialwesen,
8. Sport,
9. Wirtschaft,
10. Datenverarbeitung (Bauwesen),
11. Fotodesign,
12. Gestaltungstechnik,
13. Mathematik,
14. Schiffsbetriebstechnik.

## § 2

Aufnahmevoraussetzungen und  
Schulleistungsjahre

(1) Aufnahmevoraussetzung für den einjährigen Bildungsgang und die Unterstufe des zweijährigen Bildungsganges ist der Hauptschulabschluss. Englischkenntnisse auf der Niveaustufe A 2 nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen (Verein-

barung über Bildungsstandards für den Hauptschulabschluss (Jahrgangsstufe 9) – Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.10.2004<sup>1</sup>) werden vorausgesetzt. In die Oberstufe des zweijährigen Bildungsganges können Bewerberinnen und Bewerber aufgenommen werden, die

1. die Unterstufe mit einem Notendurchschnitt von mindestens 3,5 und nicht mehr als einer mangelhaften und keiner ungenügenden Note abgeschlossen haben oder
2. eine abgeschlossene Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 232 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl I S. 2407), oder der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl I S. 3074, ber. 2006 S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 146 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl I S. 2407),

vorweisen können.

Der Berufsausbildung nach Satz 2 Nr. 2 steht eine nach Bundes- oder Landesrecht vergleichbar geregelte abgeschlossene Ausbildung gleich.

(2) Aufnahmevoraussetzung für die Berufsfachschule nach § 1 Abs. 2 ist der Hauptschulabschluss. Die Berufsfachschule qualifiziert für eine Tätigkeit in einem Ausbildungsberuf und bereitet auf die Teilnahme an der durch die Handwerksordnung für diesen Beruf vorgeschriebenen Ausbildungsabschlussprüfung vor. Die Dauer des Bildungsganges bestimmt sich nach der Dauer der für diesen Beruf bestimmten Ausbildungszeit.

(3) Aufnahmevoraussetzung für die Berufsfachschule nach § 1 Abs. 3 ist

1. für die Fachrichtung Sozialwesen der Hauptschulabschluss,
2. im Übrigen der Realschulabschluss oder ein diesem gleichwertiger Schulabschluss.

Die Bewerberinnen und Bewerber für die Fachrichtung Sozialwesen haben ein Gesundheitszeugnis vorzulegen. Wird daraus ersichtlich, dass sie für die angestrebte Ausbildung nicht geeignet sind, ist die Aufnahme abzulehnen.

(4) Die Berufsfachschule nach Absatz 3 umfasst zwei Schulleistungsjahre, in der Fachrichtung Sozialwesen und Datenverarbeitung (Bauwesen) sowie in der Fachrichtung Sport bei Hinzunahme eines Schwerpunktes drei Schulleistungsjahre einschließlich etwaiger nach der Stundentafel vorgeschriebener Praxiswochen. Die Berufsfachschule qualifiziert für eine berufliche Tätigkeit, wie sie auch duale Ausbildungsverhältnisse nach dem Berufsbildungsgesetz vorsehen. In der Fachrichtung Sozialwesen können Bewerberinnen und Bewerber mit dem Realschulabschluss oder einem diesem gleichwertigen Schulabschluss und dem Nachweis eines vierwöchigen einschlägigen Praktikums in das zweite Schulleistungsjahr aufgenommen werden.

(5) Die Berufsfachschule der Fachrichtung Pharmazie (Ausbildungsgang zur Pharmazeutisch-Technischen Assistentin oder zum Pharmazeutisch-Technischen Assistenten) dient der Ausbildung nach §§ 5 und 7 Abs. 1 des Gesetzes über den Beruf des Pharmazeutisch-Technischen Assistenten in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1997 (BGBl I S. 2349),

<sup>1</sup> Dieser Beschluss der KMK ist einsehbar im Internet unter [www.kmk.org/schul/home/htm](http://www.kmk.org/schul/home/htm)

zuletzt geändert durch Artikel 42 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl I S. 2407), in Verbindung mit der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Pharmazeutisch-Technische Assistentinnen und Pharmazeutisch-Technische Assistenten vom 23. September 1997 (BGBl I S. 2352), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 11 des Gesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl I S. 122).

(6) Für die Versetzung und die Abschlussprüfung der Berufsfachschule nach § 1 Abs. 3 Nr. 6 und 7 wird bestimmt, dass in der Fachrichtung Sozialpädagogik eine „mangelhaft“ oder „ungenügend“ lautende Note in den Fächern „Sozialpädagogische Theorie und Praxis“ und „Pädagogische Praxiswochen“, in der Fachrichtung Sozialwesen eine „mangelhaft“ oder „ungenügend“ lautende Note in den Fächern „Sozialpflege“, „Hauswirtschaft“ und im 2. und 3. Ausbildungsjahr „Praxiswochen“ nicht ausgeglichen werden kann.

## § 3

### Ausbildungsgänge und Berufsbezeichnung

- (1) In der Berufsfachschule nach § 1 Abs. 2 wird in der Fachrichtung Holztechnik der Ausbildungsgang „Holzbildhauerin“ oder „Holzbildhauer“ geführt.
- (2) In der Berufsfachschule nach § 1 Abs. 3 werden
  1. in der Fachrichtung Chemie der Ausbildungsgang „Chemisch-Technische Assistentin“ oder „Chemisch-Technischer Assistent“,
  2. in der Fachrichtung Elektronik und Datentechnik der Ausbildungsgang „Technische Assistentin für Elektronik und Datentechnik“ oder „Technischer Assistent für Elektronik und Datentechnik“,
  3. in der Fachrichtung Informatik der Ausbildungsgang „Technische Assistentin für Informatik“ oder „Technischer Assistent für Informatik“,
  4. in der Fachrichtung Pharmazie der Ausbildungsgang „Pharmazeutisch-Technische Assistentin“ oder „Pharmazeutisch-Technischer Assistent“,
  5. in der Fachrichtung Physik der Ausbildungsgang „Physikalisch-Technische Assistentin“ oder „Physikalisch-Technischer Assistent“,
  6. in der Fachrichtung Sozialpädagogik der Ausbildungsgang „Sozialpädagogische Assistentin“ oder „Sozialpädagogischer Assistent“,
  7. in der Fachrichtung Sozialwesen der Ausbildungsgang „Fachkraft für Pflegeassistent“,
  8. in der Fachrichtung Sport der Ausbildungsgang „Gymnastiklehrerin“ oder „Gymnastiklehrer“,
  9. in der Fachrichtung Wirtschaft der Ausbildungsgang „Kaufmännische Assistentin“ oder „Kaufmännischer Assistent“,
  10. in der Fachrichtung Datenverarbeitung (Bauwesen) der Ausbildungsgang „Technische Assistentin für Datenverarbeitung (Bauwesen)“ oder „Technischer Assistent für Datenverarbeitung (Bauwesen)“,
  11. in der Fachrichtung Fotodesign der Ausbildungsgang „Fotodesignerin“ oder „Fotodesigner“,
  12. in der Fachrichtung Gestaltungstechnik der Ausbildungsgang „Gestaltungstechnische Assistentin“ oder „Gestaltungstechnischer Assistent“,
  13. in der Fachrichtung Mathematik der Ausbildungsgang „Mathematisch-Technische Assistentin“ oder „Mathematisch-Technischer Assistent“ und
  14. in der Fachrichtung Schiffsbetriebstechnik der Ausbildungsgang „Schiffsbetriebstechnische



Assistentin“ oder „Schiffsbetriebstechnischer Assistent“  
geführt.

(3) Die Schülerinnen und Schüler in den Ausbildungsgängen nach Absatz 2 Nr. 1 bis 3 und 5 bis 14 erwerben mit dem Abschluss die Berechtigung, die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte (Ausbildungsgang)“ oder „Staatlich geprüfter (Ausbildungsgang)“ zu führen. Enthält ein Ausbildungsgang Schwerpunkte oder Fachrichtungen, ist der gewählte Schwerpunkt oder die gewählte Fachrichtung der Berufsbezeichnung mit den Worten „mit dem Schwerpunkt“ oder „in der Fachrichtung“ hinzuzufügen. In der Fachrichtung Pharmazie richten sich der Abschluss und die Berechtigungen nach dem Gesetz über den Beruf des Pharmazeutisch-Technischen Assistenten und der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Pharmazeutisch-Technische Assistentinnen und Pharmazeutisch-Technische Assistenten.

#### § 4

##### Prüfungsfächer und Lernbereiche

(1) Die Fächer und Lernbereiche der schriftlichen Prüfung der mehrjährigen Berufsfachschule ergeben sich aus der Anlage, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

(2) Die schriftliche Prüfung wird als integrierte Theorie-Praxis-Prüfung durchgeführt in den Ausbildungsgängen

1. „Kaufmännische Assistentin“ oder „Kaufmännischer Assistent“
  - a) in der Fachrichtung Informationsverarbeitung in dem vierstündigen Prüfungsfach und in dem Fach Informationsverarbeitung,
  - b) in der Fachrichtung Fremdsprachen in dem vierstündigen Prüfungsfach und in der zweiten Fremdsprache,
2. „Fotodesignerin“ oder „Fotodesigner“ in dem Fach Grafik- und Fotodesign,
3. „Gestaltungstechnische Assistentin“ oder „Gestaltungstechnischer Assistent“ in dem Fach Vorlagenerstellung.

(3) Fächer und Lernbereiche der praktischen Prüfung sind

1. in der Berufsfachschule nach § 1 Abs. 1 Nr. 1: Fachpraxis Nahrung und Gastronomie,
2. im Ausbildungsgang „Chemisch-Technische Assistentin“ oder „Chemisch-Technischer Assistent“: Physikalisches und physikalisch-chemisches Praktikum, Anorganisch-analytisches Praktikum,
3. im Ausbildungsgang „Technische Assistentin für Elektronik und Datentechnik“ oder „Technischer Assistent für Elektronik und Datentechnik“: Praktikum Elektrotechnik und Elektronik oder Praktikum Mikroprozessortechnik,
4. im Ausbildungsgang „Technische Assistentin für Informatik“ oder „Technischer Assistent für Informatik“
  - 4.1 im Schwerpunkt Technische Informatik: Software-Praktikum oder Hardware-Praktikum,
  - 4.2 im Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik: Software-Praktikum oder Praktikum Enterprise Resource Planning,
  - 4.3 im Schwerpunkt Medieninformatik: Software-Praktikum oder Praktikum Mediale Anwendungen,

5. im Ausbildungsgang „Physikalisch-Technische Assistentin“ oder „Physikalisch-Technischer Assistent“: Physikalisch-technisches Praktikum,
6. im Ausbildungsgang „Fachkraft für Pflegeassistenz“: Sozialpflegerische Praxis,
7. im Ausbildungsgang „Gymnastiklehrerin“ oder „Gymnastiklehrer“: Grundformen der Gymnastik, Gymnastik mit Gerät, Lehrprobe,
8. im Ausbildungsgang „Technische Assistentin für Datenverarbeitung (Bauwesen)“ oder „Technischer Assistent für Datenverarbeitung (Bauwesen)“: Software-Praktikum oder Hardware-Praktikum,
9. im Ausbildungsgang „Schiffsbetriebstechnische Assistentin“ oder „Schiffsbetriebstechnischer Assistent“: Fertigungstechnologie und Metallgrundausbildung. Mit der fachpraktischen Prüfung in dem Fach Wach- und Fahrbetrieb wird die Wachdienstbefähigung erworben.

(4) Im Ausbildungsgang „Kaufmännische Assistentin“ oder „Kaufmännischer Assistent“ kann die mündliche Prüfung als integrierte Theorie-Praxis-Prüfung im Umfang von bis zu 30 Minuten durchgeführt werden.

#### § 5

##### Abschlüsse der einjährigen Berufsfachschule

(1) Der einjährige Bildungsgang nach § 1 Abs. 1 schließt ohne Prüfung ab. Das Ziel des Bildungsganges ist erreicht, wenn in allen Fächern und Lernbereichen der Studentafel die Leistungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind oder ein Ausgleich nach Absatz 2 gegeben ist. Erlangt die Bewerberin oder der Bewerber einen Abschluss, der den Anforderungen des § 2 Abs. 1 Satz 3 entspricht, erhält das Zeugnis den Zusatz: „Dieses Zeugnis berechtigt zum Besuch der Oberstufe der Berufsfachschule nach § 1 Abs. 1 Berufsfachschulordnung in derselben Fachrichtung.“

(2) Eine „mangelhaft“ lautende Endnote kann durch eine mindestens „befriedigend“ lautende Endnote ausgeglichen werden; ein solcher Ausgleich kann nur für ein Fach oder einen Lernbereich erfolgen. Das zum Ausgleich herangezogene Fach oder der zum Ausgleich herangezogene Lernbereich muss nach der Studentafel mindestens die gleiche Wochenstundenzahl oder Gesamtstundenzahl wie das auszugleichende Fach oder der auszugleichende Lernbereich haben. Soweit erforderlich, können zum Ausgleich einer Endnote mehrere Fächer oder Lernbereiche herangezogen werden, die zusammen die gleiche Wochenstundenzahl oder Gesamtstundenzahl wie das auszugleichende Fach oder der auszugleichende Lernbereich haben. „Ungenügend“ lautende Endnoten sind nicht ausgleichbar.

(3) Ist die Leistung in mehr als zwei Fächern schlechter als „ausreichend“ bewertet, kann die Beurteilung nach Notenstufen in diesen Fächern durch eine verbalisierte Beurteilung ergänzt werden.

(4) Das Zeugnis am Ende dieses Bildungsganges enthält für Minderjährige den Hinweis, dass die Berufsschulpflicht erfüllt ist.

(5) Im Rahmen des Bildungsganges absolvierte Qualifizierungsbausteine nach § 69 Abs. 1 BBiG oder § 42 p Abs. 1 HwO sind nach der Berufsausbildungsvorbereitung

Anl.

tungs-Bescheinigungsverordnung vom 16. Juli 2003 (BGBl I S. 1472) zu bescheinigen.

## § 6

### Erwerb weiterer Schulabschlüsse

(1) Die zweijährige Berufsfachschule nach § 1 Abs. 1 führt zum Mittleren Schulabschluss. Für Schülerinnen und Schüler, die ohne einen mittleren Schulabschluss in den Bildungsgang eingetreten sind, erhält das Abschlusszeugnis den Zusatz: „Mit dem Abschluss des Bildungsganges wurde der Mittlere Schulabschluss erworben. Er entspricht den Bestimmungen der Rahmenvereinbarung über die Berufsfachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 28.02.1997 in der Fassung vom 10.10.2006<sup>1</sup>).“

(2) Mit dem Abschluss der Berufsfachschule nach § 1 Abs. 2 wird der in allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland anerkannte Mittlere Schulabschluss erworben, wenn

1. der Abschluss in dem Ausbildungsberuf nach § 3 Abs. 1 nachgewiesen wird und
2. im Abschlusszeugnis ein Gesamtnotendurchschnitt von mindestens 3,0 erreicht worden ist und
3. ausreichende Fremdsprachenkenntnisse entsprechend einem mindestens fünfjährigen Fremdsprachenunterricht nachgewiesen werden.

Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Mit dem Abschluss der Berufsfachschule nach § 1 Abs. 3 mit der Aufnahmevoraussetzung Hauptschulabschluss wird der in allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland anerkannte Mittlere Schulabschluss erworben, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 2 Nr. 2 und 3 erfüllt sind. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Das Abschlusszeugnis der mindestens zwei Schulleistungsjahre umfassenden Berufsfachschule nach § 1 Abs. 3 mit der Aufnahmevoraussetzung Realschulabschluss oder eines diesem gleichwertigen Schulabschlusses schließt die Berechtigung für ein Studium an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland ein, wenn entsprechend der Vereinbarung

über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 05.06.1998 in der Fassung vom 09.03.2001<sup>1</sup>) in den einzelnen Ausbildungsgängen die nach der Vereinbarung festgelegten zeitlichen und inhaltlichen Rahmenvorgaben eingehalten worden sind und die Erfüllung der inhaltlichen Standards über jeweils eine schriftliche Prüfung in den drei Bereichen „Muttersprachliche Kommunikation/Deutsch“, „Fremdsprache“ und „Mathematisch-naturwissenschaftlich-technischer Bereich“ nachgewiesen wird sowie die fachpraktischen Voraussetzungen erfüllt worden sind. Diese Voraussetzungen liegen mit einem einschlägigen halbjährigen Praktikum, das auch im Rahmen des Bildungsganges abgeleistet werden kann, oder einer mindestens zweijährigen Berufstätigkeit vor; als Nachweis gilt auch der Abschluss einer weiteren, mindestens zweijährigen Berufsausbildung. Für Schülerinnen und Schüler, die ohne die Fachhochschulreife in den Bildungsgang eingetreten sind, erhält das Abschlusszeugnis den Zusatz: „Entsprechend der Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 05.06.1998 in der Fassung vom 09.03.2001<sup>1</sup>) berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland zum Studium an Fachhochschulen.“

## § 7

### Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Berufsfachschulordnung vom 12. August 1999 (NBl. MBWFK. Schl.-H. S. 346), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Juni 2006 (NBl. MBF. Schl.-H. S. 187), außer Kraft.

(2) Für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2006/07 bereits einen Bildungsgang der Berufsfachschule besuchen, gelten die Bestimmungen der nach Absatz 1 außer Kraft getretenen Verordnung bis zum Ende dieses Bildungsganges fort.

(3) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Juli 2012 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 22. Juni 2007

Peter Harry Carstensen  
Ministerpräsident

Ute Erdsiek-Rave  
Ministerin  
für Bildung und Frauen

<sup>1</sup> Die Beschlüsse der KMK sind einsehbar im Internet unter [www.kmk.org/beruf/home1.htm](http://www.kmk.org/beruf/home1.htm)

**Anlage zu § 4 Abs. 1 der BFSVO**

Fächer und Lernbereiche der schriftlichen Prüfung mit den jeweils in Klammern angegebenen Bearbeitungszeiten in Zeitstunden sind

1. in der zweijährigen Berufsfachschule nach § 1 Abs. 1
  - a) in allen Fachrichtungen:
 

Deutsch	(drei)
Englisch	(zwei)
Mathematik	(zwei)
  - sowie
  - aa) in der Fachrichtung „Nahrung und Gastronomie“:  
Lebensmitteltechnologie und -verkauf (drei)
  - bb) in der Fachrichtung Gesundheit und Ernährung:  
Gesundheit/Ernährung<sup>1</sup> (drei)
  - cc) in der Fachrichtung Technik mit den Schwerpunkten allgemeine Technik, Gestaltung, Metalltechnik, Elektrotechnik, Bautechnik, Holztechnik, Fahrzeugtechnik, Medien-Gestaltungstechnik:  
Technologie (drei)
  - dd) in der Fachrichtung Wirtschaft:  
Betriebswirtschaft mit Rechnungswesen (drei)
2. in der Berufsfachschule nach § 1 Abs. 2 im Ausbildungsgang „Holzbildhauerin“ oder „Holzbildhauer“:  
Fachbezogene Mathematik (zwei)  
Fachkunde (drei)  
Freihandzeichnen (drei)
3. in der Berufsfachschule nach § 1 Abs. 3
  - a) im Ausbildungsgang „Chemisch-Technische Assistentin“  
oder „Chemisch-Technischer Assistent“:  
Mathematik (zwei)  
Allgemeine und anorganische Chemie (zwei)  
Organische Chemie (zwei)  
Physikalische Chemie (zwei)  
Deutsch \* (drei)  
Englisch \* (drei)
  - b) im Ausbildungsgang „Technische Assistentin für Elektronik und Datentechnik“ oder  
„Technischer Assistent für Elektronik und Datentechnik“:  
Mathematik (zwei)  
Elektronik (drei)  
Datenverarbeitung (drei)  
Deutsch \* (drei)  
Englisch \* (drei)
  - c) im Ausbildungsgang „Technische Assistentin für Informatik“ oder „Technischer Assistent für Informatik“
    - aa) im Schwerpunkt Technische Informatik:  
Mathematik und Naturwissenschaften (zwei)  
Prozesstechnik (drei)  
Programmiersprachen (drei)  
Deutsch \* (drei)  
Englisch \* (drei)
    - bb) im Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik:  
Mathematik (zwei)  
Rechnungswesen, Investition und Finanzierung (drei)  
Programmiersprachen (drei)  
Deutsch \* (drei)  
Englisch \* (drei)
    - cc) im Schwerpunkt Medieninformatik:  
Mathematik (zwei)  
Medientechnik (drei)  
Programmiersprachen (drei)  
Deutsch \* (drei)  
Englisch \* (drei)

<sup>1</sup> Die Aufgabenstellung erfolgt zu annähernd gleichen Teilen in beiden Fächern.

- d) im Ausbildungsgang „Pharmazeutisch-Technische Assistentin“ oder „Pharmazeutisch-Technischer Assistent“:  
Die Fächer und Lernbereiche der schriftlichen Prüfung werden durch die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Pharmazeutisch-Technische Assistentinnen und Pharmazeutisch-Technische Assistenten bestimmt;
- e) im Ausbildungsgang „Physikalisch-Technische Assistentin“ oder „Physikalisch-Technischer Assistent“:
- |                               |        |
|-------------------------------|--------|
| Mathematik                    | (zwei) |
| Physik                        | (drei) |
| Elektrotechnik und Elektronik | (drei) |
| Deutsch *                     | (drei) |
| Englisch *                    | (drei) |
- f) im Ausbildungsgang „Fachkraft für Pflegeassistenten“:
- |                |        |
|----------------|--------|
| Sozialpflege   | (drei) |
| Hauswirtschaft | (zwei) |
| Deutsch        | (drei) |
- g) im Ausbildungsgang „Sozialpädagogische Assistentin“ oder „Sozialpädagogischer Assistent“:
- |                                       |        |
|---------------------------------------|--------|
| Deutsch und Sprecherziehung           | (drei) |
| Sozialpädagogische Theorie und Praxis | (drei) |
| Ökologie und Gesundheit               | (zwei) |
| Mathematik *                          | (drei) |
| Englisch *                            | (drei) |
- h) im Ausbildungsgang „Gymnastiklehrerin“ oder „Gymnastiklehrer“ grundsätzlich:
- |                       |        |
|-----------------------|--------|
| Allgemeine Pädagogik  | (drei) |
| Theorie der Gymnastik | (drei) |
| Sportmedizin          | (zwei) |
- bei Hinzunahme eines Schwerpunktes zusätzlich das Schwerpunktfach  
im Schwerpunkt Therapeutische Gymnastik:
- |                      |        |
|----------------------|--------|
| Gesundheitserziehung | (zwei) |
|----------------------|--------|
- im Schwerpunkt Gymnastik/Tanz:
- |                                   |        |
|-----------------------------------|--------|
| Theorie und Geschichte des Tanzes | (zwei) |
| Bewegung und Musik                | (zwei) |
- im Schwerpunkt Sport:
- |                             |        |
|-----------------------------|--------|
| Theorie der Grundsportarten | (zwei) |
| Deutsch *                   | (drei) |
| Mathematik*                 | (drei) |
| Englisch *                  | (drei) |
- i) im Ausbildungsgang „Kaufmännische Assistentin“ oder „Kaufmännischer Assistent“
- aa) in der Fachrichtung Informationsverarbeitung:
- |  |        |
|--|--------|
| Lern- und Arbeitstechniken, Der Betrieb in Umwelt, Volks- und Weltwirtschaft, Zahlenmäßige Erfassung betrieblicher Abläufe, Personalwesen, Beschaffung, Marketing und Absatz, Aufbereitung und Analyse von Daten der betrieblichen Rechnungslegung (die Aufgabenstellung muss nicht alle Lernfelder berücksichtigen) | (vier) |
| Informationsverarbeitung   | (drei) |
| Mathematik   | (drei) |
| Deutsch/Kommunikation  | (drei) |
| Englisch   | (drei) |
- bb) in der Fachrichtung Fremdsprachen:
- |  |        |
|--|--------|
| Lern- und Arbeitstechniken, Der Betrieb in Umwelt, Volks- und Weltwirtschaft, Zahlenmäßige Erfassung betrieblicher Abläufe, Personalwesen, Beschaffung, Marketing und Absatz, Aufbereitung und Analyse von Daten der betrieblichen Rechnungslegung (die Aufgabenstellung muss nicht alle Lernfelder berücksichtigen) | (vier) |
| weitere Fremdsprache   | (drei) |
| Mathematik   | (drei) |
| Deutsch/Kommunikation  | (drei) |
| Englisch   | (drei) |

- k) im Ausbildungsgang „Technische Assistentin für Datenverarbeitung (Bauwesen)“ oder „Technischer Assistent für Datenverarbeitung (Bauwesen)“:  
 Informationstechnik (drei)  
 Bautechnik (drei)  
 Mathematik (drei)  
 Deutsch (drei)  
 Englisch (drei)
- l) im Ausbildungsgang „Fotodesignerin“ oder „Fotodesigner“:  
 Grafik- und Fotodesign (vier)  
 Medientechnik (drei)  
 Mathematik\* (drei)  
 Deutsch\* (drei)  
 Englisch\* (drei)
- m) im Ausbildungsgang „Gestaltungstechnische Assistentin“ oder „Gestaltungstechnischer Assistent“ in den Schwerpunkten Graphik sowie Medien/Kommunikation:  
 Werkstoffe/Arbeitstechniken (zwei)  
 Entwurf (drei)  
 Vorlagenherstellung (drei)  
 Mathematik\* (drei)  
 Deutsch\* (drei)  
 Englisch\* (drei)
- n) im Ausbildungsgang „Mathematisch-Technische Assistentin“ oder „Mathematisch-Technischer Assistent“:  
 Analysis oder Numerische Mathematik oder Statistik (drei)  
 Volkswirtschaftslehre oder Betriebswirtschaftslehre oder Kaufmännisches Rechnungswesen (drei)  
 Informatik/Datenverarbeitung (drei)  
 Deutsch\* (drei)  
 Englisch\* (drei)
- o) im Ausbildungsgang „Schiffsbetriebstechnische Assistentin“ oder „Schiffsbetriebstechnischer Assistent“:  
 Fertigungstechnologie und Metallgrundausbildung (zwei)  
 Schiffstechnologie (drei)  
 Wach- und Fahrbetrieb (drei)  
 Mathematik\* (drei)  
 Deutsch\* (drei)  
 Englisch\* (drei)

\* zusätzliche schriftliche Prüfungsfächer für den Erwerb der Fachhochschulreife

**Landesverordnung über die Berufsoberschule  
 (Berufsoberschulverordnung – BOSVO)**

**Vom 12. Juni 2007**

Aufgrund des § 16 Abs. 1 Satz 2 und des § 126 Abs. 3 des Schulgesetzes vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276) verordnet das Ministerium für Bildung und Frauen:

**§ 1  
 Fachrichtungen**

Für die Berufsoberschule werden folgende Fachrichtungen bestimmt:  
 1. Agrarwirtschaft,  
 2. Ernährung und Hauswirtschaft,  
 3. Gestaltung,  
 4. Gesundheit und Soziales,  
 5. Technik,  
 6. Wirtschaft.

**§ 2**

Schulleistungsjahre und Aufnahmevoraussetzungen

(1) Die Berufsoberschule umfasst bei Vollzeitunterricht zwei Schulleistungsjahre, bei Teilzeitunterricht vier Schulleistungsjahre. An die Stelle des ersten Schulleistungsjahres tritt der Besuch der Fachoberschule, der sich nach der Fachoberschulverordnung vom 12. Juni 2007 (NBl. MBF. Schl.-H. S. 165) richtet.

(2) Schulische Aufnahmevoraussetzung für das zweite Schulleistungsjahr ist die Fachhochschulreife.

(3) Berufliche Aufnahmevoraussetzung für das zweite Schulleistungsjahr ist

1. der Abschluss eines mindestens zweijährigen anerkannten einschlägigen Ausbildungsberufs nach dem Berufsbildungsgesetz vom 23. März 2005 (BGBl. I

- S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 232 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl I S. 2407), der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl I S. 3074, ber. 2006 S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 146 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl I S. 2407), oder dem Seemannsgesetz vom 26. Juli 1957 (BGBl I S. 713), zuletzt geändert durch Artikel 324 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl I S. 2407), oder
2. der Abschluss einer nach dem jeweiligen Recht des Bundes oder der Länder geregelten mindestens zweijährigen einschlägigen Ausbildung oder
  3. eine mindestens fünfjährige einschlägige Berufstätigkeit.
- (4) Der Unterricht kann in organisatorischer Verbindung mit der Jahrgangsstufe 13 des Beruflichen Gymnasiums erteilt werden.

**§ 3**

**Prüfungsfächer und Abschluss der Berufsoberschule**

(1) Die Fächer der schriftlichen Prüfung mit der jeweils in Klammern angegebenen Bearbeitungszeit in Zeitstunden sind:

1. Deutsch (fünf),
2. Mathematik (fünf),
3. eine Fremdsprache (fünf),
4. ein fachrichtungsbezogenes Fach (fünf).

(2) Das fachrichtungsbezogene Fach kann auch praktische Prüfungsteile enthalten. In diesem Fall ist die Prüfungsdauer angemessen zu verlängern.

(3) Die Leistungen der Abschlussprüfung gehen mit zwei Fünftel in die Noten der jeweiligen Fächer und Lernbereiche im Abschlusszeugnis ein.

(4) Der Abschluss der Berufsoberschule wird nur zuerkannt, wenn in der Abschlussprüfung in nicht mehr als zwei Fächern oder Lernbereichen nicht „ausreichend“ lautende Noten erzielt wurden und kein Fach oder Lernbereich mit „ungenügend“ bewertet wurde. § 17 Abs. 2 der Prüfungsverordnung berufsbildende Schulen vom 25. Juli 2000 (NBl. MBWFK. Schl.-H. S. 606), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Juni 2006 (NBl. MBF. Schl.-H. S. 187) bleibt unberührt.

**§ 4**

**Zeugnisse und Berechtigungen**

(1) Das an der Berufsoberschule erworbene Abschlusszeugnis berechtigt zum Studium der in der

Anlage, die Bestandteil dieser Verordnung ist, aufgelisteten Studiengänge an wissenschaftlichen Hochschulen oder Gesamthochschulen (Fachgebundene Hochschulreife). Das Zeugnis der Fachgebundenen Hochschulreife erhält folgenden Zusatz: „Entsprechend der Rahmenvereinbarung über die Berufsoberschule – Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25.11.1976 sowie der jeweils geltenden Fassung<sup>1</sup> – berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland zum Studium einschlägiger Studiengänge an wissenschaftlichen Hochschulen oder Gesamthochschulen nach anliegender Auflistung.“

(2) Abweichend von Absatz 1 berechtigt das Abschlusszeugnis zum Studium aller Studiengänge an wissenschaftlichen Hochschulen oder Gesamthochschulen (Allgemeine Hochschulreife), wenn Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache nachgewiesen werden. Die Nachweise können erbracht werden

1. durch Unterricht und Prüfung, wobei im Abschlusszeugnis mindestens die Note „ausreichend“ erreicht werden muss, oder
2. durch Zertifikate, die ein vergleichbares Niveau bescheinigen.

Das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife erhält folgenden Zusatz: „Entsprechend der Rahmenvereinbarung über die Berufsoberschule – Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25.11.1976 sowie der jeweils geltenden Fassung<sup>1</sup> – berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland zum Studium aller Studiengänge an wissenschaftlichen Hochschulen oder Gesamthochschulen.“

**§ 5**

**Inkrafttreten und Übergangsbestimmung**

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Berufsoberschulordnung vom 12. August 1999 (NBl. MBWFK. Schl.-H. S. 349), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Juni 2006 (NBl. MBF. Schl.-H. S. 187), außer Kraft.

(2) Für Schülerinnen und Schüler, die sich im Schuljahr 2006/07 in der Berufsoberschule befinden, gelten die Bestimmungen der nach Absatz 1 außer Kraft getretenen Verordnung fort.

(3) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Juli 2012 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 12. Juni 2007

Ute Erdsiek-Rave  
Ministerin  
für Bildung und Frauen

<sup>1</sup> Die Beschlüsse der KMK sind einsehbar im Internet unter [www.kmk.org/beruf/home1.htm](http://www.kmk.org/beruf/home1.htm)

## Anlage zu § 4 Abs. 1 BOSVO

Fachrichtungen	Studienberechtigungen in Schleswig-Holstein	Studienberechtigungen in anderen Ländern
Agrarwirtschaft	Agrarwissenschaften, Chemie, Molecular Life Science, Biochemie und Molekularbiologie, Biologie, Ökotrophologie, Wirtschaftschemie	Agrar-, forst- und gartenbauwissenschaftliche Studiengänge einschließlich Landespflege und Umweltschutz, Biochemie, Biologie, Chemie und Lebensmittelchemie, Lebensmitteltechnologie  Lehramt an beruflichen Schulen <sup>1</sup> : Landwirtschaftliche Fächer jeweils als berufliche Fachrichtungen
Ernährung und Hauswirtschaft	Biochemie und Molekularbiologie, Biologie, Chemie, Gesundheit und Ernährung, Ökotrophologie, Wirtschaftschemie	Biochemie, Biologie, Brauwesen und Getränketechnologie, Chemie und Lebensmittelchemie, Lebensmitteltechnologie, Ökotrophologie  Lehramt an beruflichen Schulen <sup>1</sup> : Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft jeweils als berufliche Fachrichtung
Gestaltung	Deutsche Philologie (Neuere Deutsche Literatur- und Medienwissenschaft), Freie Kunst, Industrie-Design, Interior-Design, Kommunikations-Design, Kunst, Kunstgeschichte	Gestaltung/Design, Architektur, Innenarchitektur, Bildende Kunst, Theaterwissenschaften, Medien (-wissenschaften)  Lehramt an beruflichen Schulen <sup>1</sup> : Gestalterische Fächer jeweils als berufliche Fachrichtungen
Sozialwesen	Biologie, Molecular Life Science, Erziehungswissenschaft, Pädagogik, Psychologie, Sonderpädagogik, Gesundheit und Ernährung, Soziologie  Lehramt an Sonderschulen	Pädagogik einschließlich Schul-, Sonder- und Sozialpädagogik, Psychologie, Biologie, Biochemie, Pflege  Lehramt an beruflichen Schulen <sup>1</sup> : Sozialpädagogik, Pflege, Gesundheit, jeweils als berufliche Fachrichtungen  Lehramt für Sonderpädagogik

<sup>1</sup> Einige Länder setzen für die Aufnahme eines Studiums für das Lehramt an beruflichen Schulen die Allgemeine Hochschulreife voraus.

<b>Fachrichtungen</b>	<b>Studienberechtigungen in Schleswig-Holstein</b>	<b>Studienberechtigungen in anderen Ländern</b>
Technik	<p>Biochemie und Molekularbiologie, Chemie, Computational Life Science, Angewandte Geophysik, Elektrotechnik, Elektrotechnik und Informationstechnik, Energie- und Umweltmanagement, Geologie-Paläontologie, Geophysik, Informatik, Materialwissenschaft, Mathematik, Meteorologie, Mineralogie, Molecular Life Science, Ozeanographie, Phonetik und Digitale Sprachverarbeitung, Physik, Technik</p> <p>Lehramt an berufsbildenden Schulen:  <b>Fachrichtungen:</b>                      Elektrotechnik/Informatik, Metalltechnik/Systemtechnik  <b>Fächer:</b> Dänisch, Deutsch, Englisch, Evangelische Religion, Mathematik, Physik, Sport, Wirtschaft/Politik</p>	<p>Ingenieurwissenschaftliche und technologische Studiengänge, Architektur und Innenarchitektur, Chemie und Lebensmittelchemie, Geowissenschaften (ohne Geographie), Informatik und Wirtschaftsinformatik, Lebensmitteltechnologie, Mathematik und Wirtschaftsmathematik, Physik, Statistik, Wirtschaftsingenieurwesen</p> <p>Lehramt an beruflichen Schulen<sup>1</sup>:                      Technologische Fächer jeweils als berufliche Fachrichtungen</p>
Wirtschaft	<p>Betriebswirtschaftslehre, Energie- und Umweltmanagement, Geographie (Studienrichtung Wirtschaftsgeographie), Informatik, International Management, Soziologie, Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftschemie, Wirtschaftsingenieurwesen und Informationstechnik</p> <p>Lehramt an berufsbildenden Schulen:  <b>Fachrichtung:</b>                      Wirtschaftspädagogik  <b>Fächer:</b> Deutsch, Englisch, Evangelische Religion, Französisch, Geographie, Geschichte, Informatik, Mathematik, Philosophie, Spanisch, Sport</p>	<p>Wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Studiengänge einschließlich Wirtschaftsingenieurwesen, -informatik und -mathematik, Statistik</p> <p>Lehramt an beruflichen Schulen<sup>1</sup>:                      Wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Fächer jeweils als berufliche Fachrichtungen</p>

<sup>1</sup> Einige Länder setzen für die Aufnahme eines Studiums für das Lehramt an beruflichen Schulen die Allgemeine Hochschulreife voraus.



**Landesverordnung über die Fachoberschule  
(Fachoberschulverordnung – FOSVO)**

**Vom 12. Juni 2007**

Aufgrund des § 16 Abs. 1 Satz 2 und des § 126 Abs. 3 des Schulgesetzes vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276) verordnet das Ministerium für Bildung und Frauen:

**§ 1**

Fachrichtungen

Für die Fachoberschule werden folgende Fachrichtungen bestimmt:

1. Agrarwirtschaft,
2. Ernährung und Hauswirtschaft,
3. Gestaltung,
4. Gesundheit und Soziales,
5. Technik,
6. Wirtschaft.

**§ 2**

Aufnahmevoraussetzungen und  
Schulleistungsjahre

(1) Schulische Aufnahmevoraussetzung ist der Realschulabschluss oder ein diesem gleichwertiger Schulabschluss.

(2) Berufliche Aufnahmevoraussetzung ist

1. der Abschluss eines mindestens zweijährigen anerkannten einschlägigen Ausbildungsberufs nach dem Berufsbildungsgesetz vom 23. März 2005 (BGBl I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 232 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl I S. 2407), der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl I S. 3074, ber. 2006 S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 146 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl I S. 2407), oder dem Seemannsgesetz vom 26. Juli 1957 (BGBl I S. 713), zuletzt geändert durch Artikel 324 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl I S. 2407), oder
2. der Abschluss einer nach dem jeweiligen Recht des Bundes oder der Länder geregelten mindestens zweijährigen einschlägigen Ausbildung oder
3. eine mindestens fünfjährige einschlägige Berufstätigkeit.

(3) Die Fachoberschule umfasst bei Vollzeitunterricht ein Schulleistungsjahr, bei Teilzeitunterricht einen entsprechend längeren Zeitraum.

**§ 3**

Prüfungsfächer

(1) Die Fächer der schriftlichen Prüfung mit der jeweils in Klammern angegebenen Bearbeitungszeit in Zeitstunden sind:

1. Deutsch (vier),
2. Mathematik (drei),
3. eine Fremdsprache (drei),
4. ein fachrichtungsbezogenes Fach (vier).

(2) Das fachrichtungsbezogene Fach kann auch praktische Prüfungsteile enthalten. In diesem Fall ist die Prüfungsdauer angemessen zu verlängern.

**§ 4**

Zeugnis und Berechtigung

Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis der Fachhochschulreife. Es erhält folgenden Zusatz: „Entsprechend der Rahmenvereinbarung über die Fachoberschule – Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004 in der Fassung vom 01.02.2007<sup>1</sup> – berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland zum Studium an Fachhochschulen.“

**§ 5**

Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fachoberschulordnung vom 22. April 1993 (NBl. MBWKS. Schl.-H. S. 161), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Juni 2006 (NBl. MBF. Schl.-H. S. 187), außer Kraft.

(2) Für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2006/07 bereits die Fachoberschule besuchen, gelten die Bestimmungen der nach Absatz 1 außer Kraft getretenen Verordnung fort.

(3) Abweichend von § 2 Abs. 1 werden Bewerberinnen und Bewerber mit dem Abschluss nach § 12 Abs. 3 Satz 3 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes in der Fassung vom 2. August 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 451), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Februar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 168) und durch § 28 des Haushaltsstrukturgesetzes 2007/2008 vom 14. Dezember 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 309), letztmalig zum Schuljahr 2007/08 aufgenommen.

(4) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Juli 2012 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 12. Juni 2007

Ute Erdsiek-Rave  
Ministerin  
für Bildung und Frauen

<sup>1</sup> Die Beschlüsse der KMK sind einsehbar im Internet unter [www.kmk.org/beruf/home1.htm](http://www.kmk.org/beruf/home1.htm)

**Landesverordnung über die Fachschule  
(Fachschulverordnung – FSVO)****Vom 22. Juni 2007**

Aufgrund des § 126 Abs. 1 des Schulgesetzes (SchulG) vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276) verordnet die Landesregierung § 4 Abs. 6 sowie § 10 Abs. 1; aufgrund des § 16 Abs. 1 Satz 2 und des § 126 Abs. 3 SchulG verordnet das Ministerium für Bildung und Frauen die §§ 1 bis 4 Abs. 5 und die §§ 5 bis 10:

**§ 1**

Fachrichtungen und Dauer des Schulbesuchs

(1) Für die Fachschule werden folgende Fachrichtungen bestimmt:

1. Bautechnik,
2. Betriebswirtschaft,
3. Chemietechnik,
4. Datenverarbeitung/Organisation,
5. Elektrotechnik,
6. Farb- und Lacktechnik,
7. Gebäudesystemtechnik,
8. Handwerkliches Gestalten,
9. Hauswirtschaft,
10. Heilpädagogik,
11. Holztechnik,
12. Hotel- und Gaststättengewerbe,
13. Informatik,
14. Kraftfahrzeugtechnik,
15. Lebensmitteltechnik,
16. Maschinentechnik,
17. Medizintechnik,
18. Motopädagogik,
19. Nautik,
20. Raumgestaltung und Innenausbau,
21. Schiffsbetriebstechnik,
22. Sonderpädagogik,
23. Sozialpädagogik,
24. Umweltschutztechnik,
25. Vermessungstechnik,
26. Mechatronik.

(2) Der Besuch der Fachschule umfasst bei Vollzeitunterricht

1. ein halbes Schulleistungsjahr in den Ausbildungsgängen „Offizier“ oder „Kapitän“ und „Kapitän BKü“ nach § 3 Abs. 2 und § 4 Nr. 1 Buchst. c der Schiffs-offizier-Ausbildungsverordnung (SchOffzAusbV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1992 (BGBl I S. 22, ber. S. 227), zuletzt geändert durch Artikel 523 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl I S. 2407), der Fachrichtung Nautik, „Schiffsmaschinist“ nach § 5 Abs. 2 SchOffzAusbV der Fachrichtung Schiffsbetriebstechnik und „Fachkraft für Dialog und Anleitung“ der Fachrichtung Sozialpädagogik,
2. ein Schulleistungsjahr in den Ausbildungsgängen „Wirtschafterin“ oder „Wirtschafter“ der Fachrichtung Hauswirtschaft, „Gastronomin“ oder „Gastronom“ der Fachrichtung Hotel- und Gaststättengewerbe, „Kapitän BK“ oder „Nautischer Schiffs-offizier BKW“ nach § 4 Nr. 1 Buchst. b oder Nr. 2 Buchst. b SchOffzAusbV der Fachrichtung Nautik und in der Fachrichtung Motopädagogik,

3. einhalb Schulleistungsjahre in der Fachrichtung Heilpädagogik,
  4. drei Schulleistungsjahre in der Fachrichtung Sonderpädagogik und im Ausbildungsgang „Erzieherin“ oder „Erzieher“ der Fachrichtung Sozialpädagogik einschließlich etwaiger nach der Studentafel vorgeschriebener Praxiswochen,
  5. zwei Schulleistungsjahre in den Ausbildungsgängen der Fachrichtungen im Übrigen.
- Bei Teilzeitunterricht verlängert sich der Besuch der Fachschule entsprechend.

**§ 2**

Aufnahmevoraussetzungen

(1) Schulische Aufnahmevoraussetzung ist

1. der Hauptschulabschluss in den Ausbildungsgängen nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 mit Ausnahme des Ausbildungsganges „Fachkraft für Dialog und Anleitung“ der Fachrichtung Sozialpädagogik und des Ausbildungsganges der Fachrichtung Motopädagogik,
2. der Realschulabschluss oder ein diesem gleichwertiger Schulabschluss in den Ausbildungsgängen der Fachrichtungen im Übrigen.

(2) Berufliche Aufnahmevoraussetzung ist, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt wird,

1. der Abschluss in einem für die Zielsetzung der angestrebten Fachrichtung einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz vom 23. März 2005 (BGBl I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 232 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl I S. 2407) oder der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl I S. 3074, ber. 2006 S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 146 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl I S. 2407), sowie der Abschluss der Berufsschule oder der Abschluss einer für die Zielsetzung der angestrebten Fachrichtung einschlägigen nach Bundes- oder Landesrecht vergleichbar geregelten Ausbildung und eine für eine für diese Fachrichtung einschlägige Berufstätigkeit von einem Jahr oder
2. der Abschluss der Berufsschule und eine für die Zielsetzung der angestrebten Fachrichtung einschlägige Berufstätigkeit von fünf Jahren; bei Fachschulen in Teilzeitform können bis zu zwei Jahre der erforderlichen einschlägigen Berufstätigkeit während der Fachschulausbildung abgeleistet werden.

(3) Berufliche Aufnahmevoraussetzung für die Fachrichtung Heilpädagogik ist der Abschluss der Fachschule der Fachrichtung Sonderpädagogik, des Ausbildungsganges „Erzieherin“ oder „Erzieher“ der Fachrichtung Sozialpädagogik oder eine für die Zielsetzung der Fachrichtung als gleichwertig anerkannte Qualifikation und jeweils eine mindestens einjährige, für die Zielsetzung der Fachrichtung förderliche Tätigkeit.

(4) Berufliche Aufnahmevoraussetzung für die Fachrichtung Motopädagogik ist der Abschluss der Berufsfachschule der Fachrichtung Sport oder ein Hochschulabschluss als Sportlehrkraft oder der Abschluss der Fachschule der Fachrichtung Sonderpädagogik oder Heilpädagogik oder des Ausbildungsganges „Erzie-

herin“ oder „Erzieher“ der Fachrichtung Sozialpädagogik in Verbindung mit einer sportlichen, rhythmischen oder tänzerischen Qualifikation und jeweils eine mindestens einjährige, für die Zielsetzung der Fachrichtung förderliche Tätigkeit.

(5) Berufliche Aufnahmevoraussetzungen für die Fachrichtung Nautik sind für den Ausbildungsgang

1. „Nautischer Wachoffizier“, „Erster Offizier“ oder „Kapitän“ nach § 3 Abs. 1 SchOffzAusbV der Nachweise nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SchOffzAusbV,
2. „Offizier“ oder „Kapitän“ nach § 3 Abs. 2 SchOffzAusbV der Nachweis nach § 10 Abs. 4 Nr. 1 SchOffzAusbV,
3. „Kapitän BK“ oder „Nautischer Schiffsoffizier BKW“ nach § 4 Nr. 1 Buchst. b oder Nr. 2 Buchst. b SchOffzAusbV und „Kapitän BKü“ nach § 4 Nr. 1 Buchst. c SchOffzAusbV der Nachweis nach § 14 Abs. 2 SchOffzAusbV.

(6) Berufliche Aufnahmevoraussetzungen für die Fachrichtung Schiffsbetriebstechnik sind für den Ausbildungsgang

1. „Technischer Wachoffizier“, „Zweiter technischer Offizier“ oder „Leiter der Maschinenanlage“ nach § 5 Abs. 1 SchOffzAusbV der Nachweis nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SchOffzAusbV,
2. „Schiffsmaschinist“ nach § 5 Abs. 2 SchOffzAusbV der Nachweis nach § 15 Abs. 4 Nr. 1 SchOffzAusbV. Nautiker ohne erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung zum Schiffsmechaniker oder in einem Metall- oder Elektroberuf einschließlich einer vorgesehenen Seefahrtzeit müssen eine dreimonatige überbetriebliche Ausbildung an einer qualifizierten Einrichtung absolvieren.

(7) Berufliche Aufnahmevoraussetzung für die Fachrichtung Sonderpädagogik ist eine mindestens zweijährige abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung oder eine mindestens zweijährige abgeschlossene Berufsausbildung und ein einjähriges einschlägiges Praktikum oder ein einschlägiges zweijähriges Praktikum oder eine für die Zielsetzung der Fachrichtung förderliche Tätigkeit von fünf Jahren. Der Nachweis der Hochschulreife oder Fachhochschulreife wird in Verbindung mit einem einjährigen einschlägigen Praktikum als gleichwertige berufliche Aufnahmevoraussetzung anerkannt.

(8) Berufliche Aufnahmevoraussetzung für die Fachrichtung Sozialpädagogik ist

1. im Ausbildungsgang „Fachkraft für Dialog und Anleitung“ der Abschluss in einem psychosozialen Beruf wie Erzieherin oder Erzieher, Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger, Physiotherapeutin oder Physiotherapeut und eine mindestens zweijährige einschlägige Berufserfahrung,
2. im Ausbildungsgang „Erzieherin“ oder „Erzieher“ der Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung sowie der Abschluss der Berufsschule oder der Abschluss einer nach Bundes- oder Landesrecht vergleichbar geregelten Ausbildung oder eine für die Zielsetzung der Fachrichtung förderliche Tätigkeit von fünf Jahren. Der Nachweis der Hochschulreife oder Fachhochschulreife wird als gleichwertige berufliche Aufnahmevoraussetzung anerkannt, wenn die Bewerberinnen und Bewerber zusätzlich für eine sozialpädagogische Tätigkeit förderliche Erfahrungen nachweisen können.

(9) Die Bewerberinnen und Bewerber für die Fachrichtungen Heilpädagogik, Motopädagogik und Sonderpädagogik sowie für den Ausbildungsgang „Erzieherin“ oder „Erzieher“ der Fachrichtung Sozialpädagogik haben ein Führungszeugnis vorzulegen. Wird daraus ersichtlich, dass sie für die angestrebte Ausbildung nicht geeignet sind, ist die Aufnahme abzulehnen.

### § 3

#### Abschlüsse

Der Abschluss der Fachschule der Fachrichtungen

1. nach § 1 Abs. 1 Nr. 2, 4 und 13 (Wirtschaftsinformatik) berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Betriebswirtin“ oder „Staatlich geprüfter Betriebswirt“,
2. nach § 1 Abs. 1 Nr. 1, 3, 5 bis 7, 11, 13 (Technische Informatik, Mikrosystemtechnik), 14 bis 17, 19 und 21 (jeweils zweijähriger Ausbildungsgang), 25 und 26 berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Technikerin“ oder „Staatlich geprüfter Techniker“,
3. nach § 1 Abs. 1 Nr. 8 und 20 berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Gestalterin“ oder „Staatlich geprüfter Gestalter“,
4. nach § 1 Abs. 1 Nr. 9 berechtigt
  - a) im einjährigen Ausbildungsgang zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Wirtschaftlerin“ oder „Staatlich geprüfter Wirtschaftler“,
  - b) im zweijährigen Ausbildungsgang zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte hauswirtschaftliche Betriebsleiterin“ oder „Staatlich geprüfter hauswirtschaftlicher Betriebsleiter“,
5. nach § 1 Abs. 1 Nr. 10 berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Heilpädagogin“ oder „Staatlich anerkannter Heilpädagoge“,
6. nach § 1 Abs. 1 Nr. 12 berechtigt
  - a) im einjährigen Ausbildungsgang zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Gastronomin“ oder „Staatlich geprüfter Gastronom“,
  - b) im zweijährigen Ausbildungsgang zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Hotel- und Gaststättenbetriebswirtin“ oder „Staatlich geprüfter Hotel- und Gaststättenbetriebswirt“,
7. nach § 1 Abs. 1 Nr. 18 berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Motopädagogin“ oder „Staatlich anerkannter Motopädagoge“,
8. nach § 1 Nr. 19 und 21 erfüllt die Anforderungen des Bundes für den Nachweis der fachlichen Eignung zum Erwerb des jeweils angestrebten Befähigungszeugnisses nach § 18 SchOffzAusbV,
9. nach § 1 Abs. 1 Nr. 22 berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin“ oder „Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger“,
10. nach § 1 Abs. 1 Nr. 23 berechtigt
  - a) im halbjährigen Ausbildungsgang zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Fachkraft für Dialog und Anleitung“,
  - b) im dreijährigen Ausbildungsgang zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Erzieherin“ oder „Staatlich anerkannter Erzieher“.

§ 4  
Prüfungsfächer

Anl.

(1) Die Fächer und Lernbereiche der schriftlichen Prüfung mit den jeweils in Klammern angegebenen Bearbeitungszeiten in Zeitstunden ergeben sich aus der Anlage, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

Anl.

(2) Für Schülerinnen und Schüler mit Fachhochschulreife oder einem höherwertigen Schulabschluss entfallen die schriftlichen Prüfungsarbeiten in den in der Anlage mit einem Stern (\*) gekennzeichneten Fächern.

(3) Fächer und Lernbereiche der praktischen Prüfung sind

1. in der Fachrichtung Chemietechnik:  
Anorganisch-chemisches Praktikum,  
Organisch-chemisches Praktikum,  
Physikalisches und physikalisch-chemisches Praktikum,
2. in den Fachrichtungen Handwerkliches Gestalten sowie Raumgestaltung und Innenausbau:  
Entwurf,  
Werkstattpraxis,
3. in der Fachrichtung Hauswirtschaft:
  - a) Ausbildungsgang „Wirtschafterin“ oder „Wirtschafter“:  
Technologie,
  - b) Ausbildungsgang „Hauswirtschaftliche Betriebsleiterin“ oder „Hauswirtschaftlicher Betriebsleiter“:  
Produktionswirtschaft,
4. in der Fachrichtung Hotel- und Gaststättengewerbe, Ausbildungsgang „Gastronomin“ oder „Gastronom“:  
Wahlbereich Hotel, Restaurant oder Küche;
5. in den Fachrichtungen Nautik und Schiffsbetriebstechnik müssen die Prüflinge in einer mündlich/praktischen Prüfung nachweisen, dass sie die für das angestrebte Befähigungszeugnis notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten nach § 18 Abs. 2 und § 7 Nr. 6 und 7 SchOffzAusv besitzen.

(4) Die praktische Prüfung erfolgt in der Regel innerhalb der letzten zehn Schulwochen vor der mündlichen Prüfung. Die Schülerinnen und Schüler erhalten für jedes Fach oder jeden Lernbereich der praktischen Prüfung eine Aufgabe für eine anzufertigende Prüfungsarbeit. Dabei können die Inhalte von zwei Prüfungsfächern oder zwei Lernbereichen zu einer Aufgabe zusammengefasst werden. Die Aufgaben sind von den Schülerinnen und Schülern selbstständig und unter der Aufsicht einer Lehrkraft zu lösen. Die Schülerinnen und Schüler fertigen über die Bearbeitung eine Niederschrift an oder nehmen vor dem Prüfungsausschuss mündlich zur Aufgabe und zu den angewendeten Lösungsverfahren Stellung. Der Prüfungsausschuss kann in das Prüfungsgespräch andere Fächer oder Lernbereiche des Ausbildungsganges einbeziehen, soweit sie für die praktischen Prüfungsaufgaben von Bedeutung sind. Das Prüfungsgespräch dauert in der Regel 20 Minuten, höchstens 30 Minuten. Das Ergebnis wird in die Bewertung der praktischen Prüfungsarbeiten einbezogen.

(5) In der Fachschule der Fachrichtungen Nautik und Schiffsbetriebstechnik müssen alle Leistungsnachweise nach § 18 Abs. 2 SchOffzAusv mindestens mit „ausreichend“ bewertet werden.

(6) In den Fachrichtungen Heilpädagogik, Motopädagogik, Sonderpädagogik und im Ausbildungsgang „Erzieherin“ oder „Erzieher“ der Fachrichtung Sozial-

pädagogik ist jeweils eine Hausarbeit Bestandteil der Prüfung. In der Prüfung kann eine „mangelhaft“ oder „ungenügend“ lautende Note in der Hausarbeit nicht ausgeglichen werden. Für die Versetzung in der Fachschule der Fachrichtung Sonderpädagogik und im Ausbildungsgang „Erzieherin“ oder „Erzieher“ der Fachrichtung Sozialpädagogik sowie die Abschlussprüfung in den Fachrichtungen Heilpädagogik, Motopädagogik, Sonderpädagogik und im Ausbildungsgang „Erzieherin“ oder „Erzieher“ der Fachrichtung Sozialpädagogik wird bestimmt, dass „mangelhaft“ oder „ungenügend“ lautende Noten in den Fächern oder Lernbereichen „Theorien heilpädagogischen Handelns“ (Fachrichtung Heilpädagogik), „Motopädagogische Theorie und Praxis“ (Fachrichtung Motopädagogik), „Heilerziehungspflegerische Theorie und Praxis“ (Fachrichtung Sonderpädagogik) und „Sozialpädagogische Theorie und Praxis“ (Ausbildungsgang „Erzieherin“ oder „Erzieher“ der Fachrichtung Sozialpädagogik) nicht ausgeglichen werden können.

§ 5  
Zeugnisse

(1) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Abschlusszeugnis, das neben den durch die Zeugnisordnung vom 29. Juni 1981 (NBl. KM. Schl.-H. S. 196), zuletzt geändert durch Artikel 26 der Verordnung vom 15. Juni 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), bestimmten Angaben die Fachrichtung, den Ausbildungsgang und, sofern bestimmt, den Schwerpunkt sowie den Abschluss und die Berufsbezeichnung nach § 3 und die erworbene Qualifikation enthalten muss.

(2) Die Abschlusszeugnisse der Fachrichtungen Nautik und Schiffsbetriebstechnik enthalten Angaben über die erworbenen Berechtigungen in Form folgender Feststellungsvermerke in deutscher und englischer Sprache:

„Dieses Zeugnis dient nach § 18 der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung dem Nachweis der fachlichen Eignung für den Erwerb des Befähigungszeugnisses zum .....“,  
„According to § 18 of the Deck and Engineer Officers Training and Certification ordinance („Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung“) this document shows the professional aptitude for getting a certificate .....“.

(3) Das Abschlusszeugnis im Ausbildungsgang „Erzieherin“ oder „Erzieher“ der Fachrichtung Sozialpädagogik weist eine Durchschnittsnote aus, die sich als arithmetisches Mittel aller Noten der Fächer und Lernbereiche des Abschlusszeugnisses errechnet. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma berechnet; es wird nicht gerundet. Zusätzlich zu dieser Durchschnittsnote wird die Durchschnittsnote nach § 18 Abs. 3 der Prüfungsverordnung berufsbildende Schulen vom 25. Juli 2000 (NBl. MBWFK. Schl.-H. S. 606), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Juni 2006 (NBl. MBF. Schl.-H. S. 187), ausgewiesen.

§ 6  
Erwerb weiterer Schulabschlüsse

(1) Das Abschlusszeugnis der einjährigen Fachschule schließt den Mittleren Schulabschluss ein. Für Schülerinnen und Schüler, die ohne einen mittleren Schulabschluss in den Bildungsgang eingetreten sind, erhält das

Abschlusszeugnis den Zusatz: „Der Mittlere Schulabschluss wurde erworben.“

- (2) Das Abschlusszeugnis der mindestens zwei Schulleistungsjahre umfassenden Fachschule schließt die Berechtigung für ein Studium an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland ein, wenn
1. ein mittlerer Schulabschluss erworben worden ist,
  2. entsprechend der Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 05.06.1998 in der Fassung vom 09.03.2001<sup>1</sup>) in den einzelnen Ausbildungsgängen die nach der Vereinbarung festgelegten zeitlichen und inhaltlichen Rahmenvorgaben eingehalten worden sind und
  3. die Erfüllung der inhaltlichen Standards über jeweils eine schriftliche Prüfung in den Bereichen „Muttersprachliche Kommunikation/Deutsch“, „Fremdsprache“ und „Mathematisch-naturwissenschaftlich-technischer Bereich“ nachgewiesen werden. Der Nachweis der geforderten Standards kann in zwei der drei Bereiche durch kontinuierliche Leistungsnachweise erbracht werden, es sei denn, diese Bereiche sind in die schriftliche Prüfung des originären Bildungsganges einbezogen. Die schriftliche Prüfung kann in dem Bereich, in dem der Nachweis der geforderten Standards nicht durch kontinuierliche Leistungsnachweise erbracht wird, durch eine schriftliche Facharbeit mit anschließender Präsentation der Ergebnisse im Rahmen eines Kolloquiums unter prüfungsgemäßen Bedingungen ersetzt werden. In den Fachrichtungen Nautik und Schiffsbetriebstechnik sind die kontinuierlichen Leistungsnachweise und die Facharbeit nach Satz 2 und 3 verbindlich vorgeschrieben.
- (3) Für Schülerinnen und Schüler, die ohne die Fachhochschulreife in den Bildungsgang eingetreten sind, erhält das Abschlusszeugnis den Zusatz: „Entsprechend der Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 05.06.1998 in der Fassung vom 09.03.2001<sup>1</sup>) berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland zum Studium an Fachhochschulen.“

### § 7

#### Anrechnung von Ausbildungszeiten

- (1) Eine abgeschlossene Fachschulausbildung kann
  1. auf eine Fachschulausbildung in einer anderen Fachrichtung mit bis zu einem Jahr,
  2. auf eine Fachschulausbildung in einem anderen Ausbildungsgang derselben Fachrichtung mit bis zu ein- einhalb Jahren angerechnet werden.

In den Fachrichtungen Nautik und Schiffsbetriebstechnik bleiben die Voraussetzungen nach § 2 unberührt.

(2) Im Rahmen des Abschlusses einer Fachschule, auf deren Besuch eine bereits abgeschlossene Ausbildung nach Absatz 1 Nr. 2 angerechnet wurde, müssen die in der Abschlussprüfung einer Fachschule im Lande Schleswig-Holstein nachgewiesenen Leistungen in den Grundlagenfächern nicht noch einmal nachgewiesen werden.

(3) Die Entscheidungen über die Anrechnung trifft die Schule.

(4) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit eines anderen Bildungsabschlusses oder der Einschlägigkeit einer Berufsausbildung oder einer Berufstätigkeit sowie über eine im Einzelfall kürzere Schulbesuchsdauer durch Berücksichtigung anrechenbarer schulischer oder beruflicher Abschlüsse oder Zeiten beruflicher Tätigkeiten entscheidet die oberste Schulaufsichtsbehörde. Die Anrechnung von Befähigungsnachweisen nach anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

### § 8

#### Gleichstellung von Abschlüssen

(1) Wer nach § 7 Abs. 4 ohne den Realschulabschluss oder einen diesem gleichwertigen Schulabschluss in einen mehrjährigen Ausbildungsgang nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 aufgenommen worden ist, erwirbt den Mittleren Schulabschluss mit dem Versetzungszeugnis zum Ende des ersten Schulleistungsjahres. § 6 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die nachträgliche Gleichstellung eines an einer Fachschule im Lande Schleswig-Holstein erworbenen Zeugnisses mit dem Mittleren Schulabschluss erfolgt auf Antrag durch die Schule, die die Schülerin oder der Schüler besucht hat

1. für ein Zeugnis nach § 6 Abs. 1 und 2 sowie
2. für ein Abschlusszeugnis einer mindestens zweijährigen Fachschule, wenn das Zeugnis die Fächer Deutsch, Englisch und Mathematik ausweist und die Leistungen in diesen Fächern mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind.

(3) Abschlüsse in Aufstiegsfortbildungen, deren Prüfungen auf der Grundlage der §§ 53 und 54 Berufsbildungsgesetz, §§ 42, 42 a, 45 und 51 a Handwerksordnung sowie § 142 Seemannsgesetz vom 26. Juli 1957 (BGBl I S. 713), zuletzt geändert durch Artikel 324 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl I S. 2407), geregelt sind, die einen Abschluss in einem nach § 4 des Berufsbildungsgesetzes oder nach § 25 der Handwerksordnung anerkannten Ausbildungsberuf, einen vergleichbaren bundes- oder landesrechtlich geregelten Berufsabschluss oder einen sonstigen Nachweis über eine entsprechende berufliche Qualifikation voraussetzen, werden als Mittlerer Schulabschluss anerkannt. Die Anerkennung erfolgt auf Antrag durch die oberste Schulaufsichtsbehörde.

### § 9

#### Europaklausel

(1) Die Anerkennung der Befähigungsnachweise von Angehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum als

1. „Staatlich anerkannte Erzieherin“ oder „Staatlich anerkannter Erzieher“,
  2. „Staatlich anerkannte Heilpädagogin“ oder „Staatlich anerkannter Heilpädagoge“ und
  3. „Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin“ oder „Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger“
- erfolgt nach der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EG Nr. L 255 S. 22).

<sup>1</sup> Die Beschlüsse der KMK sind einsehbar im Internet unter [www.kmk.org/beruf/home1.htm](http://www.kmk.org/beruf/home1.htm)

(2) Die Anerkennung wird erteilt, wenn von der Antragstellerin oder dem Antragsteller ein Diplom vorgelegt wird, das dem Artikel 11 Buchst. c Doppelbuchst. ii der Richtlinie 2005/36/EG entspricht, und gemäß den Anforderungen des Artikel 14 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG ein Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung erfolgreich abgelegt wurde. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat das Recht, zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung zu wählen. Ein Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung ist entbehrlich, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller nachweist, dass die während ihrer oder seiner Berufserfahrung erworbenen Kenntnisse die wesentlichen Unterschiede zwischen den in Absatz 1 genannten Ausbildungen und dem von ihr oder ihm erworbenen Diplom nach Satz 1 abdecken.

(3) Die Entscheidung über die Anerkennung trifft die oberste Schulaufsichtsbehörde.

## § 10

### Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fachschulordnung vom 12. August 1999 (NBl. MBWFK. Schl.-H. S. 354, ber. S. 403), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Juni 2006 (NBl. MBF. Schl.-H. S. 187), außer Kraft.

(2) Für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2006/07 bereits einen Bildungsgang der Fachschule besuchen, gelten die Bestimmungen der nach Absatz 1 außer Kraft getretenen Verordnung bis zum Ende dieses Bildungsganges fort.

(3) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Juli 2012 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 22. Juni 2007

Peter Harry Carstensen  
Ministerpräsident

Ute Erdsiek-Rave  
Ministerin  
für Bildung und Frauen

### Anlage zu § 4 Abs. 1 FSVO

Fächer der schriftlichen Prüfung mit den in Klammern angegebenen Bearbeitungszeiten in Zeitstunden sind in der Fachrichtung:

1. Bautechnik
  - a) Schwerpunkt Hochbau:

Hochbaukonstruktion	(vier)
Stahlbeton	(zwei)
Baubetriebslehre	(drei)
Mathematik	(drei)
Deutsch/Kommunikation*	(drei)
Englisch*	(drei)
  - b) Schwerpunkt Hochbau/Bauwerkerhaltung:

Bauwerkerhaltung	(vier)
Konstruktion/Gestaltung	(zwei)
Baubetriebslehre	(drei)
Mathematik	(drei)
Deutsch/Kommunikation*	(drei)
Englisch*	(drei)
  - c) Schwerpunkt Tiefbau:

Tiefbaukonstruktion	(vier)
Stahlbeton	(zwei)
Baubetriebslehre	(drei)
Mathematik	(drei)
Deutsch/Kommunikation*	(drei)
Englisch*	(drei)

2. Betriebswirtschaft
- a) Schwerpunkt Absatzwirtschaft/Marketing mit Anteilen der Finanz- und Personalwirtschaft:
- Betriebswirtschaft (drei)
  - Rechnungswesen (drei)
  - Absatzwirtschaft oder
  - Investitions- und Finanzierungswirtschaft oder
  - Personalwirtschaft oder
  - Betriebsorganisation oder
  - Informationsverarbeitung (drei)
  - Wirtschaftsmathematik (drei)
  - Deutsch/Kommunikation\* (drei)
  - Englisch\* (drei)
- b) Schwerpunkt Logistik:
- Betriebswirtschaftslehre (drei)
  - Logistik (drei)
  - Rechnungswesen/Wirtschaftsmathematik (drei)
  - Englisch (drei)
  - Deutsch/Kommunikation\* (drei)
- c) Schwerpunkt Touristik:
- Betriebswirtschaft mit Fremdenverkehrswirtschaft (drei)
  - Tourismus-Marketing (drei)
  - Wirtschaftsmathematik (drei)
  - Englisch (drei)
  - Deutsch/Kommunikation\* (drei)
3. Chemietechnik:
- Allgemeine und anorganische Chemie (drei)
  - Organische Chemie (zwei)
  - Chemische Betriebstechnik (zwei)
  - Mathematik (drei)
  - Deutsch/Kommunikation\* (drei)
  - Englisch\* (drei)
4. Datenverarbeitung/Organisation:
- Betriebswirtschaft (drei)
  - Informationsverarbeitung (drei)
  - Organisation (drei)
  - Wirtschaftsmathematik (drei)
  - Deutsch/Kommunikation\* (drei)
  - Englisch\* (drei)
5. Elektrotechnik
- a) Schwerpunkt Datenverarbeitungstechnik:
- Steuerungs- und Regelungstechnik (drei)
  - Betriebssysteme und Netzwerke (drei)
  - System- und Anwendungsprogramme (drei)
  - Mathematik (drei)
  - Deutsch/Kommunikation\* (drei)
  - Englisch\* (drei)
- b) Schwerpunkt Energietechnik und Prozessautomatisierung:
- Energietechnische Systeme (drei)
  - Energie- und Antriebselektronik (drei)
  - Automatisierungstechnik (drei)
  - Mathematik (drei)
  - Deutsch/Kommunikation\* (drei)
  - Englisch\* (drei)
- c) Schwerpunkt Industrieelektronik:
- Angewandte Elektronik (drei)
  - Elektrische Regelungstechnik (drei)
  - Automatisierungstechnik (drei)
  - Mathematik (drei)
  - Deutsch/Kommunikation\* (drei)
  - Englisch\* (drei)

- d) Schwerpunkt Informations- und Kommunikationstechnik:
- Angewandte Elektronik (drei)
  - Steuerungs- und Regelungstechnik (drei)
  - Nachrichtentechnik (drei)
  - Mathematik (drei)
  - Deutsch/Kommunikation\* (drei)
  - Englisch\* (drei)
6. Farb- und Lacktechnik:
- Farben- und Gestaltungslehre (vier)
  - Werkstoffkunde (drei)
  - Betriebswirtschaft/Kostenrechnung (drei)
  - Mathematik (zwei)
  - Deutsch/Kommunikation\* (drei)
  - Englisch\* (drei)
7. Gebäudesystemtechnik:
- Gebäudeökonomie (drei)
  - Heizungs-, Sanitär- und Raumlufttechnik (drei)
  - Systemtechnik (drei)
  - Mathematik (drei)
  - Deutsch/Kommunikation\* (drei)
  - Englisch\* (drei)
8. Handwerkliches Gestalten  
Schwerpunkte Holz, Metall, Stein, Keramik, Textil, Bildhauerei:
- Entwurf (drei)
  - Formgebung (drei)
  - Werkstofftechnik (drei)
  - Mathematik (drei)
  - Deutsch/Kommunikation\* (drei)
  - Englisch\* (drei)
9. Hauswirtschaft
- a) Ausbildungsgang „Hauswirtschaftliche Betriebsleiterin“ oder „Hauswirtschaftlicher Betriebsleiter“:
- Hauswirtschaftliche Theorie und Praxis (drei)
  - Betriebswirtschaft und Organisation (drei)
  - Berufs- und Arbeitspädagogik oder Personalmanagement (drei)
  - Deutsch\*\* oder Englisch\*\* oder Wirtschaftsmathematik\*\* (drei)
- b) Ausbildungsgang „Wirtschafterin“ oder „Wirtschafter“:
- Hauswirtschaftliche Theorie (vier)
  - Betriebswirtschaft und Organisation (zwei)
10. Heilpädagogik:
- Theorien heilpädagogischen Handelns (drei)
  - Heilpädagogische Handlungskonzepte oder Organisation, Recht und Verwaltung (drei)
11. Holztechnik:
- Entwurf/Konstruktion (sechs)
  - Arbeits- und Fertigungsorganisation (zwei)
  - Werkstofftechnik (zwei)
  - Mathematik (zwei)
  - Deutsch/Kommunikation\* (drei)
  - Englisch\* (drei)
12. Hotel- und Gaststättengewerbe
- a) Ausbildungsgang „Hotel- und Gaststättenbetriebswirtin“ oder „Hotel- und Gaststättenbetriebswirt“:
- Technologie (drei)
  - Betriebsorganisation (drei)
  - Betriebswirtschaft (drei)
  - Wirtschaftsmathematik (drei)
  - Deutsch/Kommunikation\* (drei)
  - Englisch\* (drei)



b) Ausbildungsgang „Gastronomin“ oder „Gastronom“:	
Technologie	(zwei)
Betriebsorganisation	(vier)
Betriebswirtschaft/Rechnungswesen	(vier)
Arbeitsrecht und fachspezifische Rechtsvorschriften	(zwei)
13. Informatik	
a) Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik:	
Betriebswirtschaftslehre	(drei)
Betriebssysteme oder Programmiersprachen	(drei)
Datenverarbeitungsorganisation	(drei)
Mathematik	(drei)
Deutsch/Kommunikation*	(drei)
Englisch*	(drei)
b) Schwerpunkt Technische Informatik:	
Betriebssysteme und Netzwerke	(drei)
Mikrocomputertechnik	(drei)
System- und Anwendungsprogramme	(drei)
Mathematik	(drei)
Deutsch/Kommunikation*	(drei)
Englisch*	(drei)
c) Schwerpunkt Mikrosystemtechnik:	
Automatisierungstechnik	(drei)
Mikroprozessortechnik	(drei)
Systemtechnik	(drei)
Mathematik	(drei)
Deutsch/Kommunikation*	(drei)
Englisch*	(drei)
14. Kraftfahrzeugtechnik:	
Triebwerk-/Antriebsysteme	(drei)
Kraftfahrzeugelektrik/-elektronik	(drei)
Arbeitsorganisation und Rechnungswesen	(drei)
Mathematik	(drei)
Deutsch/Kommunikation*	(drei)
Englisch*	(drei)
15. Lebensmitteltechnik	
a) Schwerpunkte Fleischereitechnik und Prozesstechnik:	
Produktions- und Anlagentechnik	(drei)
Qualitätssicherung	(drei)
Verpackungstechnik	(drei)
Mathematik	(drei)
Deutsch/Kommunikation*	(drei)
Englisch*	(drei)
b) Schwerpunkt Produktions- und Betriebsmanagement:	
Qualitätssicherung	(drei)
Informations- und Kommunikationstechnik	(drei)
Material-, Produktions- und Absatzwirtschaft	(drei)
Mathematik	(drei)
Deutsch/Kommunikation*	(drei)
Englisch*	(drei)
c) Schwerpunkt Systemgastronomie:	
Produktionstechnik/Catering	(drei)
Qualitätssicherung/Sensorik	(drei)
Verpackungstechnik/Umweltmanagement	(drei)
Mathematik	(drei)
Deutsch/Kommunikation*	(drei)
Englisch*	(drei)
16. Maschinentechnik:	
Konstruktion	(drei)
Fertigungstechnik	(drei)
Automatisierungstechnik	(drei)
Mathematik	(drei)
Deutsch/Kommunikation*	(drei)
Englisch*	(drei)

17. Medizintechnik:  
Medizintechnik (drei)  
Angewandte Elektronik (drei)  
Datenverarbeitungstechnik (drei)  
Mathematik (drei)  
Deutsch/Kommunikation\* (drei)  
Englisch\* (drei)
18. Motopädagogik:  
Motopädagogische Theorie und Praxis (vier)  
Gesundheit und Prävention oder  
Kommunikation/Beratung (drei)
19. Nautik  
a) Ausbildungsgang „Nautischer Wachoffizier“, „Erster Offizier“ oder „Kapitän“  
nach § 3 Abs. 1 SchOffzAusbV:  
Schiffsführung (Navigation als Pflichtbestandteil) (fünf)  
Überwachung des Schiffsbetriebes und Fürsorge für Personen an Bord (zwei)  
Ladungsumschlag und Stauung (zwei)  
Gesellschaft und Kommunikation (drei)  
b) Ausbildungsgang „Offizier“ oder „Kapitän“ nach § 3 Abs. 2 SchOffzAusbV:  
Schiffsführung (Navigation als Pflichtbestandteil) (zwei)  
Überwachung des Schiffsbetriebes und Fürsorge für Personen an Bord (zwei)  
Ladungsumschlag und Stauung (zwei)  
c) Ausbildungsgang „Kapitän BK“ oder „Nautischer Schiffsoffizier BKW“ nach  
§ 4 Nr. 1 Buchst. b oder Nr. 2 Buchst. b SchOffzAusbV:  
Navigation (vier)  
Schifffahrtsrecht (drei)  
Seemannschaft (drei)  
d) Ausbildungsgang "Kapitän BKü" nach § 4 Nr. 1 Buchst. c SchOffzAusbV:  
Navigation (zwei)  
Schifffahrtsrecht (zwei)  
Seemannschaft (zwei)
20. Raumgestaltung und Innenausbau:  
Konstruktion (sechs)  
Baubetrieb (zwei)  
Werkstofftechnik (zwei)  
Mathematik (zwei)  
Deutsch/Kommunikation\* (drei)  
Englisch\* (drei)
21. Schiffsbetriebstechnik  
a) Ausbildungsgang „Technischer Wachoffizier“, „Zweiter technischer Offizier“  
oder „Leiter der Maschinenanlage“ nach § 5 Abs.1 SchOffzAusbV:  
Schiffsbetriebstechnik (fünf)  
Wartung und Instandsetzung (zwei)  
Elektrotechnik, Elektronik und Leittechnik (drei)  
Überwachung des technischen Schiffsbetriebes und Fürsorge für Personen an Bord (zwei)  
b) Ausbildungsgang „Schiffsmaschinist“ nach § 5 Abs. 2 SchOffzAusbV:  
Schiffsbetriebstechnik (drei)  
Wartung und Instandsetzung (zwei)  
Überwachung des technischen Schiffsbetriebes (zwei)
22. Sonderpädagogik:  
Heilerziehungspflegerische Theorie und Praxis (vier)  
Pflege und Alltagsbewältigung oder  
Organisation, Recht und Verwaltung (vier)  
Kommunikation und Gesellschaft (vier)  
Mathematik\*\*\* (drei)  
Englisch\*\*\* (drei)
23. Sozialpädagogik  
a) im Ausbildungsgang „Fachkraft für Dialog und Anleitung“:  
Methodik der kooperativen Kommunikation und der Anleitung (vier)  
Soziologische und institutionelle Grundlagen oder  
Psychologische Grundlagen (zwei)

b) im Ausbildungsgang „Erzieherin“ oder „Erzieher“:	
Sozialpädagogische Theorie und Praxis	(vier)
Organisation, Recht und Verwaltung oder	
Ökologie und Gesundheit	(vier)
Kommunikation und Gesellschaft	(vier)
Mathematik***	(drei)
Englisch***	(drei)
24. Umweltschutztechnik	
a) Schwerpunkt Labortechnik:	
Abfallwirtschaft	(drei)
Gewässerschutz, Abwasser	(drei)
Umweltanalytik	(vier)
Mathematik	(zwei)
Deutsch/Kommunikation*	(drei)
Englisch*	(drei)
b) Schwerpunkt Landschaftsökologie:	
Abfallwirtschaft	(drei)
Gewässerschutz, Abwasser	(drei)
Angewandte Ökologie	(vier)
Mathematik	(zwei)
Deutsch/Kommunikation*	(drei)
Englisch*	(drei)
c) Schwerpunkt Verfahrenstechnik:	
Abfallwirtschaft	(drei)
Gewässerschutz, Abwasser	(drei)
Verfahrenstechnik	(vier)
Mathematik	(zwei)
Deutsch/Kommunikation*	(drei)
Englisch*	(drei)
25. Vermessungstechnik:	
Vermessungskunde	(drei)
Photogrammetrie	(zwei)
Tiefbautechnik	(drei)
Mathematik	(drei)
Deutsch/Kommunikation*	(drei)
Englisch*	(drei)
26. Mechatronik:	
Systemdesign	(drei)
Arbeitsplanung	(drei)
Funktionsanalyse	(drei)
Mathematik*	(drei)
Deutsch/Kommunikation*	(drei)
Englisch*	(drei)

\* Von den mit einem (\*) versehenen Fächern der schriftlichen Prüfung können bis zu zwei Fächer durch eine kontinuierliche Leistungsbewertung und ein Fach durch eine schriftliche Facharbeit mit anschließender Präsentation der Ergebnisse im Rahmen eines Kolloquiums unter prüfungsgemäßen Bedingungen ersetzt werden.

\*\* Zum Erwerb der Fachhochschulreife ist in allen drei Fächern je eine schriftliche Prüfung abzulegen. In dem Falle gilt für zwei der drei Fächer die Erläuterung zu \*.

\*\*\* Zusätzliche schriftliche Prüfungsfächer zum Erwerb der Fachhochschulreife. Für diese gilt die Erläuterung zu \*.

**Landesverordnung  
über die Versetzung an berufsbildenden Schulen  
(Versetzungsvorschrift berufsbildende Schulen – BS-VersVO)  
Vom 22. Juni 2007**

Aufgrund des § 126 Abs. 1 des Schulgesetzes (SchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276) verordnet die Landesregierung:

**§ 1  
Geltungsbereich**

(1) Diese Verordnung gilt für die Berufsschulen, Berufsfachschulen, Fachoberschulen, Berufsoberschulen und Fachschulen; sie gilt nicht für die Schulen nach § 126 Abs. 6 SchulG.

(2) Weitergehende Regelungen für die einzelnen berufsbildenden Schularten und ihre Fachrichtungen bleiben unberührt.

**§ 2  
Grundsätze für die Versetzung**

(1) Die Schülerin oder der Schüler wird am Ende des Schulleistungsjahres versetzt, wenn ihre oder seine Leistungen den Anforderungen der Jahrgangsstufe entsprechen und zu erwarten ist, dass sie oder er im Unterricht der nächst höheren Jahrgangsstufe erfolgreich mitarbeiten kann. Dies ist immer dann der Fall, wenn die Noten in allen Fächern mindestens „ausreichend“ lauten oder ein Ausgleich nach Absatz 2 gegeben ist. Dabei sind Leistungen in Fächern, die mindestens halbjährig unterrichtet worden sind, bei der Entscheidung über die Versetzung zu berücksichtigen und in das Versetzungszeugnis zu übernehmen. Ein Fach im Sinne dieser Versetzungsverordnung kann auch ein Lernbereich sein.

(2) Eine „mangelhaft“ lautende Note kann durch eine mindestens „befriedigend“ lautende Note ausgeglichen werden; ein solcher Ausgleich kann nur für ein Fach erfolgen. Das zum Ausgleich herangezogene Fach muss nach der Stundentafel mindestens die gleiche Wochenstundenzahl oder Gesamtstundenzahl wie das auszugleichende Fach haben. Soweit erforderlich, können zum Ausgleich einer Note mehrere Fächer herangezogen werden, die zusammen die gleiche Wochenstundenzahl oder Gesamtstundenzahl wie das auszugleichende Fach haben.

(3) Die Klassenkonferenz (§ 65 Abs. 4 SchulG) kann von Absatz 1 Satz 2 zugunsten der Schülerin oder des Schülers abweichen, wenn die Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers im Schulleistungsjahr durch außergewöhnliche Umstände erheblich beeinträchtigt worden ist und von ihr oder ihm erwartet werden kann, dass sie oder er in der nächst höheren Jahrgangsstufe erfolgreich mitarbeitet.

(4) Die Noten in den Fächern des Zusatzunterrichts für den Erwerb eines höheren Schulabschlusses sind bei der Versetzung nicht zu berücksichtigen.

(5) Eine Versetzung auf Probe ist unzulässig.

**§ 3  
Rücktritt auf Antrag**

(1) Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der versetzt worden ist, kann vorbehaltlich des § 18 Abs. 5 und des § 19 Abs. 3 Satz 2 SchulG einmal auf Antrag in die nächst niedrigere Jahrgangsstufe der Schulart zurück-

treten, wenn zu erwarten ist, dass durch die Wiederholung die wesentlichen Ursachen der Leistungsschwächen, die das Ziel des Bildungsganges gefährden, behoben werden können. Der Antrag ist spätestens bis zwei Monate vor Ende der Unterrichtszeit des laufenden Schuljahres schriftlich an die Schulleiterin oder den Schulleiter zu richten.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Schülerin oder der Schüler sich zur Prüfung gemeldet hat. In der Oberstufe der zweijährigen Berufsfachschule nach § 1 Abs. 1 der Berufsfachschulverordnung vom 22. Juni 2007 (NBl. MBF. Schl.-H. S. 155) ist ein Rücktritt nicht möglich.

(3) Die Klassenkonferenz entscheidet über den Antrag. Hat sie dem Antrag entsprochen, weist sie die Schülerin oder den Schüler der nächst niedrigeren Jahrgangsstufe zu. Die Schülerin oder der Schüler steigt beim nächsten Versetzungstermin ohne erneute Versetzung in die nächst höhere Jahrgangsstufe auf.

**§ 4  
Wiederholung, Entlassung aus der Schule**

(1) Wird eine Schülerin oder ein Schüler während der Dauer ihres oder seines Schulbesuchs einmal nicht versetzt und ist sie oder er nicht nach § 3 zurückgetreten, kann sie oder er das Schulleistungsjahr wiederholen, wenn zu erwarten ist, dass in der verbleibenden Schulbesuchszeit der Abschluss der Schule erreicht werden kann.

(2) Wird eine Schülerin oder ein Schüler während der Dauer ihres oder seines Schulbesuchs zweimal nicht versetzt oder nach einem Rücktritt nach § 3 einmal nicht versetzt, ist sie oder er zu entlassen.

(3) Eine Wiederholung der ersten Jahrgangsstufe (Eingangsklasse) eines mehrjährigen Bildungsganges der Berufsfachschule und Fachschule kann durch Beschluss der Klassenkonferenz ausgeschlossen und die Schülerin oder der Schüler entlassen werden, wenn die erzielten Leistungen in mehr als zwei Fächern mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ beurteilt werden und nicht zu erwarten ist, dass der Bildungsgang erfolgreich abgeschlossen werden kann.

(4) Zeichnet sich ab, dass eine Schülerin oder ein Schüler wegen Nichtversetzung aus der Schule entlassen werden muss, sollen Volljährige selbst, bei Minderjährigen die Eltern unter Angabe der Gründe bis spätestens zehn Wochen vor Schuljahresende schriftlich benachrichtigt werden. Ist eine Benachrichtigung nicht erfolgt, kann daraus kein Recht auf eine Versetzung hergeleitet werden.

**§ 5  
Aufsteigen ohne Versetzung**

(1) Schülerinnen und Schüler der Berufsschule steigen ohne Versetzung in eine ihrem Ausbildungsabschnitt oder Alter entsprechende Jahrgangsstufe auf.

(2) Absatz 1 gilt für Schülerinnen und Schüler einjähriger Bildungsgänge außerhalb der Berufsschule, die bei Teilzeitunterricht einen entsprechend längeren Zeitraum umfassen, entsprechend.

## § 6

## Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Versetzungsverordnung berufsbildende Schulen vom 25. Juli 2000 (NBl. MBWFK. Schl.-H. S. 613) außer Kraft.

(2) Für Schülerinnen und Schüler, die sich im Schuljahr 2006/07 in einem Bildungsgang einer berufsbildenden Schule befinden, gelten die Bestimmungen der nach Absatz 1 außer Kraft getretenen Verordnung für diesen Bildungsgang fort.

(3) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Juli 2012 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 22. Juni 2007

Peter Harry Carstensen  
Ministerpräsident

Ute Erdsiek-Rave  
Ministerin  
für Bildung und Frauen

### **Landesverordnung über die Orientierungsstufe (OStVO)**

**Vom 22. Juni 2007**

Aufgrund der § 16 Abs. 1 Satz 2 und § 126 Abs. 2 und 3 des Schulgesetzes (SchulG) vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Sch.-H. S. 39, ber. S. 276) verordnet das Ministerium für Bildung und Frauen die §§ 1 bis 6, § 7 Abs. 8, § 8, § 9 Satz 1 und 2 sowie § 10; aufgrund des § 126 Abs. 1 SchulG verordnet die Landesregierung § 7 Abs. 1 bis 7, § 9 Satz 3 und 4.

## § 1

## Ziel der Orientierungsstufe

(1) An den Regionalschulen und Gymnasien bilden die Jahrgangsstufen 5 und 6 als Phase der Orientierung eine pädagogische Einheit (Orientierungsstufe). Durch Beobachtung und Förderung der schulischen und persönlichen Entwicklung ist die für die Schülerin oder den Schüler geeignete Schulart zu ermitteln. Dies geschieht in enger Zusammenarbeit mit den Eltern (§ 2 Abs. 5 SchulG).

(2) An Regionalschulen werden die Jahrgangsstufen fünf und sechs als gemeinsame Orientierungsstufe gebildet.

## § 2

## Schulübergangsempfehlung

(1) Die Klassenkonferenz beschließt zum Halbjahr der Jahrgangsstufe 4 eine Empfehlung für den Übergang in den Bildungsgang zum Erwerb des Hauptschulabschlusses oder den Bildungsgang zum Erwerb des Realabschlusses in der Regionalschule oder zum Übergang in die Orientierungsstufe des Gymnasiums. Die Schulübergangsempfehlung beruht auf der Beobachtung und der Förderung der Schülerin oder des Schülers und berücksichtigt die aktuellen Leistungen, die Fest-

stellungen eines Lernplanes sowie die Ergebnisse von schulinternen und schulübergreifenden Vergleichsarbeiten. Sie ist der aufnehmenden weiterführenden Schule einschließlich eines vorhandenen Lernplanes zu übersenden.

(2) Die Schulübergangsempfehlung berechtigt jeweils auch zur Anmeldung an einer Gemeinschaftsschule. An Grundschulen, die mit einer Gemeinschaftsschule verbunden sind, kann auf Antrag der Eltern abweichend von Absatz 1 bei einer Schülerin oder einem Schüler, die oder der an der Schule verbleibt, auf die Schulübergangsempfehlung verzichtet werden.

## § 3

Beratung und Entscheidung der Eltern  
in der Jahrgangsstufe 4

(1) Die Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer unterrichten am Ende des ersten Schulhalbjahres der Jahrgangsstufe 4 die Eltern über den Ablauf des Informations- und Anmeldeverfahrens in allen weiterführenden allgemein bildenden Schulen und über die Aufgabe der Orientierungsstufe.

(2) Mit dem Zeugnis zum Schulhalbjahr erhalten die Eltern ein Informationsblatt zum Übergang auf die weiterführenden allgemein bildenden Schulen und einen verschlossenen Abdruck der Schulübergangsempfehlung (§ 2). Soweit für die Schülerin oder den Schüler ein Lernplan erstellt wurde, wird dieser dem Zeugnis beigelegt.

(3) Die Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer erörtern die Schulübergangsempfehlung in Einzelgesprächen mit den Eltern. Die Beratungsgespräche sollen zu Beginn des zweiten Schulhalbjahres stattfinden.

(4) Die Schulleiterinnen und Schulleiter der weiterführenden allgemein bildenden Schulen oder von ihnen beauftragte Lehrkräfte stellen in Versammlungen den Eltern die Ziele, Anforderungen und Arbeitsweisen der jeweiligen Schulart dar.

(5) Die Eltern entscheiden darüber, welche Schulart ihr Kind im Anschluss an die Grundschule besuchen soll. Streben sie für ihr Kind eine von der Schulübergangsempfehlung abweichende Schulart an, sind sie unter Vorlage der Schulübergangsempfehlung, des Halbjahreszeugnisses und, soweit vorhanden, des aktuellen Lernplanes zur Teilnahme an einer individuellen Beratung an der empfohlenen oder der angestrebten Schule verpflichtet. Die erfolgte Beratung ist auf der Schulübergangsempfehlung zu vermerken. Kommen die Eltern dieser Beratung nicht nach, sind sie verpflichtet, ihr Kind an einer Schule der Schulart anzumelden, die der Schulübergangsempfehlung entspricht.

(6) Die Anmeldung an ein Gymnasium ist für ein Kind mit einer Schulübergangsempfehlung in den Bildungsgang zum Erwerb des Hauptschulabschlusses nicht möglich.

(7) Hat das Kind die Grundschule nicht in Schleswig-Holstein besucht oder liegt aus anderen Gründen keine Schulübergangsempfehlung vor, entscheiden die Eltern nach Beratung durch eine weiterführende Schule, in welcher Schulart ihr Kind in die Jahrgangsstufe 5 aufgenommen werden soll. § 3 Abs. 5 Satz 2 gilt sinngemäß.

## § 4

### Zeitlicher Ablauf und Anmeldung

(1) Die oberste Schulaufsichtsbehörde setzt jährlich die Termine für das Verfahren des Übergangs in die weiterführenden Schulen fest.

(2) Die Eltern melden ihr Kind in dem vorgeschriebenen Zeitraum unter Vorlage der Schulübergangsempfehlung, des Halbjahreszeugnisses und gegebenenfalls des Lernplans bei einer weiterführenden allgemein bildenden Schule an.

## § 5

### Durchlässigkeit und Zusammenarbeit der Schulen

(1) Unter Berücksichtigung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schularten sollen Stundentafeln und Lehrpläne sowie Unterrichtsmittel und -methoden in der Orientierungsstufe aufeinander bezogen sein, um sachgerechte Übergänge unter den Schularten zu ermöglichen.

(2) Die Schulaufsichtsbehörde legt fest, welche Schulen in allen Fragen der Orientierungsstufe jeweils eng zusammenarbeiten, und unterstützt und begleitet die Zusammenarbeit.

(3) Die jeweiligen Schulelternbeiräte sind in die Zusammenarbeit der Schulen in Fragen der Orientierungsstufe mit einzubeziehen.

## § 6

### Zusammenarbeit zwischen Eltern und Schule

(1) In jedem Schulhalbjahr der Orientierungsstufe steht die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer den Eltern zu einem Einzelgespräch zur Verfügung. Wird ein Lernplan geführt, ist dieser mit dem Kind und den Eltern zu besprechen, von den Gesprächsteilnehmerinnen und

-teilnehmern abzuzeichnen und an die Beteiligten auszuhandigen.

(2) Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer hat sich in Abstimmung mit den anderen Lehrkräften in regelmäßigen Abständen einen Überblick über den Leistungs- und Entwicklungsstand der Schülerinnen und Schüler zu verschaffen und bei Bedarf individuelle Fördermaßnahmen unter Mitwirkung des Kindes und der Eltern einzuleiten.

## § 7

### Aufsteigen nach Jahrgangsstufen, Wiederholung einer Jahrgangsstufe, Schrägversetzung

(1) Schülerinnen und Schüler steigen ohne Versetzungsbeschluss von der Jahrgangsstufe 5 in die Jahrgangsstufe 6 auf. Am Ende der Jahrgangsstufe 5 können die Schülerinnen und Schüler ein Zeugnis in der Form eines Berichtszeugnisses erhalten; am Ende der Klassenstufe 6 ist ihnen ein Notenzeugnis auszustellen.

(2) Die Wiederholung einer Jahrgangsstufe in der Orientierungsstufe ist nur auf der Grundlage einer ausdrücklichen entsprechenden Begründung im Lernplan im Wege einer Ausnahmeentscheidung möglich. Die Wiederholung ist nur zum Schuljahreswechsel möglich. Sie ist der Schulaufsichtsbehörde anzuzeigen.

(3) Die Klassenkonferenz soll zum Schuljahreswechsel von Jahrgangsstufe 5 nach Jahrgangsstufe 6 prüfen, ob eine Schülerin oder ein Schüler der Regionalschule den Anforderungen der nächsten Jahrgangsstufe des Gymnasiums gerecht werden kann, und für diesen Fall eine Zuweisung zum Gymnasium aussprechen. In diesem Fall ist ein Notenzeugnis zu erteilen. Die Zuweisung bedarf der Zustimmung der Eltern.

(4) Die Klassenkonferenz soll zum Schuljahreswechsel von Jahrgangsstufe 5 nach Jahrgangsstufe 6 eine Schülerin oder einen Schüler des Gymnasiums der nächsten Jahrgangsstufe der Regionalschule zuweisen, wenn die Leistungen den Anforderungen des Gymnasiums nicht genügen und der Lernplan dies begründet. In diesem Fall ist ein Notenzeugnis zu erteilen. Vor der Entscheidung der Klassenkonferenz ist den Eltern Gelegenheit für eine ausführliche Erörterung zu geben.

(5) Ein Wechsel der Schulart ist grundsätzlich nur zum Schuljahreswechsel möglich.

(6) Das Aufsteigen in die Jahrgangsstufe 7 erfolgt durch Versetzungsbeschluss der Klassenkonferenz am Schuljahresende. Versetzt werden alle Schülerinnen und Schüler, deren Leistungen in nicht mehr als einem Fach schlechter als ausreichend sind. Auch wenn diese Bedingung nicht erfüllt ist, kann die Klassenkonferenz die Versetzung beschließen, wenn sie zu der Auffassung gelangt, dass die Schülerin oder der Schüler in der Jahrgangsstufe 7 erfolgreich mitarbeiten kann. Eine Schülerin oder ein Schüler der Regionalschule wird mit der Versetzungsentscheidung in die Jahrgangsstufe 7 einem Bildungsgang zugeordnet. Die Nichtversetzung ist schriftlich zu begründen. Die Begründung ist den Eltern zusammen mit dem Zeugnis zu übermitteln.

(7) Eine Schülerin oder ein Schüler des Gymnasiums, die oder der nicht in Jahrgangsstufe 7 ihrer Schulart versetzt wird, ist in die Jahrgangsstufe 7 des Bildungsgangs zum Erwerb des Realschulabschlusses der Regionalschule schrägversetzt.

## § 8

## Zusammensetzung der Klassenkonferenz

An allen Klassenkonferenzen, die Empfehlungen zum Wechsel der Schulart oder Schrägversetzungen aussprechen können, nimmt eine Lehrkraft der Schule, die die Schülerin oder den Schüler aufnehmen soll, mit beratender Stimme teil. § 65 Abs. 4 SchulG gilt entsprechend.

## § 9

## Übergangsbestimmungen

Bis zum Ablauf des 31. Juli 2010 zählen auch die Hauptschulen, die Realschulen und die Gesamtschulen zu den weiterführenden allgemein bildenden Schulen im Sinne dieser Verordnung. Für diesen Zeitraum werden die in § 1 aufgeführten Schularten um die Haupt- und die Realschule ergänzt; § 2 Abs. 2 gilt mit der Maßgabe, dass die Schulübergangsempfehlung auch zur Anmeldung an einer Gesamtschule berechtigt. Bis zum Ablauf des 31. Juli 2010 gilt § 7 Abs. 3 mit der Maßgabe, dass auch Schülerinnen und Schüler einer Hauptschule der Realschule und Schülerinnen und Schüler einer Realschule dem Gymnasium zugewiesen werden können; § 7 Abs. 4 gilt in diesem Zeitraum mit der Maßgabe, dass Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums auch der Realschule und Schülerinnen und Schüler der Realschule auch der Hauptschule zugewiesen werden können. Bis zum Ablauf des 31. Juli 2010 gilt § 7 Abs. 6 mit der Maßgabe, dass Schülerinnen und Schüler der Realschule, die nicht in die Jahrgangsstufe 7 ihrer Schulart versetzt worden sind, in die Jahrgangsstufe 7 der Hauptschule oder den Bildungsgang zum Erwerb des Hauptschulabschlusses einer Regionalschule schrägversetzt werden; § 7 Abs. 7 gilt in diesem Zeitraum mit der Maßgabe, dass Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums, die nicht in die Jahrgangsstufe 7 ihrer Schulart versetzt worden sind, in die Realschule oder den Bildungsgang zum Erwerb des Realschulabschlusses einer Regionalschule schrägversetzt werden.

## § 10

## Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.
- (2) Die Landesverordnung über die Orientierungsstufe in der Fassung vom 17. April 2003 (NBl. MBWFK. – S – Schl.-H. S. 188) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft.

Anhang: Schulübergangsempfehlung

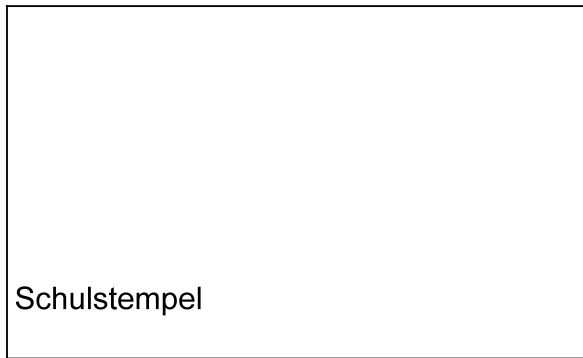
Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 22. Juni 2007

Peter Harry Carstensen  
Ministerpräsident

Ute Erdsiek-Rave  
Ministerin  
für Bildung und Frauen

Anh.



## **Schulübergangsempfehlung**

**für**

---

**Name**

**Vorname**

Die Klassenkonferenz empfiehlt den Übergang

- in den Bildungsgang zum Erwerb des  
Hauptschulabschlusses der Regionalschule / in die  
Gemeinschaftsschule
- in den Bildungsgang zum Erwerb des  
Realschulabschlusses der Regionalschule / in die  
Gemeinschaftsschule
- in das Gymnasium / in die Gemeinschaftsschule

---

Unterschrift der Klassenlehrerin / des Klassenlehrers



## Landesverordnung über Hauptschulen (HSVO)

Vom 22. Juni 2007

### Abschnitt I

#### § 1 Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren

### Abschnitt II

#### § 2 Förderung und Lernentwicklung

#### § 3 Aufsteigen nach Jahrgangsstufen

#### § 4 Abschluss

#### § 5 Entlassung

### Abschnitt III – Abschlussprüfung

#### § 6 Zweck und Gliederung der Prüfung

#### § 7 Zeitplan

#### § 8 Prüfungsausschuss, Unterausschüsse

#### § 9 Präsentation der Projektarbeit

#### § 10 Schriftliche Prüfung

#### § 11 Vorbereitung der mündlichen Prüfung

#### § 12 Durchführung der mündlichen Prüfung

#### § 13 Festlegung der Endnoten und Zuerkennung des Abschlusses

#### § 14 Verfahren bei Krankheit, Täuschung oder Störungen

#### § 15 Wiederholung der Prüfung

#### § 16 Niederschriften

#### § 17 Schlussbestimmungen

Aufgrund des § 16 Abs. 1 und des § 126 Abs. 2 und 3 des Schulgesetzes (SchulG) vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Sch.-H. S. 39, ber. S. 276) verordnet das Ministerium für Bildung und Frauen die folgenden §§ 1, 2 Abs. 2, 5 und 6, § 4 Satz 1 sowie die §§ 5 bis 17; aufgrund des § 126 Abs. 1 SchulG verordnet die Landesregierung den folgenden § 2 Abs. 1, 3 und 4 sowie die §§ 3, 4 Satz 2 und § 17.

### Abschnitt I

#### § 1

#### Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren

(1) Eine Schülerin oder ein Schüler kann unter der Voraussetzung, dass sie oder er die Grundschule bis einschließlich Jahrgangsstufe 4 besucht hat, in die Hauptschule aufgenommen werden.

(2) Eine Schülerin oder ein Schüler ist aufzunehmen, wenn sie oder er

1. nach Maßgabe der Landesverordnung über die Orientierungsstufe vom 17. April 2003 (NBl. MBWFK. Schl.-H. – S. – S. 188) zur Hauptschule schrägversetzt worden ist oder
2. am Ende einer Jahrgangsstufe auf Antrag der Eltern mit Zustimmung der Klassenkonferenz der abgehenden Klasse von der Realschule in die Hauptschule wechseln soll.

(3) Über die Aufnahme in die Hauptschule und die Zuweisung zu einer Jahrgangsstufe entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

### Abschnitt II

#### § 2

#### Förderung und Lernentwicklung

(1) Die Schul- und Unterrichtsgestaltung orientiert sich an den Lernvoraussetzungen und Lernprozessen der Schülerinnen und Schüler und fördert sie in ihrer individuellen Lernentwicklung.

(2) Zu jedem Zeugnistermin beurteilt die Klassenkonferenz die fachlichen Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers. Sie erfasst in ihrem Urteil die Sach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenz der Schülerin oder des Schülers.

(3) Zu jedem Zeugnistermin prüft die Klassenkonferenz, ob ein Wechsel zur Realschule empfohlen werden kann. Über die Annahme der Empfehlung entscheiden die Eltern.

(4) Kann eine Schülerin oder ein Schüler dem Unterricht in deutscher Sprache nicht folgen, soll sie oder er in der deutschen Sprache mit dem Ziel gefördert werden, in einer Jahrgangsstufe mitzuarbeiten, die ihrem oder seinem Alter und ihren oder seinen Fähigkeiten entspricht.

(5) Schülerinnen und Schüler, die zum Erreichen des für die Hauptschulabschlussprüfung erforderlichen Leistungsstandes mehr Zeit und einen engeren Praxisbezug benötigen, können die Jahrgangsstufen 8 und 9 in einer sich über drei Schuljahre erstreckenden flexiblen Übergangsphase durchlaufen. § 3 Abs. 2 und 3 finden keine Anwendung. Über die Einrichtung einer flexiblen Übergangsphase entscheidet die untere Schulaufsichtsbehörde auf Antrag der Schule, die für die organisatorische und inhaltliche Gestaltung verantwortlich ist. Die Entscheidung über die Aufnahme in die flexible Übergangsphase trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Antrag der Eltern.

(6) Die Berufsorientierung ist integrativer Teil aller Fächer und Jahrgangsstufen.

### § 3

#### Aufsteigen nach Jahrgangsstufen

(1) Das Aufsteigen in die Jahrgangsstufe 7 erfolgt durch Versetzungsbeschluss der Klassenkonferenz am Schuljahresende. Versetzt werden alle Schülerinnen und Schüler, deren Leistungen in nicht mehr als einem Fach schlechter als ausreichend sind. Wenn diese Bedingung nicht erfüllt ist, kann die Klassenkonferenz die Versetzung beschließen, wenn sie zu der Auffassung gelangt, dass die Schülerin oder der Schüler in der Hauptschule erfolgreich mitarbeiten kann. Eine Nichtversetzung ist schriftlich zu begründen. Die Begründung ist den Eltern zusammen mit dem Zeugnis zuzustellen.

(2) Eine Schülerin oder ein Schüler ist in die Jahrgangsstufen 8 und 9 versetzt, wenn ihre oder seine Leistungen in nicht mehr als einem Fach schlechter als ausreichend sind. Wird diese Voraussetzung nicht erfüllt, beschließt die Klassenkonferenz die Versetzung, wenn eine erfolgreiche Mitarbeit der Schülerin oder des Schülers in der folgenden Jahrgangsstufe erwartet werden kann. Lassen die Leistungen der Schülerin oder des Schülers diese Erwartung nicht zu, beschließt die Klassenkonferenz

- a) die Versetzung mit der Maßgabe, dass die Schülerin oder der Schüler bis zum Beginn des nachfolgenden Schuljahres in den Fächern, in denen keine ausreichenden Leistungen erzielt wurden, den Nachweis ausreichender Leistungen (Nachprüfung) erbringt, oder
- b) die Versetzung auf Probe, wenn die Schülerin oder der Schüler die Behebung der Mängel in den

Fächern, in denen sie oder er keine ausreichenden Leistungen erzielt hat, erwarten lässt; die Klassenkonferenz beschließt zugleich die Dauer der höchstens auf ein halbes Jahr begrenzten Probezeit.

(3) Hat eine Schülerin oder ein Schüler die Nachprüfung oder die Versetzung auf Probe nicht erfolgreich absolviert, wiederholt sie oder er die Jahrgangsstufe. Sie oder er steigt in diesem Fall am Ende der wiederholten und der nachfolgenden Jahrgangsstufe ohne Versetzungsbeschluss in die nächste Jahrgangsstufe auf.

## § 4 Abschluss

Die Schülerinnen und Schüler nehmen in der Jahrgangsstufe 9 an der Prüfung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses teil. Der Abschluss berechtigt zum Übergang in die Jahrgangsstufe 10 der Realschule, wenn der Notendurchschnitt des Abschlusszeugnisses in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch mindestens 2,4 beträgt, in den übrigen Fächern mindestens 3,0 und kein Fach oder Lernbereich des Wahlpflichtbereichs mit „ungenügend“ benotet wurde.

## § 5 Entlassung

Wer als Schülerin oder Schüler zweimal erfolglos an der Prüfung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses teilgenommen hat, wird entlassen.

## Abschnitt III Abschlussprüfung

### § 6 Zweck und Gliederung der Prüfung

(1) In der Abschlussprüfung soll die Schülerin oder der Schüler nachweisen, dass sie oder er das Ziel der Hauptschule erreicht hat.

(2) Die Abschlussprüfung besteht aus schriftlichen und mündlichen Teilen sowie der Präsentation einer Projektarbeit.

### § 7 Zeitplan

(1) Die Termine der schriftlichen und der Zeitraum für die mündlichen Prüfungen werden von dem für Bildung zuständigen Ministerium im Nachrichtenblatt veröffentlicht.

(2) Die Termine für die mündlichen Prüfungen und für die Projektarbeit bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(3) Die Erarbeitung und Präsentation der Projektarbeit findet im Laufe der Jahrgangsstufe 9 statt.

### § 8 Prüfungsausschuss, Unterausschüsse

(1) Für die Durchführung der Abschlussprüfungen wird an der Schule ein Prüfungsausschuss gebildet, dem die Schulleiterin oder der Schulleiter sowie die Vertreterin oder der Vertreter angehören. Den Vorsitz hat die Schulleiterin oder der Schulleiter, sofern nicht eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulaufsichtsbehörde den Vorsitz übernimmt. Sie oder er beruft drei weitere Mitglieder und bestellt ein Mitglied zur Schriftführerin oder zum Schriftführer.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Ist ein Mitglied für längere Zeit verhindert, kann die oder der Vor-

sitzende ein Ersatzmitglied berufen. Bei Abstimmungen sind Stimmenthaltungen nicht zulässig. Entscheidungen werden mit Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(3) Gegen rechtsfehlerhafte Entscheidungen des Prüfungsausschusses muss die oder der Vorsitzende Einspruch erheben. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet die zuständige Schulaufsichtsbehörde.

(4) Die Vorsitzenden der Elternbeiräte der Abschlussklassen werden zur Teilnahme an den Sitzungen des Prüfungsausschusses eingeladen. Ist ihre Teilnahme an der Beratung entsprechend § 81 des Landesverwaltungsgesetzes ausgeschlossen, können sie sich durch ein anderes Mitglied des Klassenelternbeirats vertreten lassen.

(5) Zur Durchführung der mündlichen Prüfungen bildet der Prüfungsausschuss Unterausschüsse. Diese bestehen aus einer oder einem Vorsitzenden, der Prüferin oder dem Prüfer und einer weiteren Lehrkraft als Schriftführerin oder Schriftführer.

Für die Präsentation der Projektarbeiten werden weitere Unterausschüsse bestehend aus der Schulleiterin oder dem Schulleiter oder einer von ihr oder ihm beauftragten Lehrkraft als Vorsitzender oder Vorsitzendem, der Projektbetreuerin oder dem Projektbetreuer und der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer gebildet.

Liegt die Projektbetreuung bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter oder bei der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer, wird eine weitere Lehrkraft in den Unterausschuss berufen und im Falle der Projektbetreuung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter der Vorsitz einem anderen Mitglied übertragen. Die Unterausschüsse sind beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend oder sachgerecht durch andere Lehrkräfte vertreten sind.

### § 9 Präsentation der Projektarbeit

(1) Die Projektarbeit ist themenorientiert und fächerübergreifend anzulegen und als Gruppenarbeit durchzuführen. Der individuelle Anteil muss dabei erkennbar sein. In Ausnahmefällen kann die Projektarbeit mit Genehmigung der Schulleiterin oder des Schulleiters auch als Einzelarbeit durchgeführt werden. Sie umfasst

1. die Vorbereitung mit Themenfindung, Gruppenbildung und Projektbeschreibung,
2. einen zeitlichen Umfang von mindestens 15 Zeitstunden,
3. die Präsentation, die eine Vorstellung des Projekts und dessen Ergebnis durch die Gruppe und ein Gespräch der Gruppe mit den Mitgliedern des Unterausschusses gemäß § 8 Abs. 5 Satz 3 enthält.

(2) Die Schülerinnen und Schüler wählen das Thema der Projektarbeit und lassen es sich von der betreuenden Lehrkraft genehmigen.

(3) Die Projektarbeit soll schriftliche, mündliche und praktische Leistungen enthalten.

(4) Die Schülerinnen und Schüler erhalten im Anschluss an die Präsentation der Projektarbeit eine Bewertung ihres individuellen Anteils an der Projektarbeit. Die Note ist in das Abschlusszeugnis aufzunehmen.

### § 10 Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung erfolgt in den Fächern Deutsch, erste Fremdsprache und Mathematik. Die Auf-

gaben werden durch das für Bildung zuständige Ministerium gestellt.

(2) In der ersten Fremdsprache besteht die schriftliche Prüfung aus einem schriftlichen Teil und einem praktischen Teil mit Aufgaben zur mündlichen Sprachkompetenz. Anstelle der Arbeit in der ersten Fremdsprache kann für Schülerinnen und Schüler, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, auch eine Arbeit in einer anderen Sprache zugelassen werden, wenn die Voraussetzungen für eine Aufgabenstellung im zentralen Verfahren gegeben sind und geeignete Lehrkräfte als Korrektorinnen oder Korrektoren zur Verfügung stehen. Der Wunsch, eine Arbeit in einer anderen Sprache als Englisch zu schreiben, ist dem für Bildung zuständigen Ministerium spätestens innerhalb der ersten Unterrichtswoche der Jahrgangsstufe 9 mitzuteilen.

(3) Die Arbeitszeit für die schriftlichen Arbeiten beträgt ungeachtet der Vorbereitungszeit jeweils 135 Minuten.

(4) Die schriftlichen Arbeiten werden von der Prüferin oder dem Prüfer und einer weiteren Lehrkraft, die die Schulleiterin oder der Schulleiter hierzu bestellt hat, beurteilt und benotet. Stimmen die Benotungen der Arbeiten nicht überein, setzt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Note fest.

### § 11

#### Vorbereitung der mündlichen Prüfung

(1) Alle Schülerinnen und Schüler, die aufgrund ihrer Vornoten und der schriftlichen Arbeiten den Abschluss erreichen können, werden zur mündlichen Prüfung zugelassen. Zusätzlich kann der Prüfungsausschuss auf Wunsch eine Schülerin oder einen Schüler ohne diese Qualifikation, die oder der einzelne Noten im Abgangszeugnis verbessern möchte, zulassen.

(2) Zwei Unterrichtstage, bevor der Prüfungsausschuss die Fächer für die mündliche Prüfung festlegt, werden den Schülerinnen und Schülern die Noten über die bisherige Jahresleistung in allen Fächern als Vornoten sowie die Noten der schriftlichen Arbeiten mitgeteilt. Die Noten sind der Schulleiterin oder dem Schulleiter mindestens fünf Unterrichtstage vor Beginn der mündlichen Prüfung vorzulegen.

(3) Die Schülerin oder der Schüler nimmt an bis zu zwei mündlichen Prüfungen nach eigener Wahl teil. Zusätzlich können mit Ausnahme der ersten Fremdsprache die Fächer der schriftlichen Prüfung mündlich geprüft werden, sofern der Prüfungsausschuss dies beschließt oder die Schülerin oder der Schüler dies beantragt.

(4) Der Prüfungsausschuss legt abschließend fest, in welchem Fach oder Lernbereich des Wahlpflichtbereiches die einzelne Schülerin oder der einzelne Schüler zu prüfen ist. Die vorgesehenen Prüfungsfächer oder Lernbereiche des Wahlpflichtbereichs sind den Schülerinnen und Schülern bekannt zu geben.

(5) Eine Befreiung von der mündlichen Prüfung ist nicht möglich.

### § 12

#### Durchführung der mündlichen Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung wird als Gruppenprüfung mit drei bis fünf Schülerinnen und Schülern durchgeführt. Dabei muss der oder dem Einzelnen Gelegenheit gegeben werden, angemessene Teile der Aufgabe

selbstständig zu lösen. Ausschließliches Abfragen von Wissensstoff ist nicht zulässig. Die Dauer der mündlichen Prüfung richtet sich nach der Größe der Prüfgruppe. Pro Teilnehmerin oder Teilnehmer sind zehn Minuten vorzusehen.

(2) Die Aufgaben sind aus dem Unterricht des Abschlussjahrganges zu wählen. Die Schülerinnen und Schüler sind bei der Themenwahl zu beteiligen. Die mündliche Prüfung kann fachpraktische Teile enthalten.

(3) Die Vorbereitungszeit beträgt mindestens 20 und höchstens 30 Minuten. Notwendige Hilfsmittel sind von der Schule zu stellen.

(4) Nach der mündlichen Prüfung setzt der Unterausschuss die Note für die mündlichen Prüfungsleistungen fest.

(5) Die Mitglieder des Schulelternbeirats, die Lehrkräfte der Schule sowie die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 8, insgesamt jedoch nicht mehr als drei Personen, können bei den mündlichen Prüfungen zuhören, wenn die zu prüfenden Schülerinnen und Schüler zustimmen. Eine Rücknahme der Zustimmung ist bis zum Beginn der Prüfung möglich.

### § 13

#### Festlegung der Endnoten und Zuerkennung des Abschlusses

(1) In den Fächern, in denen keine mündliche Prüfung stattfindet, stellt der Prüfungsausschuss die Vornoten als Endnoten fest oder legt die Endnote als Ergebnis aus der Vornote und der Note für die schriftliche Prüfung fest. Liegen in den Fächern Deutsch oder Mathematik sowohl ein schriftliches als auch ein mündliches Prüfungsergebnis vor, werden beide Ergebnisse zu gleichen Teilen bei der Feststellung der Prüfungsnote berücksichtigt. Bei der Festlegung der Endnote werden die Vornote und das Prüfungsergebnis im Verhältnis zwei zu eins berücksichtigt.

(2) Der Prüfungsausschuss kann die Prüfung bereits nach Abschluss der schriftlichen Prüfung für nicht bestanden erklären, wenn sich aus den Vornoten und den schriftlichen Arbeiten ergibt, dass die Schülerin oder der Schüler die Prüfung nicht mehr bestehen kann. In diesem Fall sind die Eltern minderjähriger Schülerinnen und Schüler umgehend zu benachrichtigen. Wird eine Wiederholung der Prüfung gewünscht, nimmt die Schülerin oder der Schüler mit sofortiger Wirkung am Unterricht der Jahrgangsstufe 8 teil.

(3) Nach der mündlichen Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss über die Endnoten in dem jeweiligen Prüfungsfach, sofern die Ergebnisse der Prüfung von der Vornote abweichen. Bei der Festlegung der Endnote werden die Vornoten und das Prüfungsergebnis im Verhältnis zwei zu eins berücksichtigt.

(4) Nach Feststellung aller Endnoten entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zuerkennung des Abschlusszeugnisses.

(5) Bei der Entscheidung über die Zuerkennung des Hauptschulabschlusses werden die Noten aller Fächer oder Wahlpflichtkurse berücksichtigt, die in den Jahrgangsstufen 8 und 9 unterrichtet worden sind. Dies gilt auch für die nicht in jedem Schulhalbjahr unterrichteten Fächer oder Wahlpflichtkurse. Der Schülerin oder dem Schüler wird der Abschluss zuerkannt, wenn alle Endnoten mindestens „ausreichend“ sind oder eine Endnote „mangelhaft“ in nicht mehr als einem Fach durch eine

Endnote „befriedigend“ oder besser in einem anderen Fach ausgeglichen wird.

(6) Das Abschlusszeugnis wird von der Schulleiterin oder dem Schulleiter und der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer unterzeichnet.

## § 14

Verfahren bei Krankheit, Täuschung oder Störungen

(1) Erkrankt eine Schülerin oder ein Schüler unmitelbar vor oder während der Prüfung, kann sie oder er die gesamte Prüfung oder den noch fehlenden Teil nachholen. Fühlt sich eine Schülerin oder ein Schüler wegen Krankheit unfähig zur Prüfung, kann sie oder er dies noch vor jedem Prüfungsteil, jedoch nicht nach Bekanntgabe der zu bearbeitenden Aufgabe geltend machen. Die Schülerin oder der Schüler hat unverzüglich eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann in Zweifelsfällen von der Schülerin oder dem Schüler die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses fordern.

(2) Prüfungsteile, die wegen Krankheit versäumt werden, werden zu einem Termin nachgeholt, den die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt. Bereits abgelegte Teile der Prüfung werden bewertet.

(3) Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler Teile der schriftlichen oder der mündlichen Prüfung aus Gründen, die sie oder er vorsätzlich herbeigeführt hat, oder gibt sie oder er die Aufgabe unbearbeitet zurück, werden diese Prüfungsteile mit „ungenügend“ bewertet.

(4) Behindert eine Schülerin oder ein Schüler durch ihr oder sein Verhalten die Prüfung so schwerwiegend, dass es nicht möglich ist, die Prüfung ordnungsgemäß durchzuführen, kann sie oder er durch den Prüfungsausschuss von der Teilnahme an der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für eine Schülerin oder einen Schüler, die oder der täuscht oder zu täuschen versucht oder bei einem Täuschungsversuch hilft. Die durch den Ausschluss entfallenden Prüfungsteile werden mit „ungenügend“ bewertet.

(5) Bei Ausschluss minderjähriger Schülerinnen und Schüler von der Prüfung sind die Eltern unverzüglich zu benachrichtigen.

## § 15

Wiederholung der Prüfung

Jede Schülerin oder jeder Schüler hat das Recht, eine nicht bestandene Prüfung nach einem Jahr einmal zu wiederholen.

## § 16

Niederschriften

(1) Über die Sitzungen der Prüfungsausschüsse und über den Verlauf der schriftlichen und mündlichen Prüfung sind Niederschriften zu fertigen. Die Niederschriften müssen Angaben enthalten über

1. Datum, Beginn und Ende der Prüfung mit Zeitangaben,
2. die Namen der aufsichtführenden Lehrkräfte mit Zeitangaben,
3. das Prüfungsfach und die gestellten Aufgaben,
4. die Namen der Schülerinnen und Schüler, die den Arbeitsraum verlassen haben, mit Zeitangaben,
5. den Zeitpunkt, wann die einzelne Schülerin oder der einzelne Schüler ihre oder seine Arbeit abgegeben hat,
6. die Bekanntgabe der Folge von Unregelmäßigkeiten nach § 14,
7. die Namen und Funktionen der Lehrkräfte, die die mündliche Prüfung durchführten,
8. das Fach der mündlichen Prüfung, die Art der gestellten Aufgaben und die Noten sowie
9. weitere Tatsachen, die zur Beurteilung des Prüfungsverlaufs von Bedeutung sind.

(2) Die Niederschriften sind von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, bei den schriftlichen Prüfungen von den aufsichtführenden Lehrkräften und bei den mündlichen Prüfungen von den Mitgliedern des Unterausschusses zu unterschreiben.

## § 17

Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2008 in Kraft. Sie tritt am 31. Juli 2010 außer Kraft.

(2) Die Landesverordnung über Aufnahme, das Aufsteigen nach Klassenstufen, die Dauer des Schulbesuchs und den Abschluss an der Hauptschule vom 17. Juni 1991 (NBl. MBWJK. Schl.-H. S. 297, ber. S. 403) tritt am 31. Juli 2008 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 22. Juni 2007

Peter Harry Carstensen  
Ministerpräsident

Ute Erdsiek-Rave  
Ministerin  
für Bildung und Frauen

## Landesverordnung über Realschulen (RSVO)

Vom 22. Juni 2007

## Abschnitt I

## § 1 Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren

## Abschnitt II

## § 2 Förderung und Lernentwicklung

## § 3 Aufsteigen nach Jahrgangsstufen

## § 4 Abschlüsse

## § 5 Entlassung

## Abschnitt III – Abschlussprüfung

## § 6 Zweck und Gliederung der Prüfung

## § 7 Zeitplan

## § 8 Prüfungsausschuss, Unterausschüsse

## § 9 Präsentation der Projektarbeit

## § 10 Schriftliche Prüfung

## § 11 Vorbereitung der mündlichen Prüfung

## § 12 Durchführung der mündlichen Prüfung

## § 13 Festlegung der Endnoten und Zuerkennung des Abschlusses

## § 14 Verfahren bei Krankheit, Täuschung oder Störungen

## § 15 Wiederholung der Prüfung

## § 16 Niederschriften

## § 17 Schlussbestimmungen

Aufgrund des § 16 Abs. 1, § 18 Abs. 3 Satz 3, § 19 Abs. 3 Satz 4 sowie des § 126 Abs. 2 und 3 des Schulgesetzes (SchulG) vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276) verordnet das Ministerium für Bildung und Frauen die folgenden §§ 1, 2 Abs. 2 und 5, § 4 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 sowie die §§ 5 bis 17; aufgrund des § 126 Abs. 1 SchulG verordnet die Landesregierung den folgenden § 2 Abs. 1, 3 und 4 sowie die §§ 3, 4 Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 Satz 2 und § 17.

## Abschnitt I

## § 1

## Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren

(1) Eine Schülerin oder ein Schüler kann unter der Voraussetzung, dass sie oder er die Grundschule bis einschließlich Jahrgangsstufe 4 besucht hat, in die Realschule aufgenommen werden.

(2) Eine Schülerin oder ein Schüler ist aufzunehmen, wenn sie oder er

1. nach Maßgabe der Landesverordnung über die Orientierungsstufe vom 17. April 2003 (NBl. MBWFK. Schl.-H. – S – S. 188) oder am Ende der Jahrgangsstufe 9 zur Realschule schrägversetzt worden ist oder
2. am Ende einer Jahrgangsstufe auf Antrag der Eltern mit Zustimmung der Klassenkonferenz der abgehenden Klasse vom Gymnasium in die Realschule wechseln soll.

(3) Eine Schülerin oder ein Schüler ist aufzunehmen, wenn ihr oder ihm am Ende einer Jahrgangsstufe von der Klassenkonferenz der Wechsel von der Hauptschule zur Realschule empfohlen worden ist. Sie oder er ist auch aufzunehmen, wenn im Hauptschulabschlusszeugnis der Notendurchschnitt in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch mindestens 2,4 beträgt, in den übrigen Fächern mindestens 3,0 und kein Fach mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ benotet wurde.

(4) Über die Aufnahme in die Realschule und die Zuweisung zu einer Jahrgangsstufe entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

## Abschnitt II

## § 2

## Förderung und Lernentwicklung

(1) Die Schul- und Unterrichtsgestaltung orientiert sich an den Lernvoraussetzungen und Lernprozessen der Schülerinnen und Schüler und fördert sie in ihrer individuellen Lernentwicklung.

(2) Zu jedem Zeugnisternin beurteilt die Klassenkonferenz die Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers. Sie erfasst in ihrem Urteil die Sach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenz der Schülerin oder des Schülers.

(3) Zu jedem Versetzungstermin prüft die Klassenkonferenz, ob ein Wechsel zum Gymnasium empfohlen werden kann. Über die Annahme der Empfehlung entscheiden die Eltern.

(4) Kann eine Schülerin oder ein Schüler dem Unterricht in deutscher Sprache nicht folgen, soll sie oder er in der deutschen Sprache mit dem Ziel gefördert werden, in einer Jahrgangsstufe mitzuarbeiten, die ihrem oder seinem Alter und ihren oder seinen Fähigkeiten entspricht.

(5) Die Berufsorientierung ist integrativer Teil aller Fächer und Jahrgangsstufen.

## § 3

## Aufsteigen nach Jahrgangsstufen

(1) Das Aufsteigen in die Jahrgangsstufe 7 erfolgt durch Versetzungsbeschluss der Klassenkonferenz am Schuljahresende. Versetzt werden alle Schülerinnen und Schüler, deren Leistungen in nicht mehr als einem Fach schlechter als ausreichend sind. Wenn diese Bedingung nicht erfüllt ist, kann die Klassenkonferenz die Versetzung beschließen, wenn sie zu der Auffassung gelangt, dass die Schülerin oder der Schüler in der Realschule erfolgreich mitarbeiten kann.

Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der nicht in die 7. Jahrgangsstufe der Realschule versetzt wird, ist in die 7. Jahrgangsstufe der Hauptschule schrägversetzt. Eine Schrägversetzung ist schriftlich zu begründen. Die Begründung ist den Eltern zusammen mit dem Zeugnis zuzustellen.

(2) Die Schülerin oder der Schüler ist in die Jahrgangsstufen 8 und 9 versetzt, wenn ihre oder seine Leistungen in nicht mehr als einem Fach schlechter als ausreichend sind. Wird diese Voraussetzung nicht erfüllt, beschließt die Klassenkonferenz die Versetzung, wenn eine erfolgreiche Mitarbeit der Schülerin oder des Schülers in der folgenden Jahrgangsstufe erwartet werden kann. Lassen die Leistungen der Schülerin oder des Schülers diese Erwartung nicht zu, beschließt die Klassenkonferenz

a) die Versetzung mit der Maßgabe, dass die Schülerin oder der Schüler bis zum Beginn des nachfolgenden Schuljahres in den Fächern, in denen keine ausreichenden Leistungen erzielt wurden, den Nachweis ausreichender Leistungen (Nachprüfung) erbringt, oder

b) die Versetzung auf Probe, wenn die Schülerin oder der Schüler die Behebung der Mängel in den Fächern, in denen sie oder er keine ausreichenden Leistungen erzielt hat, erwarten lässt; die Klassenkonferenz beschließt zugleich die Dauer der höchstens auf ein halbes Jahr begrenzten Probezeit.

(3) Hat eine Schülerin oder ein Schüler die Nachprüfung oder die Versetzung auf Probe nicht erfolgreich absolviert, wiederholt sie oder er die Jahrgangsstufe. Eine erfolglose Wiederholung führt zur Schrägversetzung in die Hauptschule.

(4) In die Jahrgangsstufe 10 steigen die Schülerinnen und Schüler ohne Versetzungsbeschluss auf, wenn sie nicht nach § 4 Abs. 2 zur Teilnahme an der Hauptschulabschlussprüfung verpflichtet werden.

## § 4 Abschlüsse

(1) Am Ende der Jahrgangsstufe 8 erhält die Schülerin oder der Schüler auf der Grundlage ihres oder seines Leistungsstandes im Zeugnis einen schriftlichen Hinweis auf den zu erwartenden Abschluss in der Sekundarstufe I.

(2) Eine Schülerin oder ein Schüler kann durch Beschluss der Klassenkonferenz zur Teilnahme an der Hauptschulabschlussprüfung am Ende der Jahrgangsstufe 9 verpflichtet werden, wenn der Realschulabschluss aufgrund des erreichten Leistungsstandes am Ende des ersten Halbjahres der Jahrgangsstufe 9 gefährdet erscheint. Werden nach dieser Prüfung im Abschlusszeugnis die in § 1 Abs. 3 Satz 2 genannten Noten erreicht, steigt die Schülerin oder der Schüler in die Jahrgangsstufe 10 auf. Sofern diese Bedingung nicht erfüllt ist, kann die Klassenkonferenz die Versetzung beschließen, wenn sie zu der Auffassung gelangt, dass die Schülerin oder der Schüler in der Jahrgangsstufe 10 erfolgreich mitarbeiten kann.

(3) Die Hauptschulabschlussprüfung kann in Zusammenarbeit mit der benachbarten Hauptschule durchgeführt werden.

(4) Die Schülerinnen und Schüler nehmen in der Jahrgangsstufe 10 an der Prüfung zum Erwerb des Realschulabschlusses teil. Der Abschluss berechtigt zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe, wenn der Notendurchschnitt des Abschlusszeugnisses in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch mindestens 2,4 beträgt, in den übrigen Fächern mindestens 3,0 und kein Fach oder Lernbereich des Wahlpflichtbereichs mit „ungenügend“ benotet wurde.

## § 5 Entlassung

(1) Wer als Schülerin oder Schüler zweimal erfolglos an der Prüfung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses teilgenommen hat, wird entlassen. Satz 1 gilt entsprechend für den Realschulabschluss. Der nach § 8 gebildete Prüfungsausschuss prüft, ob aufgrund der bei der Prüfung zum Realschulabschluss gezeigten Leistungen der Hauptschulabschluss zuerkannt werden kann.

(2) Die Schülerin oder der Schüler wird mit dem Hauptschulabschluss entlassen, wenn dieser nicht nach § 1 Abs. 3 Satz 2 dazu berechtigen würde, in die Realschule aufgenommen zu werden.

## Abschnitt III Abschlussprüfung

### § 6 Zweck und Gliederung der Prüfung

(1) In der Abschlussprüfung soll die Schülerin oder der Schüler nachweisen, dass sie oder er das Ziel der Realschule erreicht hat.

(2) Die Abschlussprüfung besteht aus schriftlichen und mündlichen Teilen sowie der Präsentation einer Projektarbeit.

### § 7 Zeitplan

(1) Die Termine der schriftlichen und der Zeitraum für die mündlichen Prüfungen werden von dem für Bildung zuständigen Ministerium im Nachrichtenblatt veröffentlicht.

(2) Die Termine für die mündlichen Prüfungen und für die Projektarbeit bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(3) Die Erarbeitung und Präsentation der Projektarbeit findet im Laufe der Jahrgangsstufen 9 oder 10 statt.

### § 8 Prüfungsausschuss, Unterausschüsse

(1) Für die Durchführung der Abschlussprüfungen wird an der Schule ein Prüfungsausschuss gebildet, dem die Schulleiterin oder der Schulleiter sowie die Vertreterin oder der Vertreter angehören. Den Vorsitz hat die Schulleiterin oder der Schulleiter, sofern nicht eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulaufsichtsbehörde den Vorsitz übernimmt. Sie oder er beruft drei weitere Mitglieder und bestellt ein Mitglied zur Schriftführerin oder zum Schriftführer.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Ist ein Mitglied für längere Zeit verhindert, kann die oder der Vorsitzende ein Ersatzmitglied berufen. Bei Abstimmungen sind Stimmenthaltungen nicht zulässig. Entscheidungen werden mit Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(3) Gegen rechtsfehlerhafte Entscheidungen des Prüfungsausschusses muss die oder der Vorsitzende Einspruch erheben. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet die zuständige Schulaufsichtsbehörde.

(4) Die Vorsitzenden der Elternbeiräte der Abschlussklassen werden zur Teilnahme an den Sitzungen des Prüfungsausschusses eingeladen. Ist ihre Teilnahme an der Beratung entsprechend § 81 des Landesverwaltungsgesetzes ausgeschlossen, können sie sich durch ein anderes Mitglied des Klassenelternbeirats vertreten lassen.

(5) Zur Durchführung der mündlichen Prüfungen bildet der Prüfungsausschuss Unterausschüsse. Diese bestehen aus einer oder einem Vorsitzenden, der Prüferin oder dem Prüfer und einer weiteren Lehrkraft als Schriftführerin oder Schriftführer.

Für die Präsentation der Projektarbeiten werden weitere Unterausschüsse bestehend aus der Schulleiterin oder dem Schulleiter oder einer von ihr oder ihm beauftragten Lehrkraft als Vorsitzender oder Vorsitzendem, der Projektbetreuerin oder dem Projektbetreuer und der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer gebildet. Liegt

die Projektbetreuung bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter oder bei der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer, wird eine weitere Lehrkraft in den Unterausschuss berufen und im Falle der Projektbetreuung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter der Vorsitz einem anderen Mitglied übertragen. Die Unterausschüsse sind beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend oder sachgerecht durch andere Lehrkräfte vertreten sind.

### § 9

#### Präsentation der Projektarbeit

(1) Die Projektarbeit ist themenorientiert und fächerübergreifend anzulegen und als Gruppenarbeit durchzuführen. Der individuelle Anteil muss dabei erkennbar sein. In Ausnahmefällen kann die Projektarbeit mit Genehmigung der Schulleiterin oder des Schulleiters auch als Einzelarbeit durchgeführt werden.

Sie umfasst

1. die Vorbereitung mit Themenfindung, Gruppenbildung und Projektbeschreibung,
2. einen zeitlichen Umfang von mindestens 15 Zeitstunden,
3. die Präsentation, die eine Vorstellung des Projekts und dessen Ergebnis durch die Gruppe und ein Gespräch der Gruppe mit den Mitgliedern des Unterausschusses gemäß § 8 Abs. 5 enthält.

(2) Die Schülerinnen und Schüler wählen das Thema der Projektarbeit und lassen es sich von der betreuenden Lehrkraft genehmigen.

(3) Die Projektarbeit soll schriftliche, mündliche und praktische Leistungen enthalten.

(4) Die Schülerinnen und Schüler erhalten im Anschluss an die Präsentation der Projektarbeit eine Bewertung ihres individuellen Anteils an der Projektarbeit. Die Note ist in das Abschlusszeugnis aufzunehmen.

(5) Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen der Hauptschulabschlussprüfung bereits eine Projektarbeit präsentiert haben, können diese im Rahmen ihres Realabschlussabschlusses anrechnen lassen.

### § 10

#### Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung erfolgt in den Fächern Deutsch, erste Fremdsprache und Mathematik. Die Aufgaben werden durch das für Bildung zuständige Ministerium gestellt.

(2) In der ersten Fremdsprache besteht die schriftliche Prüfung aus einem schriftlichen Teil und einem praktischen Teil mit Aufgaben zur mündlichen Sprachkompetenz. Anstelle der Arbeit in der ersten Fremdsprache kann für Schülerinnen und Schüler, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, auch eine Arbeit in einer anderen Sprache zugelassen werden, wenn die Voraussetzungen für eine Aufgabenstellung im zentralen Verfahren gegeben sind und geeignete Lehrkräfte als Korrektorinnen oder Korrektoren zur Verfügung stehen. Der Wunsch, eine Arbeit in einer anderen Sprache als Englisch zu schreiben, ist dem für Bildung zuständigen Ministerium spätestens innerhalb der ersten Unterrichtswoche der Jahrgangsstufe 10 mitzuteilen.

(3) Die Arbeitszeit für die schriftlichen Arbeiten beträgt ungeachtet der Vorbereitungszeit jeweils 135 Minuten.

(4) Die schriftlichen Arbeiten werden von der Prüferin oder dem Prüfer und einer weiteren Lehrkraft, die die

Schulleiterin oder der Schulleiter hierzu bestellt hat, beurteilt und benotet. Stimmen die Benotungen der Arbeiten nicht überein, setzt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Note fest.

### § 11

#### Vorbereitung der mündlichen Prüfung

(1) Alle Schülerinnen und Schüler, die aufgrund ihrer Vornoten und der schriftlichen Arbeiten den Abschluss erreichen können, werden zur mündlichen Prüfung zugelassen. Zusätzlich kann der Prüfungsausschuss auf Wunsch eine Schülerin oder einen Schüler ohne diese Qualifikation, die oder der einzelne Noten im Abgangszeugnis verbessern möchte, zulassen.

(2) Zwei Unterrichtstage, bevor der Prüfungsausschuss die Fächer für die mündliche Prüfung festlegt, werden den Schülerinnen und Schülern die Noten über die bisherige Jahresleistung in allen Fächern als Vornoten sowie die Noten der schriftlichen Arbeiten mitgeteilt. Die Noten sind der Schulleiterin oder dem Schulleiter mindestens fünf Unterrichtstage vor Beginn der mündlichen Prüfung vorzulegen.

(3) Die Schülerin oder der Schüler nimmt an bis zu zwei mündlichen Prüfungen teil, davon an einer nach eigener Wahl. Zusätzlich können mit Ausnahme der ersten Fremdsprache die Fächer der schriftlichen Prüfung mündlich geprüft werden, sofern der Prüfungsausschuss dies beschließt oder die Schülerin oder der Schüler dies beantragt.

(4) Der Prüfungsausschuss legt abschließend fest, in welchem Fach oder Lernbereich des Wahlpflichtbereiches die einzelne Schülerin oder der einzelne Schüler zu prüfen ist. Die vorgesehenen Prüfungsfächer oder Lernbereiche des Wahlpflichtbereiches sind den Schülerinnen und Schülern bekannt zu geben.

(5) Eine Befreiung von der mündlichen Prüfung ist nicht möglich.

### § 12

#### Durchführung der mündlichen Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung wird als Gruppenprüfung mit drei bis fünf Schülerinnen und Schülern durchgeführt. Dabei muss der oder dem Einzelnen Gelegenheit gegeben werden, angemessene Teile der Aufgabe selbstständig zu lösen. Ausschließliches Abfragen von Wissensstoff ist nicht zulässig.

Die Dauer der mündlichen Prüfung richtet sich nach der Größe der Prüfgruppe. Pro Teilnehmerin oder Teilnehmer sind 10 Minuten vorzusehen.

(2) Die Aufgaben sind aus dem Unterricht der Abschlussjahrgänge zu wählen. Die Schülerinnen und Schüler sind bei der Themenwahl zu beteiligen. Die mündliche Prüfung kann fachpraktische Teile enthalten.

(3) Die Vorbereitungszeit beträgt mindestens 20 und höchstens 30 Minuten. Notwendige Hilfsmittel sind von der Schule zu stellen.

(4) Nach der mündlichen Prüfung setzt der Unterausschuss die Note für die mündlichen Prüfungsleistungen fest.

(5) Bis zu drei Mitglieder des Schulleiternbeirats, der Lehrkräfte der Schule sowie der Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 9 können bei den mündlichen Prüfungen zuhören, wenn die zu prüfenden Schülerinnen und Schüler zustimmen. Eine Rücknahme der Zustimmung ist bis zum Beginn der Prüfung möglich.

**§ 13****Festlegung der Endnoten und Zuerkennung des Abschlusses**

(1) In den Fächern, in denen keine mündliche Prüfung stattfindet, stellt der Prüfungsausschuss die Vornoten als Endnoten fest oder legt die Endnote als Ergebnis aus der Vornote und der Note für die schriftliche Prüfung fest. Liegen in den Fächern Deutsch oder Mathematik sowohl ein schriftliches als auch ein mündliches Prüfungsergebnis vor, werden beide Ergebnisse zu gleichen Teilen bei der Feststellung der Prüfungsnote berücksichtigt. Bei der Festlegung der Endnote werden die Vornote und das Prüfungsergebnis im Verhältnis zwei zu eins berücksichtigt.

(2) Der Prüfungsausschuss kann die Prüfung bereits nach Abschluss der schriftlichen Prüfung für nicht bestanden erklären, wenn sich aus den Vornoten und den schriftlichen Arbeiten ergibt, dass die Schülerin oder der Schüler die Prüfung nicht mehr bestehen kann. In diesem Fall sind die Eltern minderjähriger Schülerinnen und Schüler umgehend zu benachrichtigen. Wird eine Wiederholung der Prüfung gewünscht, nimmt die Schülerin oder der Schüler mit sofortiger Wirkung am Unterricht der Jahrgangsstufe 9 teil.

(3) Nach der mündlichen Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss über die Endnoten in dem jeweiligen Prüfungsfach, sofern die Ergebnisse der Prüfung von der Vornote abweichen. Bei der Festlegung der Endnote werden die Vornoten und das Prüfungsergebnis im Verhältnis zwei zu eins berücksichtigt.

(4) Nach Feststellung aller Endnoten entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zuerkennung des Abschlusszeugnisses.

(5) Bei der Entscheidung über die Zuerkennung des Realschulabschlusses werden die Noten aller Fächer oder Wahlpflichtkurse berücksichtigt, die in den Jahrgangsstufen 9 und 10 unterrichtet worden sind. Der Schülerin oder dem Schüler wird der Abschluss zuerkannt, wenn alle Endnoten mindestens „ausreichend“ sind oder eine Endnote „mangelhaft“ in nicht mehr als einem Fach durch eine Endnote „befriedigend“ oder besser in einem anderen Fach ausgeglichen wird.

(6) Das Abschlusszeugnis wird von der Schulleiterin oder dem Schulleiter und der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer unterzeichnet.

**§ 14****Verfahren bei Krankheit, Täuschung oder Störungen**

(1) Erkrankt eine Schülerin oder ein Schüler unmittelbar vor oder während der Prüfung, kann sie oder er die gesamte Prüfung oder den noch fehlenden Teil nachholen. Fühlt sich eine Schülerin oder ein Schüler wegen Krankheit unfähig zur Prüfung, kann sie oder er dies noch vor jedem Prüfungsteil, jedoch nicht nach Bekanntgabe der zu bearbeitenden Aufgabe geltend machen. Die Schülerin oder der Schüler hat unverzüglich eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann in Zweifelsfällen von der Schülerin oder dem Schüler die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses fordern.

(2) Prüfungsteile, die wegen Krankheit versäumt werden, werden zu einem Termin nachgeholt, den die

oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt. Bereits abgelegte Teile der Prüfung werden bewertet.

(3) Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler Teile der schriftlichen oder der mündlichen Prüfung aus Gründen, die sie oder er vorsätzlich herbeigeführt hat, oder gibt sie oder er die Aufgabe unbearbeitet zurück, werden diese Prüfungsteile mit „ungenügend“ bewertet.

(4) Behindert eine Schülerin oder ein Schüler durch ihr oder sein Verhalten die Prüfung so schwerwiegend, dass es nicht möglich ist, die Prüfung ordnungsgemäß durchzuführen, kann sie oder er durch den Prüfungsausschuss von der Teilnahme an der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für eine Schülerin oder einen Schüler, die oder der täuscht oder zu täuschen versucht oder bei einem Täuschungsversuch hilft. Die durch den Ausschluss entfallenden Prüfungsteile werden mit „ungenügend“ bewertet.

(5) Bei Ausschluss minderjähriger Schülerinnen und Schüler von der Prüfung sind die Eltern unverzüglich zu benachrichtigen.

**§ 15****Wiederholung der Prüfung**

Jede Schülerin oder jeder Schüler hat das Recht, eine nicht bestandene Prüfung nach einem Jahr einmal zu wiederholen.

**§ 16****Niederschriften**

(1) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses und über den Verlauf der schriftlichen und mündlichen Prüfung sind Niederschriften zu fertigen. Die Niederschriften müssen Angaben enthalten über

1. Datum, Beginn und Ende der Prüfung mit Zeitangaben,
2. die Namen der aufsichtführenden Lehrkräfte mit Zeitangaben,
3. das Prüfungsfach und die gestellten Aufgaben,
4. die Namen der Schülerinnen und Schüler, die den Arbeitsraum verlassen haben, mit Zeitangaben,
5. den Zeitpunkt, wann die einzelne Schülerin oder der einzelne Schüler ihre oder seine Arbeit abgegeben hat,
6. die Bekanntgabe der Folge von Unregelmäßigkeiten nach § 14,
7. die Namen und Funktionen der Lehrkräfte, die die mündliche Prüfung durchführten,
8. das Fach der mündlichen Prüfung, die Art der gestellten Aufgaben und die Noten sowie
9. weitere Tatsachen, die zur Beurteilung des Prüfungsverlaufs von Bedeutung sind.

(2) Die Niederschriften sind von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, bei den schriftlichen Prüfungen von den aufsichtführenden Lehrkräften und bei den mündlichen Prüfungen von den Mitgliedern des Unterausschusses zu unterschreiben.

**§ 17****Schlussbestimmungen**

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2008 in Kraft. Sie tritt am 31. Juli 2010 außer Kraft.

(2) Die Landesverordnung über die Aufnahme, das Aufsteigen nach Klassenstufen, die Dauer des Schulbe-



suchs und die Abschlussprüfung an der Realschule (RO)  
vom 27. Februar 1995 (NBl. MWFK/MFBWS. Sch.-H.  
S. 67) tritt am 31. Juli 2008 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 22. Juni 2007

Peter Harry Carstensen  
Ministerpräsident

Ute Erdsiek-Rave  
Ministerin  
für Bildung und Frauen

**Landesverordnung über die Aufnahme und das Aufsteigen im Unterricht nach Jahrgangsstufen  
an den Gymnasien (Sekundarstufe I)  
(Schulartverordnung Gymnasien – SAVOGym)  
Vom 22. Juni 2007**

Aufgrund des § 16 Abs. 1 Satz 2, § 18 Abs. 3 Satz 3, § 19 Abs. 3 Satz 4 sowie des § 126 Abs. 2 und 3 des Schulgesetzes vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276) verordnet das Ministerium für Bildung und Frauen die folgenden §§ 1, 2, 4 Abs. 2 und 4, §§ 5, 6, 7 Abs. 1, 4 und 5 sowie § 9; aufgrund des § 126 Abs. 1 SchulG verordnet die Landesregierung die folgenden §§ 3, 4 Abs. 1 und 3, § 7 Abs. 2 und 3 sowie die §§ 8 und 9.

**§ 1**

Aufbau des Gymnasiums

Das Gymnasium umfasst für Schülerinnen und Schüler, die nicht den neunjährigen Bildungsgang nach § 7 durchlaufen, acht Schulleistungsjahre. Die Jahrgangsstufen 5 und 6 bilden die Orientierungsstufe. Die Jahrgangsstufen 7 bis 9 bilden die Mittelstufe. Die Jahrgangsstufe 10 bildet gleichzeitig den Abschluss der Sekundarstufe I (Jahrgangsstufen 5 bis 10) und die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe (Sekundarstufe II). Die Oberstufe (Sekundarstufe II) umfasst diese Einführungsphase und eine Qualifikationsphase (Jahrgangsstufen 11 und 12).

**§ 2**

Aufnahme in das Gymnasium

(1) Eine Schülerin oder ein Schüler ist in die Orientierungsstufe eines Gymnasiums aufzunehmen, sofern sie oder er die Grundschule bis Jahrgangsstufe 4 besucht hat und die Grundschule den Besuch des Bildungsganges zum Erwerb des Realschulabschlusses oder den Besuch eines Gymnasiums empfiehlt.

(2) Eine Schülerin oder ein Schüler ist auf Antrag der Eltern in die Mittelstufe des Gymnasiums aufzunehmen, wenn die zuvor besuchte Schule den Wechsel zum Gymnasium empfiehlt. Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet, in welche Jahrgangsstufe die Schülerin oder der Schüler aufgenommen wird, wobei in der Regel von der zuletzt besuchten Jahrgangsstufe auszugehen ist.

(3) Eine Schülerin oder ein Schüler kann auch in anderen Fällen, in denen dies pädagogisch sinnvoll erscheint, in das Gymnasium aufgenommen werden, wenn zu erwarten ist, dass sie oder er im Gymnasium

erfolgreich mitarbeiten kann. Über die Aufnahme und die Zuweisung zu einer Jahrgangsstufe entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

**§ 3**

Aufsteigen nach Jahrgangsstufen  
und Schulartwechsel

(1) Das Aufsteigen in die Jahrgangsstufe 7 erfolgt durch Versetzungsbeschluss der Klassenkonferenz am Schuljahresende. Versetzt werden alle Schülerinnen und Schüler, deren Leistungen in nicht mehr als einem Fach schlechter als ausreichend sind. Sofern diese Bedingung nicht erfüllt ist, kann die Klassenkonferenz die Versetzung beschließen, wenn sie zu der Auffassung gelangt, dass die Schülerin oder der Schüler im Gymnasium erfolgreich mitarbeiten kann. Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der nicht in die 7. Jahrgangsstufe des Gymnasiums versetzt wird, ist in die 7. Jahrgangsstufe des Bildungsganges Realschule der Regionalschule schrägversetzt. Die Schrägversetzung ist schriftlich zu begründen. Die Begründung ist den Eltern zusammen mit dem Zeugnis zu übermitteln.

(2) Das Aufsteigen in die Jahrgangsstufen 8 und 9 erfolgt ohne Versetzungsbeschluss. Im Ausnahmefall ist das Wiederholen einer Jahrgangsstufe auf Antrag der Eltern durch Entscheidung der Klassenkonferenz möglich, wenn die im Lernplan vorgesehenen Fördermaßnahmen erfolglos geblieben sind. Der Lernplan wird im Wiederholungsjahr fortgeschrieben.

(3) Das Aufsteigen in die Jahrgangsstufe 10 erfolgt durch Versetzungsbeschluss der Klassenkonferenz am Schuljahresende. Versetzt werden alle Schülerinnen und Schüler, deren Leistungen in allen Fächern mindestens ausreichend sind. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend; in diesem Fall trifft die Klassenkonferenz Maßgaben, wie der Lernerfolg nachgewiesen werden muss, und begründet dies schriftlich. Die Begründung ist den Eltern zusammen mit dem Zeugnis zu übermitteln. Die Wiederholung der Jahrgangsstufe 9 ist einmal möglich. Die Schülerin oder der Schüler, die oder der das Wiederholungsjahr ohne Erfolg absolviert hat, ist in die 10. Jahrgangsstufe einer Regionalschule schrägversetzt.

(4) Zu jedem Zeugnistermin prüft die Klassenkonferenz, ob einer Schülerin oder einem Schüler das Über-

springen einer Jahrgangsstufe in der Sekundarstufe I empfohlen werden kann. Über die Annahme der Empfehlung entscheiden die Eltern.

## § 4

### Förderung und Lernentwicklung

(1) Die Schul- und Unterrichtsgestaltung orientiert sich an den Lernvoraussetzungen und Lernprozessen der Schülerinnen und Schüler und fördert sie in ihrer individuellen Lernentwicklung.

(2) Zu jedem Zeugnisternin beurteilt die Klassenkonferenz die fachlichen Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers. Sie erfasst dabei in ihrem Urteil die Sach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenz der Schülerin oder des Schülers.

(3) Kann eine Schülerin oder ein Schüler dem Unterricht in deutscher Sprache nicht folgen, wird sie oder er in der deutschen Sprache mit dem Ziel gefördert, in einer Jahrgangsstufe mitzuarbeiten, die ihrem oder seinem Alter und ihren oder seinen Fähigkeiten entspricht.

(4) Die Berufsorientierung ist integratives Element aller Fächer und Jahrgangsstufen.

## § 5

### Abschlüsse

(1) Das Abitur bildet den regelmäßigen Abschluss des Gymnasiums.

(2) Am Ende der Jahrgangsstufe 8 erhält die Schülerin oder der Schüler auf der Grundlage ihres oder seines Leistungsstandes in dem Zeugnis einen Hinweis auf den zu erwartenden Abschluss in der Sekundarstufe I.

(3) Eine Schülerin oder ein Schüler kann auf Grund des erreichten Leistungsstandes im ersten Halbjahr der Jahrgangsstufe 10 zur Teilnahme an der Prüfung für den mittleren Schulabschluss verpflichtet werden. Die Klassenkonferenz beschließt diese Verpflichtung, wenn das Bestehen des Abiturs gefährdet erscheint. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Leistungen nicht in allen Fächern mindestens ausreichend (5 Punkte/4,0) sind. Bei der Festlegung der Prüfungsergebnisse werden die im Rahmen des gymnasialen Bildungsganges erworbenen Vornoten um eine Notensstufe angehoben. Die Prüfung zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses kann in Zusammenarbeit mit einer benachbarten Regionalschule durchgeführt werden.

## § 6

### Entlassung aus dem Gymnasium

Eine Schülerin oder ein Schüler wird zum Schuljahresende entlassen, wenn sie oder er nach § 5 Abs. 3 den mittleren Schulabschluss erlangt hat und aufgrund der Leistungen nicht zu erwarten ist, dass das Abitur erreicht werden kann. Hat der Schüler oder die Schülerin zweimal erfolglos an der Prüfung für den mittleren Schulabschluss teilgenommen, prüft die Klassenkonferenz, ob ihr oder ihm auf der Grundlage der in der Prüfung zum mittleren Schulabschluss gezeigten Leistungen der Hauptschulabschluss zuerkannt werden kann.

## § 7

### Neunjähriger Bildungsgang; Schulversuch G8

(1) Das Gymnasium umfasst für Schülerinnen und Schüler, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung in die Jahrgangsstufen 6 bis 10 des Gymna-

siums eintreten, neun Schulleistungsjahre. Die Jahrgangsstufen 7 bis 10 bilden die Mittelstufe. Die Jahrgangsstufen 11 bis 13 bilden die gymnasiale Oberstufe.

(2) Für das Aufsteigen in die Jahrgangsstufen der Mittelstufe gilt § 3 Abs. 1 und 2 entsprechend. Für das Aufsteigen in die Oberstufe gilt § 3 Abs. 3 Satz 1 bis 4 entsprechend. Die Wiederholung der Jahrgangsstufe 10 ist einmal möglich.

(3) Hat eine Entscheidung der Klassenkonferenz die Folge, dass eine Schülerin oder ein Schüler vom neunjährigen in den achtjährigen Bildungsgang wechselt, beschließt die Klassenkonferenz, in welcher Jahrgangsstufe die Schullaufbahn fortgesetzt wird.

(4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 2 und 4 bis 6 entsprechend.

(5) Auf Schülerinnen und Schüler, die am Ende des Schuljahres 2007/2008 in die Jahrgangsstufen 6 bis 9 auf der Grundlage der Landesverordnung zur Durchführung eines Schulversuchs an Gymnasien zur Erlangung der Hochschulzugangsberechtigung nach acht Schulleistungsjahren vom 24. April 2001 (NBI. MBWFK. Schl.-H. S. 392), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnung ersetzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487), versetzt worden sind, finden Absatz 2 Satz 1 und 2 sowie die §§ 1, 4, 5 Abs. 1, 2, 3 Satz 4 und 5 und § 6 entsprechende Anwendung; die Wiederholung der Jahrgangsstufe 9 ist einmal möglich. § 5 Abs. 3 Satz 1 bis 3 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Schülerinnen und Schüler im ersten Halbjahr der Jahrgangsstufe 11 zur Teilnahme an der Prüfung für den mittleren Schulabschluss verpflichtet werden können.

## § 8

### Übergangsbestimmungen

(1) Bis zum 31. Juli 2010 gelten abweichend von § 7 Abs. 2 für das Aufsteigen in die Mittelstufe die folgenden Bestimmungen:

1. Das Aufsteigen in den Jahrgangsstufen der Mittelstufe erfolgt durch Versetzungsbeschluss. Die Schülerin oder der Schüler ist versetzt, wenn ihre oder seine Leistungen in nicht mehr als einem Fach schlechter als ausreichend sind. Wird diese Voraussetzung nicht erfüllt, beschließt die Klassenkonferenz die Versetzung, wenn eine erfolgreiche Mitarbeit der Schülerin oder des Schülers in der folgenden Jahrgangsstufe erwartet werden kann. Lassen die Leistungen der Schülerin oder des Schülers diese Erwartung nicht zu, beschließt die Klassenkonferenz
  - a) die Versetzung mit der Maßgabe, dass die Schülerin oder der Schüler bis zum Beginn des nachfolgenden Schuljahres in den Fächern, in denen keine ausreichenden Leistungen erzielt wurden, den Nachweis ausreichender Leistungen (Nachprüfung) erbringt, oder
  - b) die Versetzung auf Probe, wenn die Schülerin oder der Schüler die Behebung der Mängel in den Fächern, in denen sie oder er keine ausreichenden Leistungen erzielt hat, erwarten lässt; die Klassenkonferenz beschließt zugleich die Dauer der höchstens auf ein halbes Jahr begrenzten Probezeit.
2. Hat eine Schülerin oder ein Schüler die Nachprüfung oder die Versetzung auf Probe erfolglos absolviert, wiederholt sie oder er die Jahrgangsstufe. Die Wiederholung ist einmal möglich. Am Ende des Wieder-

holungsjahres darf von der Möglichkeit der Nachprüfung oder der Versetzung auf Probe kein Gebrauch gemacht werden. Die erfolglose Wiederholung einer Jahrgangsstufe führt zur Schrägversetzung in die Regionalschule.

3. Entscheidungen der Klassenkonferenz zur Nachprüfung oder zur Versetzung auf Probe sind schriftlich zu begründen. Die Begründung ist den Eltern zusammen mit dem Zeugnis zu übermitteln.

(2) Bis zum 31. Juli 2010 finden Absatz 1 Nr. 2 Satz 4 sowie § 3 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 3 Satz 6 mit der Maßgabe Anwendung, dass die Schrägversetzung auch an eine Realschule erfolgen kann.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 22. Juni 2007

Peter Harry Carstensen  
Ministerpräsident

Ute Erdsiek-Rave  
Ministerin  
für Bildung und Frauen

### **Erlass über die Einführung von Schulporträts**

Erlass des Ministeriums für Bildung und Frauen  
vom 1. Juni 2007 – III 34

#### § 1

Geltungsbereich

Dieser Erlass gilt für alle öffentlichen Schulen des Landes Schleswig-Holstein.

#### § 2

Definition

Für jede öffentliche Schule wird im Internet ein Schulporträt in Form eines einheitlichen Internetauftritts erstellt, in dem auf der Grundlage vorgegebener Inhaltsbereiche und Kriterien wesentliche Informationen zur Arbeit einer Schule veröffentlicht werden.

#### § 3

Zielsetzung

Schulporträts informieren die Öffentlichkeit über die Angebote und Schwerpunkte einer Schule; sie schaffen Transparenz über die pädagogische Arbeit, die erzielten Leistungen und unterstützen die Rechenschaftslegung sowie die Qualitätsentwicklung einer Schule. Schulporträts fördern und erleichtern darüber hinaus die Vergleichbarkeit schulischer Angebote.

#### § 4

Verfahren

Die Bereiche und Kriterien für die in den Schulporträts veröffentlichten Daten werden vom Ministerium für Bildung und Frauen Schleswig-Holstein festgelegt. Die Einstellung von Daten der jährlichen Schulstatistik und des Ministeriums für Bildung und Frauen erfolgt mindestens einmal jährlich durch das Institut für Qualitätsentwicklung Schleswig-Holstein (IQSH). Die Einstellung, Pflege und Aktualisierung von Daten durch die Schulen erfolgt im Auftrag des Schulleiters oder der Schulleiterin mindestens einmal im Schuljahr.

#### § 5

Inhaltsbereiche

In Schulporträts werden Informationen zu folgenden Bereichen schulischer Arbeit veröffentlicht:

#### § 9

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2008 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Juli 2013 außer Kraft.

(2) Die Landesverordnung über die Aufnahme und Versetzung an den Gymnasien in Schleswig-Holstein (Versetzungsbuchung Gymnasien – VOG) vom 10. Mai 2000 (NBI. MBWFK. Schl.-H. S. 453) und die Landesverordnung zur Durchführung eines Schulversuchs an Gymnasien zur Erlangung der Hochschulzugangsberechtigung nach acht Schulleistungsjahren treten mit Ablauf des 31. Juli 2008 außer Kraft.

1. Grunddaten
2. Schülerinnen und Schüler
3. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
4. Ausstattung
5. Lehren und Lernen
6. Mitwirkung und Zusammenarbeit
7. Schulentwicklung
8. Schulische Ergebnisse

Grundlage hierfür bilden Daten der jährlichen Schulstatistik und des Ministeriums für Bildung und Frauen sowie eigene Daten der Schule.

#### § 6

Einführung

Die Einführung der Schulporträts im Internet erfolgt für alle Schulen zum 1. Februar 2008. In einer Übergangsphase bis zum 31. Januar 2008 können Schulen, die ihr Schulporträt erstellen wollen, mit dem IQSH einen Termin zur Eingabe der Daten vereinbaren. Ab dem 1. Februar 2008 ist die Erstellung von Schulporträts für alle Schulen verbindlich; davon ausgenommen bleiben Schulen, die im Schuljahr 2008/09 in Regional- oder Gemeinschaftsschulen sowie in Regionale Berufsbildungszentren umgewandelt werden. Diese Schulen erstellen ein Schulporträt ein Jahr, nachdem die Umwandlung vollzogen ist.

#### § 7

Datenschutz

Personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften oder Eltern dürfen nicht ohne eine schriftliche Einwilligung dieser Personen in Schulporträts veröffentlicht werden. Die Veröffentlichung von Qualitätsdaten muss grundsätzlich eine konkrete Personenbeziehbarkeit ausschließen. Daher werden solche Daten nicht veröffentlicht, wenn im Kreis der Schulöffentlichkeit eine Rückführung auf bestimmte Personen nicht auszuschließen ist.

Daten über Schulen, die inhaltlich in der Kompetenz des jeweiligen Schulträgers liegen, dürfen nur mit dessen Zustimmung veröffentlicht werden.

## § 8

Inkrafttreten, Geltungsdauer

Dieser Erlass tritt am 1. Juni 2007 in Kraft. Er tritt am 31. Mai 2012 außer Kraft.

In Vertretung

Dr. Wolfgang Meyer-Hesemann

### **Testlauf zur Vorbereitung der zentralen schriftlichen Abschlussarbeiten im Bereich der Sekundarstufe I**

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung und Frauen vom 8. Juni 2007 – III 304

Mit Beginn des Schuljahrs 2008/09 werden auch in Schleswig-Holstein für den Erwerb des Hauptschulabschlusses und des Realschulabschlusses in den Fächern

- Deutsch
- Mathematik und
- Englisch

zentrale schriftliche Abschlussarbeiten durchgeführt.

Um das Verfahren vor der ersten Durchführung im Mai 2009 zu erproben, findet vom 8. bis zum 22. Februar 2008 ein Testlauf auf freiwilliger Basis statt. An diesem Testlauf können Schulen, die bereits an das Landesnetz Bildung Schleswig-Holstein angeschlossen sind genauso teilnehmen wie Schulen, die noch nicht über einen solchen Anschluss verfügen.

Das Verfahren soll unter Bedingungen erprobt werden, die denen einer zentralen Abschlussprüfung möglichst ähnlich sind. Deshalb werden zu Beginn des nächsten Schuljahres Schulen ausgewählt, die zu den in den Fächern genannten Schwerpunkten Aufgabenvorschläge entwickeln. Aus diesen Vorschlägen erstellen die zuständigen Fachkommissionen Testaufgaben. Diese stehen allen Schulen, die sich zur Teilnahme angemeldet haben, zum Download zur Verfügung. Sie können als Klassenarbeiten eingesetzt und auch als solche bewertet werden. Durch eine Teilnahme am Testlauf können Schulen aktiv an der Gestaltung des Prozesses mitwirken, indem sie die Möglichkeit zur Rückmeldung sowohl über technische wie auch inhaltliche Aspekte des Verfahrens nutzen. Zusätzlich gewinnen sie Sicherheit im Umgang mit dem neu eingeführten Verfahren der elektronischen Aufgabenübermittlung.

Interessierte Schulen können sich bis zum 31. Oktober 2007 im Bildungsportaal ([www.bildung.schleswig-holstein.de](http://www.bildung.schleswig-holstein.de)) anmelden.

Ansprechpartner im Ministerium für Bildung und Frauen für organisatorische Fragen ist Herr Rehder, Tel. 0431 988-2312, E-Mail: [Arnold.Rehder@mbf.landsh.de](mailto:Arnold.Rehder@mbf.landsh.de).

Für technische Fragen zuständig ist Herr Behrendt, Tel. 0431 988-2255, E-Mail: [Christian.Behrendt@mbf.landsh.de](mailto:Christian.Behrendt@mbf.landsh.de).

#### Informationen zu den Fächern

Zur Vorbereitung auf die Testarbeiten im Februar 2008 sollen die Themen, die unter dem Hinweis „Schwerpunkt“ angegeben sind, im Unterricht des ersten Halbjahres behandelt werden. Im Bildungsportaal ([\[dung.schleswig-holstein.de\]\(http://www.bildung.schleswig-holstein.de\)\) finden Sie zu allen genannten Schwerpunkten Beispielaufgaben sowie weitere fachspezifische Informationen zu den zentralen schriftlichen Abschlussarbeiten.](http://www.bil-</a></p></div><div data-bbox=)

#### 1. Deutsch Hauptschulabschluss

Die Prüfungsarbeit zum Hauptschulabschluss im Fach Deutsch setzt sich aus drei Teilbereichen zusammen, um sowohl den Schülerinnen und Schülern mit unterschiedlichen Lerndispositionen als auch den Anforderungen der Bildungsstandards gerecht zu werden. Die Arbeitszeit beginnt für alle Prüflinge gemeinsam und beträgt 135 Minuten. Es kann den Schülerinnen und Schülern eine Vorbereitungszeit von 15 Minuten gewährt werden.

#### Erlaubte Hilfsmittel:

- aktuelles Wörterbuch
- Rechtschreiblexikon
- unkommentierte Ausgabe von Pflichtlektüren

#### Zu den Aufgabenstellungen:

Die Aufgaben für die schriftliche Abschlussprüfung im Fach Deutsch werden auf der Grundlage des Lehrplans des Landes Schleswig-Holstein (1997) und der Bildungsstandards im Fach Deutsch für den Hauptschulabschluss (Jahrgangsstufe 9) erstellt.

Es wird vorausgesetzt, dass die Schülerinnen und Schüler,

- Sachtexte, die den beruflichen und privaten Alltag betreffen, bearbeitet haben
- Informationen daraus entnehmen und entsprechende Gebrauchstexte verfassen können
- sinnentnehmend lesen können und Aussagen zu einem vorliegenden Text auf deren richtigen oder falschen Inhalt überprüfen können
- in Bezug auf Wortbedeutungen Gegensatzpaare (Antonyme) und Worte mit ähnlichem Inhalt (Synonyme) bilden können.

Sie kennen die Bedeutung von Operatoren und können sie anwenden.

#### Teil 1

Untersuchung eines Sachtextes mit Stellungnahme

- lesen
- Informationen aus einem Text entnehmen
- Fragen zum Text beantworten
- textimmanente Begriffe und Redewendungen erläutern
- Informationen aus dem Text entnehmen und mit eigenen Worten wiedergeben
- zur Thematik Stellung beziehen

Kompetenzen:

- Verfahren zur Textaufnahme kennen und nutzen: Aussagen klären, Stichwörter formulieren; Texte und Textabschnitte zusammenfassen
- Argumente finden, formulieren und begründet Stellung beziehen

#### Teil 2

Einer Grafik Informationen entnehmen

Die in einer Grafik enthaltenen Informationen zusammenfassen

Kompetenzen:

- nichtlineare Texte auswerten
- Informationen zielgerichtet entnehmen, ordnen, prüfen und ergänzen

Teil 3Grammatik und Rechtschreibung

- Verben in verschiedenen Zeitformen in einem Text verwenden
- Wortarten bzw. Satzglieder in einem Text erkennen und unterscheiden

Kompetenzen:

- Textbeschaffenheit analysieren und reflektieren
- Satzglieder und Wortarten erkennen und für das Sprechen und Schreiben nutzen
- grundlegende Regeln der Orthografie und Zeichensetzung kennen und beim Sprachhandeln anwenden

2. Deutsch Realschulabschluss

Die Arbeitszeit beginnt für alle Prüflinge gemeinsam und beträgt 135 Minuten.

Die Schülerinnen und Schüler erhalten drei Aufgabenvorschläge und haben anschließend 20 Minuten Lesezeit, um sich für einen der drei Vorschläge zu entscheiden.

Erlaubte Hilfsmittel:

- aktuelles Wörterbuch.

Zu den Aufgabenstellungen:

Die Aufgaben für die schriftliche Abschlussprüfung im Fach Deutsch werden auf der Grundlage des Lehrplans des Landes Schleswig-Holstein (1997) und der Bildungsstandards im Fach Deutsch für den Mittleren Schulabschluss (Jahrgangsstufe 10) erstellt.

Die Schülerinnen und Schüler erhalten mehrgliedrige Aufgabenstellungen auf der Grundlage eines linearen literarischen Textes oder eines Sach- bzw. Gebrauchstextes, der auch nichtlineare Anteile wie z.B. Schaubilder und Statistiken enthalten kann.

Im Rahmen der jeweiligen Aufgabenstellung wird von den Schülerinnen und Schülern erwartet, dass sie

- den Schreibprozess eigenverantwortlich gestalten (Texte planen, entwerfen, überarbeiten)
- ihre Aussagen mit Hilfe von Zitaten belegen.

In den Aufgabenstellungen werden unterschiedliche Schwierigkeitsgrade ausgedrückt, die den Anforderungsbereichen I – III zuzuordnen sind (siehe dazu Bildungsstandards im Fach Deutsch für den mittleren Schulabschluss, Jahrgangsstufe 10).

Anforderungsbereich I – Wiedergabe des Inhalts

Anforderungsbereich II – selbstständiges Analysieren und Interpretieren

Anforderungsbereich III – eigenständiges Beurteilen der Thematik und Entwicklung eigener Lösungssätze

Schwerpunkt 1

Kurze Erzähltexte, die zwischenmenschliche Beziehungen thematisieren

Kompetenzen

- zentrale Inhalte erschließen
- wesentliche Elemente eines Textes erfassen: z.B. Figuren, Raum- und Zeitdarstellung, Konfliktverlauf
- wesentliche Fachbegriffe zur Erschließung von Literatur kennen und anwenden, insbesondere Erzähler, Erzählperspektive, Sprachbilder
- eigene Deutungen des Textes entwickeln und am Text belegen
- analytische Methoden anwenden: untersuchen, vergleichen, kommentieren

- produktive Methoden anwenden: Perspektivenwechsel, innerer Monolog, Brief in der Rolle einer literarischen Figur, szenische Umsetzung, Paralleltext, weiterschreiben, in eine andere Textsorte umschreiben
- Handlungen, Verhaltensweisen und Verhaltensmotive bewerten

Schwerpunkt 2

Ganzschrift: Dirk Kurbjuweit, „Zweier ohne“ (Novelle)

Kompetenzen:

- zentrale Inhalte erschließen
- Verfahren zur Textstrukturierung kennen und selbstständig anwenden
- wesentliche Elemente erfassen (Figuren, Raum und Zeitdarstellung Konfliktverlauf)
- Besonderheiten der sprachlichen Gestaltung erkennen
- wesentliche Fachbegriffe zur Erschließung von Literatur kennen und anwenden (Erzähler, Erzählperspektive, Erzählzeit/erzählte Zeit, Symbol, Leerstelle)
- eigene Deutungen des Textes entwickeln und am Text belegen
- analytische Methoden anwenden (z.B. Texte untersuchen, vergleichen, kommentieren)
- produktive Methoden anwenden, z.B. Leerstelle füllen (inneren Monolog schreiben, Tagebuchnotiz, Brief), alternative Schlüsse oder Konfliktlösungen finden; weiterschreiben
- Handlungen, Verhaltensweisen und Verhaltensmotive bewerten

Schwerpunkt 3

Darstellende, informierende, instruierende Sachtexte aus Lexika, Sachbüchern, Handbüchern, Zeitungen, Zeitschriften etc., evtl. ergänzt durch Tabellen, Diagramme, Bilder oder Grafiken zu den Themenschwerpunkten Berufsbilder / Berufsfindung / Berufsausbildung

Kompetenzen

- Informationen zielgerichtet entnehmen, ordnen, wiedergeben, vergleichen, prüfen und ergänzen
- Intention(en) eines Textes erkennen
- aus Sach- und Gebrauchstexten begründete Schlussfolgerungen ziehen
- Information und Wertung in Texten unterscheiden
- Informationen aus einem Sachtext in einem eigenen Text weiterverarbeiten

3. Englisch Hauptschulabschluss

Die Prüfungsaufgaben für die Abschlussprüfung Englisch werden auf der Grundlage des Lehrplans des Landes Schleswig-Holstein (von 1997) erstellt. Die Aufgabenformate orientieren sich an den Bildungsstandards für den Hauptschulabschluss (Jahrgangsstufe 9), d.h. die Niveaustufe A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens soll in der Regel von allen Prüflingen erreicht werden können.

Die zentrale Abschlussprüfung besteht aus einer kombinierten Aufgabe, die die kommunikativen Fertigkeiten Hörverstehen, Leseverstehen, Schreiben (Teil I), dialogisches und monologisches Sprechen sowie Sprachmitteln (Teil II) abprüft. Teil I und Teil II finden an unterschiedlichen Tagen statt.

Erlaubte Hilfsmittel:

- zweisprachiges Wörterbuch, sowohl bei Teil I als auch bei Teil II

Teil I

Teil I der Prüfung findet im Klassenverband statt und dauert 105 Minuten. Beim Hörverstehen wird der Text zweimal abgespielt, die Aufgabe wird während des Hörens gelöst.

Hörverstehen	Leseverstehen	Schreiben
Material: – Audio Dateien (CD oder MP3-Format)	Material: – Texte	Material: Evtl. Stimulus (z.B. Bild, mind map)
Aufgabenformate: – Multiple Choice – ankreuzen – zuordnen	Aufgabenformate: – Multiple Choice – ankreuzen – zuordnen – Zeilen im Text finden	Aufgabenformate: – Brief, E-Mail, kurze(n) Text(e) schreiben
17 Punkte*	17 Punkte*	13 Punkte*

\* Die oben angegebene Punkteverteilung bezieht sich nur auf die im Bildungsportal ([www.bildung.schleswig-holstein.de](http://www.bildung.schleswig-holstein.de)) vorliegende Beispielarbeit „Free Time“ und kann zukünftig leicht variieren.

Hinweise zur (prinzipiellen) Gewichtung des schriftlichen Teils finden sich ebenfalls im Bildungsportal.

Teil II

Teil II der Prüfung findet als Gruppenprüfung nach Teil I an einem anderen Tag statt und dauert bei zwei Prüflingen 30 Minuten inklusive Bewertung. Nur bei ungerader Klassenstärke kann maximal eine Dreierprüfung stattfinden, die dann 45 Minuten dauert. Die Vorbereitungszeit für die Schülerinnen und Schüler beträgt bis zu 20 Minuten.

Die Schülerinnen und Schüler bekommen die Aufgaben für das zusammenhängende Sprechen zwei Wochen vor dem Prüfungstag zur Vorbereitung. Produkte (Bilder, Poster etc.) dürfen mit in die Prüfung genommen werden und den Vortrag unterstützen, reines Ablesen ist nicht zulässig. Die Lehrkraft kann Gesprächshilfen geben.

Die Aufgabenbeispiele für den dialogischen Teil und die Sprachmittlung werden von der Lehrkraft je nach Leistungserwartung an die jeweiligen Schülerinnen und Schüler ausgewählt.

Die Prüfungskommission besteht aus der Englischlehrkraft als Prüferin oder Prüfer und einer Beisitzerin / einem Beisitzer, die / der das Protokoll führt.

zusammenhängendes Sprechen	an Gesprächen teilnehmen	Sprachmitteln*
Material: z.B. – Bilder – Poster – eigene Notizen	Material: – Informationskarten – Bilder – provozierende Aussagen	Material: z.B. – authentische Texte – Bilder von Schildern – Prospektmaterial (Auszüge)
Aufgabenformate: – Beschreibung und Präsentation von Arbeitsergebnissen, Meinungen dazu äußern	Aufgabenformate: – Fragen und Antworten – sich mit einem Partner unterhalten	Aufgabenformate: – Sprachmitteln vom Englischen ins Deutsche – Sprachmitteln vom Deutschen ins Englische
Themen: vertraute, vorbereitete Themen	Themen: vertraute Themen, einfache, routinemäßige Situationen	Themen: vertraute Situationen und Themen

\* Sprachmitteln ist keine wortwörtliche Übersetzung, d.h. authentische Texte müssen auch nicht im Detail verstanden werden. Das wiederum bedeutet, dass Schülerinnen und Schüler Methoden beherrschen müssen, um einen authentischen Text global zu erschließen (Weltwissen anwenden, unbekannte Vokabeln überlesen, unterstreichen / Textmarker verwenden).

Gesamtpunktzahl für Teil II: 20 Punkte.

Eine weitere mündliche Prüfung findet in diesem Fach nicht statt.

Die Bewertung der Leistungen erfolgt nach Könnensbeschreibungen. Diese basieren auf den Deskriptoren der Stufe A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (siehe Handreichungen im Bildungsportal).

Im Bildungsportal finden Sie auch weitergehende Hinweise zur Bewertung der mündlichen und schriftlichen Leistungen sowie eine Notenskala.

Schwerpunkt Travelling

- Aufenthalt in einer Jugendherberge / Bed & Breakfast place / Campingplatz etc.
- Verkehrsmittel und Reisewege
- Kauf von Fahrkarten, Reiseproviant, Postkarten etc.
- junge Leute aus anderen Ländern treffen und kennen lernen
- sich anderen Menschen vorstellen
- sich im Gastland bewegen und kommunizieren
- aus dem eigenen Land / aus der eigenen Region berichten können

#### 4. Englisch Realschulabschluss

Die Prüfungsaufgaben für die Abschlussprüfung Englisch werden auf der Grundlage des Lehrplans des Landes Schleswig-Holstein (von 1997) erstellt.

Die Aufgabenformate orientieren sich an den Bildungsstandards für den Mittleren Abschluss, d.h. die Niveaustufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens soll in der Regel von allen Prüflingen erreicht werden können.

Die zentrale Abschlussprüfung besteht aus einer kombinierten Aufgabe, die die kommunikativen Fertigkeiten Hörverstehen, Leseverstehen, Schreiben (Teil I), dialogisches und monologisches Sprechen sowie Sprachmitteln (Teil II) abprüft. Teil I und Teil II finden an unterschiedlichen Tagen statt.

##### Erlaubte Hilfsmittel:

- zweisprachiges Wörterbuch, sowohl bei Teil I als auch bei Teil II.

##### Teil I

Teil I der Prüfung findet im Klassenverband statt und dauert 105 Minuten. Beim Hörverstehen wird der Text zweimal abgespielt, die Aufgabe wird während des Hörens gelöst.

Hörverstehen	Leseverstehen	Schreiben
<b>Material:</b> – Audio Dateien (voraussichtlich MP3-Format)	<b>Material:</b> – Text	<b>Material:</b> /
<b>Aufgabenformate:</b> – Multiple Choice – ankreuzen – zuordnen	<b>Aufgabenformate:</b> – Multiple Choice – ankreuzen – zuordnen – Zeilen im Text finden	<b>Aufgabenformate:</b> – einen Brief, Zeitungsbericht, Kommentar, Stellungnahme über Alltagsthemen oder eine Geschichte schreiben
10 Punkte	10 Punkte	30 Punkte

##### Teil II

Teil II der Prüfung findet als Gruppenprüfung nach Teil I an einem anderen Tag statt und dauert bei zwei Prüflingen 30 Minuten inklusive Bewertung. Nur bei ungerader Klassenstärke kann maximal eine Dreierprüfung stattfinden, die dann 45 Minuten dauert. Die Vorbereitungszeit für die Schülerinnen und Schüler beträgt bis zu 30 Minuten.

Die Prüfungskommission besteht aus der Englischlehrkraft als Prüferin oder Prüfer und einer Beisitzerin / einem Beisitzer, die / der das Protokoll führt.

zusammenhängendes Sprechen	an Gesprächen teilnehmen	Sprachmitteln*
<b>Material:</b> – Bilder – Cartoons	<b>Material:</b> – Informationskarten – Bilder – provozierende Aussagen	<b>Material:</b> – authentische Texte
<b>Aufgabenformate:</b> – Beschreiben – Analysieren – Kommentieren – Erzählen	<b>Aufgabenformate:</b> – Fragen und Antworten – sich mit einem Partner unterhalten – Diskutieren	<b>Aufgabenformate:</b> – Sprachmitteln vom Englischen ins Deutsche – Sprachmitteln vom Deutschen ins Englische
20 Punkte	20 Punkte	10 Punkte

\*Sprachmitteln ist keine wortwörtliche Übersetzung, d.h. authentische Texte müssen auch nicht im Detail verstanden werden. Das wiederum bedeutet, dass Schülerinnen und Schüler Methoden beherrschen müssen, um einen authentischen Text global zu erschließen (Weltwissen anwenden, unbekannte Vokabeln überlesen, unterstreichen / Textmarker verwenden). Eine weitere mündliche Prüfung findet in diesem Fach nicht statt.

Eine komplette Beispielaufgabe „Young and Old“ sowie Beispiele für eine gute und ausreichende schriftliche Leistung finden Sie im Bildungsportal unter [www.bildung.schleswig-holstein.de](http://www.bildung.schleswig-holstein.de).

Hier finden Sie auch weitergehende Hinweise zur Bewertung der mündlichen und schriftlichen Leistungen sowie eine Notenskala.

Die Bewertung der Leistungen erfolgt nach Könnensbeschreibungen. Diese basieren auf den Deskriptoren der Stufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (siehe Handreichungen ebenfalls im Bildungsportal).

##### Schwerpunkt School life

- Vergleich der Schulsysteme der Länder USA-GB-Deutschland
- Vergleich des Schulalltags der Länder USA-GB-Deutschland
- Regeln an Schulen in den USA, GB und Deutschland
- Fächerkanon / Unterrichtsangebot
- Konflikte, Auswirkungen
- Individuum und Gruppe
- Schulstress

## 5. Mathematik Hauptschulabschluss

Die Arbeitszeit beträgt 135 Minuten.

Die Aufgaben für die schriftliche Abschlussprüfung im Fach Mathematik werden auf der Grundlage des Lehrplans des Landes Schleswig-Holstein (1997) und der „Bildungsstandards im Fach Mathematik für den Hauptschulabschluss (Jahrgangsstufe 9)“ erstellt.

Die Arbeit setzt sich aus zwei Teilen zusammen; Teil I ist ohne Taschenrechner zu bearbeiten, Teil II ist mit Taschenrechner zu bearbeiten.

### Teil I

Im ersten Teil werden folgende Kompetenzen erfasst:

- schriftliche Grundrechenarten
- Bruchrechnung (Multiple-Choice-Aufgaben)
- Rechnen mit ganzen Zahlen (geschlossene Aufgaben)
- Erkennen des Fehlers und seine Korrektur (Lösung von Gleichungen mit einer Variablen)
- Größen und Winkel (einfache Aufgaben)

Bei den Multiple-Choice-Aufgaben zur Prozentrechnung und bei den Sachaufgaben führen Überschlagsrechnungen und / oder logische Schlüsse zum erwarteten Ergebnis. Bei der offenen Aufgabe wird Wert auf eine begründete Herleitung gelegt.

Bei der offenen Aufgabe wird Wert auf die Begründung gelegt. Die Schülerinnen und Schüler sollen zeigen, dass sie ihr Ergebnis herleiten können.

### Teil II

Im zweiten Teil werden vier Bereiche angeboten, aus denen die Schülerinnen und Schüler zwei Bereiche auswählen sollen.

Zur Auswahl stehen Interessenbereiche wie z.B. Sport, Gartengestaltung, Mofakauf / Finanzierung, Tierwelt, Renovierung eines Jugendzimmers, Abschlussfeier etc.

In diesen Bereichen werden verschiedene mathematische Inhalte abgefragt.

Die einzelnen Aufgaben sollen möglichst nicht im Ergebnis voneinander abhängig sein.

Der Schwierigkeitsgrad steigt nicht mit jeder Teilaufgabe, es ist möglich, dass die letzte Aufgabe des Interessengebietes eine geringe Anforderung an den Schüler stellt.

### Schwerpunkte

#### Teil I

Rechnen

- mit Dezimalbrüchen
- mit Bruchzahlen
- mit ganzen Zahlen

Lösen von Gleichungen mit einer Variablen

Größen

Geometrie (Winkel, Symmetrie)

Prozentrechnung

Zuordnungen

offene Aufgabe im Bereich Größen.

### Teil II

Prozentrechnung

Zinsrechnung

proportionale / antiproportionale Zuordnungen

Informationen aus Diagrammen entnehmen

Diagramme zeichnen

Berechnungen an Figuren und Körpern

Satz des Pythagoras

Bruchteile

Größen

Da die Probearbeit im Februar stattfinden wird und noch nicht alle Themenbereiche abgefragt werden können, wird bei der Berechnung an Figuren und Körpern auf Pyramide, Kegel und Kugel sowie Kreisring verzichtet.

## 6. Mathematik Realschulabschluss

Die Arbeitszeit beträgt 135 Minuten.

Die Arbeit setzt sich aus zwei Teilen zusammen; Teil I besteht aus Kurzformaufgaben, die von allen Schülerinnen und Schülern verbindlich zu lösen sind, Teil II besteht aus Komplexaufgaben, bei denen eine Wahlmöglichkeit besteht.

Grundlage der schriftlichen Abschlussprüfungen sind die Lehrpläne für die Sekundarstufe I in der jeweils letzten Fassung. Die Aufgaben korrespondieren mit den in den Bildungsstandards Mathematik für den Mittleren Abschluss der KMK geforderten Kompetenzen, Anforderungen und Aufgabenformaten.

### Erlaubte Hilfsmittel:

- nicht programmierbarer Taschenrechner
- Geodreieck, Lineal (nicht erlaubt: Normalparabelschablone)
- Formelsammlung (die mit den Aufgaben zur Verfügung gestellte Formelsammlung ist verbindlich)

### Schwerpunkte

#### Teil I

Kurzformaufgaben

Hierbei handelt es sich um Aufgaben aus dem gesamten Bereich der Mathematik.

#### Teil II

Komplexaufgaben

Aus den jeweils vier vorgegebenen Aufgaben aus den Bereichen Trigonometrie, Stereometrie, Exponentialfunktionen und Zinseszinsrechnung müssen drei Aufgaben von der Schülerin / dem Schüler gewählt und bearbeitet werden.



**Hinweis zum Schulgesetz**

Das Gesetz zur Weiterentwicklung des Schulwesens in Schleswig-Holstein vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39) wurde wie folgt berichtigt (siehe GVOBl. Schl.-H. S. 276):

Der zweite Absatz des § 64 lautet wie folgt:

- „(2) die Lehrerkonferenz ist zuständig für
1. die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte für die Schulkonferenz; wählbar sind nur Lehrkräfte, die mindestens acht Wochenstunden Unterricht erteilen oder in entsprechendem Umfang tätig sind,
  2. die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte für den Schulleiterwahlausschuss; wählbar sind nur Lehrkräfte, die mit mindestens der Hälfte ihrer Pflichtstundenzahl an der Schule unterrichten oder in entsprechendem Umfang tätig sind,
  3. die Vorbereitung von Angelegenheiten, die in der Schulkonferenz behandelt werden,
  4. Empfehlungen an die Schulkonferenz.“

**Hinweis zum Internetauftritt der Landesregierung und zum Landesbildungsserver**

Alles zum Thema Bildung auf einen Klick – diesen Service bietet seit dem 2. Juli das neue Bildungsportal des Landes Schleswig-Holstein [www.bildung.schleswig-holstein.de](http://www.bildung.schleswig-holstein.de). Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrkräfte finden im Portal die wesentlichen Informationen zur Bildungslandschaft Schleswig-Holstein: Von den Schwerpunkten der aktuellen Bildungspolitik über das Schulangebot und die Unterrichtsentwicklung bis zum Bewerberlotsen und dem Aus- und Fortbildungsangebot für Lehrkräfte.

Damit das Bildungsportal genau diese zentrale Adresse in Sachen Bildung in Schleswig-Holstein sein kann, werden die bisherigen Inhalte des Landesbildungsservers ([www.lernnetz-sh.de](http://www.lernnetz-sh.de)) und des Bildungsministeriums ([www.bildungsministerium.schleswig-holstein.de](http://www.bildungsministerium.schleswig-holstein.de)) ausschließlich im Bildungsportal abgebildet.

**Ausschreibung der Funktionsstellen**

Schule	Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.-Gr.	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an das
<b>1. Gymnasium</b>					
1.1 Kieler Gelehrten- schule (altsprach- liches Gymnasium)	Kiel	Oberstufenleiterin/ Oberstufenleiter	A 15	Aufgabenüber- tragung zum 1. Februar 2008. Auf die Erpro- bungszeit gemäß § 20 Abs. 3 Nr. 4 LBG wird hinge- wiesen. Beförde- rung und Einwei- sung in die Plan- stelle nach Vorlie- gen der laufbahn- und haushalts- rechtlichen Vor- aussetzungen.	Ministerium für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein Postfach 71 24 24171 Kiel
		Siehe Aufgaben- beschreibung NBI. Nr. 7/1998 S. 266			

# ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.-Gr.	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an das
<b>2. Gesamtschule</b>					
2.1 Integrierte Gesamtschule der Gemeinde Ratekau in Pansdorf und Ratekau i.E.	Ratekau	Schulleiterstellvertreter/ Schulleiterstellvertreterin  Bewerberinnen/ Bewerber mit Lehrbefähigung Gymnasium, Realschule, Grund- und Hauptschule  (Die Schule ist derzeit ausgebaut von Jahrgangsstufe 5 bis 10, der Betrieb Oberstufe beginnt mit dem Schuljahr 2007/08.)  Siehe Aufgabenbeschreibung NBI. Nr. 7/1998 S. 266	max. A 15 Z	Aufgabenübertragung zum 1. August 2007. Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Abs. 3 Nr. 4 LBG wird hingewiesen. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	Ministerium für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein III 32 Postfach 71 24 24171 Kiel
<b>3. Berufsbildende Schule</b>					
3.1 Hanse-Schule für Wirtschaft und Verwaltung Berufliche Schule der Hansestadt Lübeck	Lübeck	ständige Stellvertreterin des Schulleiters/ ständiger Stellvertreter des Schulleiters*  Siehe Aufgabenbeschreibung NBI. Nr. 7/1998 S. 266	A 15 Z	Aufgabenübertragung sofort. Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Abs. 3 Nr. 4 LBG wird hingewiesen. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	Hanse-Schule für Wirtschaft und Verwaltung Berufliche Schule der Hansestadt Lübeck Fischstraße 8-10 23562 Lübeck Tel. 0451/122-8887 Internet: www.hanseschule.de

\*) Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können das spezielle Anforderungsprofil dieser Stelle bei der Hanse-Schule für Wirtschaft und Verwaltung, Berufliche Schule der Hansestadt Lübeck, Fischstraße 8-10, 23562 Lübeck anfordern. Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis müssen die fachlichen und pädagogischen (ausbildungs- und prüfungsmäßigen) Voraussetzungen für die Einstellung in das Beamtenverhältnis (Studienrätin/Studienrat) erfüllen.

**Ausschreibung der Schulleiterstellen**

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schülerzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
<b>1. Grundschule</b>				
1.1 Rübekampfschule Rübekamp 13-15 25421 Pinneberg – 3. Ausschreibung –	Rektor/in A 13 Z 263	1. Februar 2008	<ul style="list-style-type: none"> <li>– zwei- bis dreizügige Verlässliche Grundschule in zentraler Lage der Stadt</li> <li>– Zusammenarbeit zur Förderung der sozialen Integration mit dem Förderzentrum der Stadt, benachbarten Kindertagesstätten, dem Verein Interkultureller Erziehung Pinneberg e.V., dem Türkischen Elternverein Pinneberg e.V. sowie dem aktiven Schulverein</li> <li>– Betreuungsangebot</li> <li>– DaZ-Fördermaßnahmen</li> <li>– Lese-Intensiv-Kurse</li> <li>– unterrichtlicher Schwerpunkt Musik</li> <li>– gute räumliche Ausstattung (Musikraum, PC in allen Klassenräumen mit Internetzugang, Schulbücherei, große Mehrzweckhalle, gleichzeitig als Veranstaltungshalle der Stadt genutzt)</li> <li>– Drittnutzung: hohe regelmäßige Auslastung außerhalb des Schulbetriebes durch Jugendmusikschule, muttersprachlichen Unterricht (Spanisch, Türkisch, Portugiesisch) sowie Pinneberger Vereine</li> </ul>	Schulamt des Kreises Pinneberg Lindenstraße 11 25421 Pinneberg
1.2 Grundschule Hoisdorf Waldstraße 2 a 22955 Hoisdorf – 2. Ausschreibung –	Rektor/in A 13 173	1. Februar 2008	<ul style="list-style-type: none"> <li>– zweizügige Verlässliche Grundschule in der Nähe Hamburgs</li> <li>– alle Klassen mit Differenzierungsraum</li> <li>– gute sächliche Ausstattung</li> <li>– Werkraum, Musikraum, PC-Raum vorhanden</li> <li>– vielseitiges Schulleben</li> <li>– aktiver Schulverein</li> <li>– aufgeschlossener Schulträger</li> <li>– außerschulische Lernorte in näherer Umgebung</li> <li>– engagiertes, selbstständig arbeitendes Kollegium</li> </ul>	Schulamt des Kreises Stormarn Mommensenstraße 11 23843 Bad Oldesloe

Hinweis zu 1. Grundschule: siehe auch Ausschreibung unter 2. Realschule (2.1)

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schülerzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
<b>2. Realschule</b>				
2.1 Zentralschule Harrislee Realschule mit Grund- und Haupt- schulteil Alt Frösleer Weg 39 24955 Harrislee	Realschul- rektor/in A 15  bzw. Rektor/in A 14 Z  326 Grund- schüler/innen 155 Haupt- schüler/innen 321 Real- schüler/innen	1. Februar 2008	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Offene Ganztagschule mit täglichem Mensabetrieb</li> <li>- kombiniertes Schulsystem mit 15 Grundschul-, 9 Hauptschul- und 14 Realschulklassen</li> <li>- flexible Eingangsphase und Betreuungsangebot</li> <li>- ca. 50 motivierte und engagierte Lehrkräfte mit schulartübergreifendem Einsatz</li> <li>- vielfältiges, aktives Schulleben</li> <li>- intensive Zusammenarbeit mit Eltern (u.a. Elterninitiative „gesundes Frühstück“ seit 20 Jahren), außerschulischen Institutionen (gemeindliches Jugendheim, Uni Flensburg, Kooperationspartnern in der Wirtschaft)</li> <li>- hervorragendes Fachraumangebot mit großzügiger räumlicher, fachlicher und medialer Ausstattung</li> <li>- sehr gute Unterstützung durch ausgesprochen schulfreundliche Gemeinde als Schulträger</li> <li>- Ausbildungsschule für die Grund-, Haupt- und Realschullehrerlaufbahn</li> <li>- breites WPK-Angebot</li> <li>- berufskundliche Orientierung u.a. mit Betriebspraktikum als Schwerpunkt und flexibler Übergangsphase</li> <li>- Schüleraustausch mit dänischen Schulen</li> <li>- Schülerausbildung zu Konfliktmanagern</li> <li>- Teilnahme der Zentralschule an Sinus-, „ChiK“- Lese- und Förderprojekten</li> <li>- Schulentwicklung zur Gemeinschafts- bzw. Regionalschule mit angeschlossenem Grundschulteil (Auskunft beim Schulamt des Kreises Schleswig-Flensburg)</li> </ul>	Schulamt des Kreises Schleswig- Flensburg Flensburger Stra- ße 7 24837 Schleswig

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schülerzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
<b>3. Förderschule</b>				
3.1 Albert-Mahlstedt-Schule Bahnhofstraße 7a 23701 Eutin	Sonderschul- konrektor/in A 14 119 38 integrativ	1. August 2007	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Förderzentrum mit Ausrichtung auf Integration und Prävention für sechs Schulen</li> <li>- sieben Förderklassen (zum Teil klassenübergreifend)</li> <li>- zwei Sprachheilgrundschul- klassen – auslaufend –</li> <li>- präventive Sprachheilarbeit in Kindertagesstätten</li> <li>- präventive Arbeit in der Ein- gangsphase der Grundschulen</li> <li>- offene Ganztagschule</li> <li>- Betriebspraktika, Projekttag</li> </ul> Aufgabenbereich: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Stellvertretung der Schulleitung</li> <li>- flexible und selbstständige Wahrnehmung von Planungs-, Verwaltungs- und Organisationsaufgaben</li> <li>- Engagement für schulische Innovation</li> <li>- weitere Aufgaben gemäß Aufgabenbeschreibung für Funktionsstellen an Grund-, Haupt-, Sonder- und Realschulen, Gymnasien, Gesamtschulen</li> </ul>	Schulamt des Kreises Ostholstein Lübecker Straße 23701 Eutin



Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schülerzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
3.2 Astrid-Lindgren-Schule Schäferkamp 16 23879 Mölln	Sonderschul- konrektor/in A 14 78 71 integrativ	1. August 2007	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Förderschule: 78 Schüler/innen in sechs teilweise jahrgangsübergreifenden Klassen</li> <li>- Förderzentrum: 185 Schüler/innen in präventiven und integrativen Maßnahmen in drei Grundschulen und einer Hauptschule (L, S, E)</li> <li>- präventive Sprachheilarbeit in Kindertagesstätten/Beratung durch Sprachheilambulatorium</li> <li>- Beratung, Koordination und Fördermaßnahmen in den Bereichen sozial-emotionale Entwicklung</li> <li>- Offene Ganztagschule, schuleigener Kiosk</li> <li>- Ausbildungsschule</li> <li>- Computerraum/Internetanschluss</li> <li>- kollegiale Zusammenarbeit, auch mit den Schulen im Umfeld</li> <li>- intensive konzeptionelle Auseinandersetzung innerhalb der Schule</li> <li>- aktive Mitarbeit in der europäischen Vereinigung der Astrid-Lindgren-Schulen</li> <li>- Schul-Fahrten nach Schweden</li> <li>- Englisch an der Förderschule</li> <li>- Mofaführerschein</li> <li>- Berufshinführung (Praktika und Werkstatttage)</li> <li>- aktive SV-Arbeit mit Beteiligung an Schülerparlamenten</li> </ul>	Schulamt des Kreises Herzogtum Lauen- burg Barlachstraße 5 23909 Ratzeburg
<b>4. Gymnasium</b>				
4.1 Carl-Jacob-Burckhardt-Gymnasium Lübeck	Oberstudien- direktorin/ Oberstudien- direktor A 16	1. Februar 2008	Das spezielle Anforderungsprofil dieser Stelle kann im Referat III 334 des Ministeriums angefordert werden. *)	Ministerium für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein Postfach 7124 24171 Kiel

\*) Für das Bewerbungsverfahren sind die Bestimmungen des Erlasses aus „Ausschreibungs- und Auswahlverfahren zur Besetzung von Schulleiterstellen“ (NBl. 6/1997 vom 23. April 1997 Seite 238) zu beachten. Der Bewerbung sollte neben den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, Darstellung des beruflichen Werdeganges) möglichst bereits eine Anlassbeurteilung beigefügt sein, die sich am Anforderungsprofil dieser Schulleiterstelle orientiert.

## Allgemeine Hinweise

Bei Interesse an einer Bewerbung um eine Schulleiterstelle im Bereich der Grund-, Haupt-, Sonder- und Realschulen können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule und „Hinweise zur Anfertigung und zum Verfahren der dienstlichen Beurteilung“ im Referat III 30, Brunswiker Straße 16-22, 24105 Kiel angefordert werden.

Bewerbungen sind mit einer tabellarischen Darstellung des beruflichen Werdegangs und Lichtbild innerhalb eines Monats nach Erscheinen des Nachrichtenblattes vorzulegen. Bewerberinnen und Bewerber, die sich bereits im Landesdienst befinden, haben ihre Bewerbung auf dem Dienstweg vorzulegen.

Die Landesregierung fordert ausdrücklich Frauen auf, sich zu bewerben. Bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung werden Frauen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten bevorzugt berücksichtigt.

Die Landesregierung setzt sich für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung ein. Daher werden schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bei der Besetzung von Schulleiterstellen dürfen Bewerberinnen und Bewerber der betroffenen Schule gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 SchulG nur berücksichtigt werden, wenn besondere Gründe dafür vorliegen.

Richtet sich die Zuordnung einer Stelle zu einer Besoldungsgruppe nach der Schülerzahl, ist die endgültige Einstufung von der Entwicklung dieser Zahl abhängig. Maßgeblich ist die im Haushaltsplan ausgewiesene Planstelle / Stelle. Daneben müssen die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sein.

Gemäß § 49 Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein (MBG Schl.-H.) werden die Schulleiterwahlvorschläge mit dem Hauptpersonalrat (Lehrer) erörtert, gegebenenfalls wird die Hauptschwerbehindertenvertretung beteiligt.

Die Einsichtnahme des Personalrates in Bewerbungsunterlagen richtet sich nach § 49 Abs. 2 Satz 1 und 2 MBG Schl.-H. Dienstliche Beurteilungen sind dem Personalrat auf Verlangen der Beschäftigten gemäß § 49 Abs. 3

Satz 2 MBG Schl.-H. zugänglich zu machen. Auf das Antragsrecht nach § 51 Abs. 4 MBG Schl.-H. wird hiermit hingewiesen.

Eine Schulleiterstelle wird erneut ausgeschrieben, wenn nach der ersten Ausschreibung keine Bewerbung beziehungsweise eine nicht ausreichende Zahl qualifizierter Bewerbungen vorliegt.

Schulleiterstellen mit einer Besoldungsgruppe unterhalb A 16 werden in der Regel für zwei Jahre im Beamtenverhältnis auf Probe vergeben (§ 20 a LBG). Schulleiterstellen mit der Besoldungsgruppe A 16 werden für fünf Jahre im Beamtenverhältnis auf Zeit vergeben (§ 20 b LBG). Für alle anderen Funktionsstellen im Schulbereich wird eine Erprobungszeit von einem Jahr festgesetzt (§ 20 Abs. 3 Nr. 4 LBG).

Die Aufgabenübertragung bei den Konrektorenstellen für Grund-, Haupt-, Sonder- und Realschulen erfolgt zum angegebenen Termin. Auf die Erprobungszeit gem. § 20 Abs. 3 Nr. 4 LBG wird hingewiesen. Beförderung und Einweisung in die Planstelle erfolgen nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.

### Hinweis des Instituts für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein (IQSH):

Die aktuellen Stellenausschreibungen des IQSH werden jeweils freitags (wöchentlich) im Internet veröffentlicht unter [www.iqsh.de](http://www.iqsh.de) sowie [www.lernnetz-sh.de](http://www.lernnetz-sh.de).

### **Ausschreibung der Stelle einer Schulrätin/eines Schulrats**

Zum 1. Januar 2008 ist beim Schulamt der Hansestadt Lübeck die Planstelle

#### **einer Schulrätin/eines Schulrates**

neu zu besetzen.

Als Bewerberinnen/Bewerber kommen Damen und Herren aus dem schleswig-holsteinischen Landesdienst mit der Befähigung für die Laufbahn der Grund- und Hauptschullehrer/innen, Realschullehrer/innen oder Sonderschullehrer/innen mit einer mindestens sechsjährigen Dienstzeit seit der Anstellung in Betracht. In der Regel soll eine mehrjährige Erfahrung als Schulleiter/in vorhanden sein oder mehrjährige Erfahrungen in herausgehobener Stellung.

Von den Bewerberinnen und Bewerbern werden neben den o. a. laufbahnrechtlichen Voraussetzungen ein sicheres Urteilsvermögen, die Fähigkeit zu konzeptionellem Denken und Handeln, die Bereitschaft, innovative Prozesse einzuleiten, Flexibilität und Belastbarkeit sowie die Fähigkeit zur Kooperation erwartet.

Verantwortungsbewusstsein, organisatorische Befähigung, fachliche und pädagogische Kompetenzen sowie fundierte schul- und dienstrechtliche Kenntnisse werden vorausgesetzt.

Die Landesregierung Schleswig-Holstein setzt sich für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung ein.

Daher werden schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Interessierte Damen und Herren werden gebeten, ihre Bewerbung mit einem tabellarischen Lebenslauf sowie ggf. Angabe bisheriger Tätigkeiten innerhalb eines Monats nach Erscheinen des Nachrichtenblattes an das Ministerium für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein, Personalreferat III 111, Brunswiker Straße 16-22, 24105 Kiel zu richten.

### **Auslandsstellenausschreibungen des Goethe-Instituts in München**

Das Goethe-Institut ist das weltweit tätige Kulturinstitut der Bundesrepublik Deutschland. Es fördert die Kenntnis der deutschen Sprache im Ausland und pflegt die internationale kulturelle Zusammenarbeit. Darüber hinaus vermittelt es ein umfassendes Deutschlandbild durch Informationen über das kulturelle, gesellschaftliche und politische Leben.

Das internationale Tätigkeitsfeld erfordert große Offenheit für andere Kulturen und eine hohe interkulturelle Kompetenz.

Das Goethe-Institut sucht im Rahmen seiner Bildungs-kooperation im Ausland zum

1. Februar 2008 – befristet bis zum 31. Januar 2011  
mit der Option der Verlängerung

### Expertinnen und Experten für Unterricht

für den Einsatz in folgenden Ländern (Dienstorten):

- Indien (New Delhi)
- Vietnam (Saigon)
- Türkei (Istanbul)
- Albanien (Tirana)
- Polen (Warschau)
- Georgien (Kutaissi)
- Armenien (Erewan)
- Korea (Pusan)
- Kirgistan (Bischkek)

Die Expertinnen/Experten für Unterricht sind entweder direkt am jeweiligen Goethe-Institut oder in enger Zusammenarbeit mit dem für ihren Dienstort zuständigen Goethe-Institut tätig.

Aufgaben:

- Planung und Durchführung von Maßnahmen der Deutschlehrerfortbildung (regional und überregional) für Deutschlehrkräfte der Sekundarstufen I und II. Inhalte: Landeskunde, Methodik/Didaktik, Kultur, Literatur
- Mitwirkung an Organisation und Durchführung von multimedialen Fortbildungsangeboten für Deutschlehrkräfte, auch als Kombiniertes Lernen/Blended learning
- Mitwirkung in der Deutschlehrausbildung, in Zusammenarbeit mit den Institutionen des Gastlandes sowie Planung und Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen für Fortbilderinnen/Fortbilder einschließlich der Erstellung von didaktischen Materialien, Ausbau des Multiplikatorennetzwerks
- Fachliche Beratung der Deutschlehrkräfte sowie der Erziehungsbehörden und anderen für den Deutschunterricht relevanten Partnern und Institutionen in allen Fragen, die den fremd- und fachsprachlichen Deutschunterricht betreffen (Curricula, Prüfungen, Unterrichtsorganisation, Methodik-Didaktik, Linguistik, Literatur und Landeskunde einschließlich sprachpolitischer Fragen). In diesem Zusammenhang bei Bedarf Erteilung von Modellunterricht.

- Durchführung von Werbemaßnahmen für den Deutschunterricht an Schulen

Voraussetzungen:

- Lehrbefähigung Sekundarstufe II (1. und 2. Staatsexamen in einem Fremdsprachenfach) und berufliche Erfahrungen im Bereich Fremdsprachenunterricht
- Ausbildung und Unterrichtspraxis im Fach Deutsch als Fremdsprache
- Aktueller Kenntnisstand zur Methodik/Didaktik von Deutsch als Fremdsprache
- Erfahrung in Fortbildungsdidaktik, Netzwerkarbeit und Multiplikatoren-schulung
- Erfahrung im Umgang mit PC und Internet
- Erfahrung im Einsatz elektronischer Medien im Unterricht und in der Lehrerfortbildung
- Bereitschaft zu intensiver Reisetätigkeit
- Ausgeprägte soziale Kompetenz und Bereitschaft zur Teamarbeit
- Bereitschaft zu interkulturellem Lernen
- Gesundheitliche Eignung des Bewerbers/der Bewerberin sowie der mit ausreisenden Familienangehörigen.

Die Vertragsbedingungen und Vergütung erfolgen auf Basis des Tarifvertrags über befristete Arbeitsverhältnisse von beurlaubten Lehrkräften aus dem Schuldienst und von Experten am Goethe-Institut e. V. vom 10. September 2003.

Weitere Informationen sowie detaillierte Einzelausschreibungen sind auf der Homepage <http://www.goethe.de> unter der Rubrik „über uns“/Stellenangebote/ Fachberater/Experten für Unterricht zu finden.

- Bitte richten Sie Ihre schriftliche Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bis zum 15. Juli 2007 direkt an das
1. Goethe-Institut, Bereich 511, Frau Ismail, Postfach 190419, 80604 München und
  2. eine Durchschrift auf dem Dienstweg an Herrn Blume, III 322, Bildungsministerium Schleswig-Holstein, Brunswiker Straße 16-22, 24105 Kiel.

Für Rückfragen steht Ihnen gerne Frau Dr. Almuth Meyer-Zollitsch zur Verfügung, Bereichsleiterin Personalplanung und Personalbetreuung, E-Mail: [meyer-zollitsch@goethe.de](mailto:meyer-zollitsch@goethe.de)